

BC, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 9. September 2013

Vernehmlassung: 11.457 Parlamentarische Initiative. Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrter Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 6. Juni 2013 wurden wir eingeladen, zum obengenannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates SGK-N hat einen Vorentwurf zur Änderung des ZGB verabschiedet, der die gesetzlichen Einschränkungen der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen reduzieren will.

Das Institut der sogenannten patronalen Wohlfahrtsfonds hat eine lange Tradition. Klassischerweise wurden von Unternehmen gesonderte Stiftungen gegründet und aus dem Firmengewinn geäufnet. Sie dienen häufig dazu, Zahlungen auszurichten, die mit der sozialen Verantwortung der Unternehmen begründet sind. Ein Teil der Wohlfahrtsfonds hat fixe Reglemente, andere nicht. Diese zweite Art der Wohlfahrtsfonds haben auch eine grosse inhaltliche Freiheit – ein Ermessen also – bei der Ausrichtung von Leistungen.

Mit der 1. BVG-Revision wurde Art. 89a ZGB angepasst und die Wohlfahrtsfonds fast wie BVG-Vorsorgeeinrichtungen behandelt. Dies hat nun Auswirkungen auf die Unternehmen, welche Wohlfahrtsfonds führen. Die parlamentarische Initiative 11.457 verlangt hier eine Entschlackung des regulatorischen Rahmens. Dies hat die SGK-N in der Folge dazu geführt, einen abgespeckten Regelungskatalog vorzuschlagen.

Vereinfachung der Bestimmungen ja, aber keine Einschränkung der AHV-Beitragspflicht

Die CVP Schweiz begrüsst die angestrebte Entschlackung der anzuwendenden Bestimmungen für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und unterstützt die vorgeschlagene Anpassung des Art. 89a ZGB.

Wichtig ist uns, dass keine Anpassung vorgeschlagen werden, die das Leiturteil des Bundesgerichtes (BGE 137 V 321) aushebeln sollen. Es gab in der Vergangenheit immer wieder gerichtliche Auseinandersetzungen, ob die Leistungen aus den Wohlfahrtsfonds der AHV-

Beitragspflicht unterstellt sind oder nicht. Hier hat das Bundesgericht mit dem zitierten Urteil eine klare und praktikable Lösung getroffen, die auf der Linie der bisherigen Entscheidpraxis seit 1952 liegt. Ermessensleistungen der Wohlfahrtsfonds gelten somit grundsätzlich als AHV-beitragspflichtig. Wie für alle anderen Arbeitgeberleistungen besteht allerdings eine breite Palette von Ausnahmebestimmungen (Art. 8ff. AHVV). Für soziale Leistungen des Arbeitgebers hat der Bundesgesetzgeber damit eine genügende Flexibilität geschaffen.

Im Umfeld der Parlamentarischen Initiative Pelli ist auf Seiten von Wohlfahrtsfonds wiederholt das Anliegen vorgebracht worden, dass im ZGB oder sonst auf Ebene eines formellen Bundesgesetzes eine Sondernorm geschaffen werden sollte, die es den Wohlfahrtsfonds erlaubt, faktisch selber über die Beitragspflicht in den Sozialversicherungen zu entscheiden. Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die SGK-N diesen Weg nicht beschritten hat.

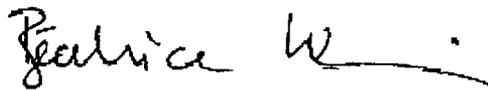
Für die CVP Schweiz ist es klar, dass öffentlich-rechtliche Beiträge wie Steuern und Sozialversicherungsabgaben abschliessend im öffentlichen Recht geregelt werden müssen. Dies entspricht auch dem schweizerischen Staatsverständnis: Staatliche Zwangsabgaben müssen auf gesetzlicher Basis festgelegt sein, somit demokratisch legitimiert sein und einer Kontrolle durch ein unabhängiges Verwaltungsgericht unterliegen. Alle diese Erfordernisse würden ausgehebelt, wenn Stiftungen via ZGB selber über den Umfang der AHV-Beitragspflicht entscheiden könnten. Für die CVP Schweiz sind die heutigen Ausnahmebestimmungen in der AHV-Gesetzgebung ausreichend, um den Anliegen der Wohlfahrtsfonds Rechnung zu tragen. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen wird den Anliegen ausreichend Rechnung getragen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ



Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz



Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Berufliche Vorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 14. Oktober 2013 / CJR
VL_Wohlfahrtsfonds_Fonds patronal_d

Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen helfen in Not- und Härtefällen den Arbeitnehmenden und Hinterbliebenen, ermöglichen eine rasche Sanierung der eigenen Pensionskasse oder können dazu eingesetzt Restrukturierungen abzufedern. Die Zahl dieser ausschliesslich vom Arbeitgeber finanzierten Stiftungen ist unter anderem wegen des zu strengen und teilweise unklaren regulatorischen Korsetts rückläufig.

FDP.Die Liberalen unterstützt dieser von der SGK-N einstimmig überwiesene Entwurf. Die vorgeschlagene Lockerung des anwendbaren Rechtsrahmens für patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen ist ein wichtiger Schritt, damit diese auch in Zukunft weiterbestehen können.

Wohlfahrtsfonds sind ebenfalls aufgrund der AHV-Beitragspflicht in Bedrängnis. Diese Problematik wird mit dieser Revision nicht angegangen. Die Rechtsunsicherheit, welche in diesem Bereich vorherrscht sollte behoben werden. Wir unterstützen in diesem Sinn das wichtige Anliegen der SGK-Motion 13.3664.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Philipp Müller
Nationalrat

Der Generalsekretär



Stefan Brupbacher

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 24. September 2013

11.457 Parlamentarische Initiative. Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen – Eröffnung der Vernehmlassung

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne äussern wir uns wie folgt:

Die SVP unterstützt die vorliegende parlamentarische Initiative.

Es ist wichtig, ein Zeichen zu setzen zu Gunsten derjenigen Patrons, die auch heute noch bereit sind soziale Verantwortung zu tragen. Eigenverantwortliches Handeln von Unternehmen ist zu stärken und nicht zu schwächen. Die administrativen und juristischen Hürden für sozialverantwortliches Unternehmertum zu beseitigen, ist somit ein Schritt in die richtige Richtung. Diese Fonds sind unnötiger- und unbeabsichtigter Weise unter die für solche Fonds überregulierenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geraten. Daher ist dieser Fehler möglichst rasch zu korrigieren und weitere Schritte müssen folgen. Vor allem die AHV-Problematik muss geklärt werden. Fragen in Bezug auf die unbefriedigenden Regelungen bezüglich der AHV-Beitragspflicht auf Leistungen und Beiträgen müssen zu Gunsten der sozialverantwortlichen Unternehmer geklärt werden, so dass die Rechtsunsicherheit in diesem Bereich abnimmt und die Liquidationen von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen nicht voranschreiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Toni Brunner
Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch



Office fédéral des assurances sociales
Domaine AVS
Prévoyance professionnelle et PC
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Berne, le 16 octobre 2013

**11.457 Initiative parlementaire. Permettre aux fonds de bienfaisance de jouer leur rôle.
Procédure de consultation**

Monsieur le Président,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité notre prise de position sur l'avant-projet et le rapport explicatif de la Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national relatifs à l'initiative parlementaire susmentionnée.

Appréciation générale

Ainsi que cela ressort du rapport explicatif, les fonds patronaux de bienfaisance ont assurément joué un rôle central entre la première moitié du XX^e siècle et l'entrée en vigueur de la LPP. La prévoyance personnelle reposait alors principalement sur ces institutions de prévoyance en faveur du personnel, constituées par des employeurs sur une base volontaire. Aujourd'hui, bien qu'ils diminuent d'année en année, les fonds patronaux de bienfaisance demeurent un aspect important de la responsabilité sociale de l'employeur. Les fondations patronales à prestations discrétionnaires interviennent lors de situations individuelles pénibles, mais également en cas de difficultés économiques de l'entreprise pour atténuer les effets sur le personnel. De plus, elles servent parfois à assainir la caisse de pension de l'entreprise. Le Parti socialiste suisse (PS) ne nie donc en aucune manière l'importance des fonds patronaux de bienfaisance fournissant des prestations discrétionnaires. Vu leur rôle indispensable dans la pratique, il ne conteste globalement pas qu'il faille leur laisser une marge de manœuvre suffisante pour assurer leur pérennité. Dans ce sens, et sous réserve des modifications demandées ci-dessous, le PS approuve la proposition visant à réduire le catalogue des dispositions de la LPP applicables aux fondations patronales non soumises à la loi fédérale sur le libre passage qui accordent uniquement des prestations discrétionnaires. Nonobstant, il tient à préciser que des limites doivent être mises de manière à éviter certaines dérives. Notamment, il faut veiller à ce que le but de ce type de fondations patronales et leur caractère de bienfaisance soient effectivement préservés et par

conséquent, prévoir un contrôle adapté. Par ailleurs, au regard du contexte politique entourant le traitement de l'initiative parlementaire faisant l'objet de la présente réponse, le PS rappelle qu'il est pour lui exclu de remettre sans autre en question le principe de l'obligation de cotiser à l'AVS sur les prestations de fonds patronaux. Si des assouplissements sont éventuellement envisageables pour les prestations versées dans des situations de rigueur, ce n'est certainement pas le cas pour les rétributions sans commune mesure allouées à des cadres ou à des actionnaires. Vu les défis qui devront être relevés dans un avenir proche par l'AVS et le principe de solidarité qui caractérise cette assurance sociale, le PS juge qu'il est inacceptable de mettre en péril le substrat des cotisations au premier pilier pour privilégier davantage des managers ou des cadres supérieurs.

Commentaire

Comme mentionné ci-dessus, le PS estime qu'il est approprié d'adapter le catalogue des dispositions de la LPP applicables aux fonds patronaux de bienfaisance fournissant des prestations discrétionnaires et d'introduire à cette fin un nouvel al. 7 à l'art. 89a du code civil (CC). Néanmoins, il demande que les modifications suivantes soient apportées à l'avant-projet :

Transparence

Compte tenu de l'importance pratique des fondations patronales à prestations discrétionnaires et du montant de la fortune totale qu'elles gèrent - 16,813 milliards de francs en 2010 -, une certaine transparence doit être garantie. Pour le PS, il est tout à fait raisonnable d'exiger qu'elles appliquent le principe général de transparence posé à l'art. 65a, al. 1, LPP ainsi que les exigences comptables selon les art. 65, al. 3, et 65a, al. 5, LPP. Il demande donc l'introduction d'un chiffre supplémentaire à l'art. 89a, al. 7, CC, afin que les dispositions de la LPP susmentionnées leur soient applicables.

Traitement fiscal

Dans les faits, les fonds de bienfaisance renvoient à un ensemble très hétérogène d'institutions répondant à des buts divers. S'ils peuvent évidemment prévoir des prestations servant la prévoyance professionnelle, il peut aussi s'agir de prestations qui s'écartent des buts de la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité. Dès lors, les autorités fiscales compétentes doivent pouvoir vérifier que les conditions fixées à l'art. 80 LPP sont remplies. Si tel est le cas, les institutions de prévoyance et les fonds patronaux bénéficient aujourd'hui déjà de l'exonération fiscale, si bien que le ch. 10 n'est pas nécessaire. Le PS demande qu'il soit biffé.

Principes d'adéquation et d'égalité de traitement

Le PS juge que les fonds patronaux de bienfaisance ne doivent en aucun cas être utilisés comme outils d'optimisation fiscale. Pour prévenir tout abus et/ou discriminations, les fonds patronaux à prestations discrétionnaires doivent aussi observer les principes d'adéquation et d'égalité de traitement. Le PS demande de compléter l'art. 89a, al. 8, CC, de l'avant-projet dans ce sens.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos remarques, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président, Madame, Monsieur, l'assurance de notre haute considération.

Parti Socialiste Suisse



Christian Levrat, Président



Valérie Werthmüller, secrétaire politique

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 21. Oktober 2013 sgv-Gf/sz

Vernehmlassungsantwort

11.457 Parlamentarische Initiative. Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2013 hat uns der Präsident der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit eingeladen, zu einem Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Obwohl die Zahl der patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen kontinuierlich abnimmt, begrüssen wir es, dass mit der anvisierten ZGB-Revision die herrschende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Frage, inwieweit die in der Liste des geltenden Artikels 89a Absatz 6 ZGB aufgeführten Bestimmungen auch für ebendiese anwendbar sind, geklärt werden soll. Damit kann eine Gesetzeslücke geschlossen werden, die entstanden ist, weil man diesen Wohlfahrtsfonds im Rahmen der 1. BVG-Revision zu wenig Beachtung geschenkt hat.

Mit dem von der SGK-N am 24. Mai 2013 verabschiedeten Vorentwurf können wir uns vorbehaltlos einverstanden erklären. Aus unserer Sicht reichen die vorgeschlagenen Anpassungen aus, um die angestrebte Klärung hinsichtlich der rechtlichen Stellung der patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zu erreichen. Wir haben keine Anpassungs- oder Ergänzungsvorschläge einzubringen.

Ein relativ dringender Handlungsbedarf besteht aus Sicht des sgv hinsichtlich der AHV-Beitragspflicht der patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen. Wir bedauern es, dass diese Problematik nicht bereits im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision angegangen wird. Damit auch hier relativ rasch Klarheit geschaffen werden kann, ersuchen wir das Parlament, diese Problematik im Rahmen der Motion 13.3664 zügig einer Lösung zuzuführen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV,
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

mylene.hader@bsv.admin.ch

Zürich, 3. Oktober 2013 MK/sm
kaiser@arbeitgeber.ch

**11.457 Parlamentarische Initiative. Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen:
Eröffnung der Vernehmlassung (Revision von Art. 89a ZGB)**

Sehr geehrte Frau Hader
Sehr geehrter Herr Nationalrat Rossini
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur eingangs erwähnten Parlamentarischen Initiative resp. zum Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates zur Revision von Art. 89a ZGB Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit dazu danken wir Ihnen.

1 Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Wir unterstützen die Absicht der Initiative, aufgrund der nach wie vor grossen Bedeutung von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen die nach der 1. BVG-Revision entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen und damit dieses Institut zu stärken.
- Wir unterstützen die vorgeschlagene Revision von Art. 89a ZGB gemäss Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vollumfänglich.

2 Allgemeine Beurteilung

In der ersten BVG-Revision wurde dem Aspekt der Wohlfahrtsfonds zu wenig Beachtung geschenkt. Dies führte zu einer unbeabsichtigten Ausweitung der auf sie anwendbaren Normen durch entsprechende Verweise im ZGB und im BVG.



Die Initiative will die Funktion der Wohlfahrtsfonds stärken, damit diese auch in Zukunft bei Not- und Härtefällen von Arbeitnehmenden und Hinterbliebenen helfen, eine rasche Sanierung der eigenen Pensionskasse ermöglichen und allenfalls Restrukturierungen abfedern können. Patronale Wohlfahrtsfonds spielten insbesondere bis zum Inkrafttreten des BVG 1985 eine grosse Rolle. Mit Inkrafttreten des BVG übertrugen viele dieser Einrichtungen ihr Vermögen teilweise oder vollständig auf neu gegründete registrierte Vorsorgeeinrichtungen. In der Folge – nicht zuletzt aber auch aufgrund der Umwälzungen in der Wirtschaft – ist die Zahl der Wohlfahrtsfonds konstant rückgängig. 2010 gab es noch rund 2'600 Wohlfahrtsfonds mit einem Vermögen von knapp CH 17 Mia. In aller Regel handelt es sich dabei um patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen (in Abgrenzung von Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen). Die Unterscheidung zwischen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und solchen mit reglementarischen Ansprüchen ist dabei zentral.

Mit der 1. BVG-Revision wurde die Liste von Artikel 89a Absatz 6 ZGB erweitert, ohne dass in den Beratungen zwischen Stiftungen mit reglementarischen Leistungen und solchen mit Ermessensleistungen unterschieden wurde. Seither herrscht Rechtsunsicherheit: Es ist unklar, ob alle in Artikel 89a Absatz 6 ZGB aufgeführten Vorschriften auf patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen anwendbar sind.

Obwohl die Zahl der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen kontinuierlich rückläufig ist, kommt ihnen nach wie vor – so etwa im Rahmen von Restrukturierungen – eine grosse Bedeutung zu. Wir unterstützen deshalb die Stossrichtung der Parlamentarischen Initiative, welche die notwendige Rechtssicherheit wiederherstellen will. Den einstimmig verabschiedeten Vorentwurf der SGK-N zur Revision von Art. 89a ZGB beurteilen wir als zielführend und ausgewogen, weshalb wir ihn uneingeschränkt unterstützen.

3 Zu Art. 89a ZGB

Wir unterstützen den Vorschlag, die Liste gemäss Absatz 6 der geltenden Fassung nur noch auf Personalfürsorgestiftungen mit reglementarischen Leistungen, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind, anwendbar zu erklären, während der neu einzufügende Absatz 7 die auf Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen (die nicht dem FZG unterliegen) anzuwendenden Bestimmungen enthalten soll.

Unter Berücksichtigung der Erläuterungen können wir uns namentlich auch mit der Ergänzung von Ziffer 2 in Absatz 6 sowie sämtlichen Ziffern gemäss dem neuen Absatz 7 einverstanden erklären. Einzelne Mitglieder haben aufgrund eigener Erfahrungen angeregt zu überdenken, ob nicht auch im Fall der Totalliquidation (Ziffer 6 von Absatz 7) auf die Anwendung der Bestimmungen des BVG zu verzichten wäre. Letztlich überzeugen jedoch die Ausführungen dazu im erläuternden Bericht, wonach mit der geltenden Regelung im Falle der Totalliquidation stossenden Ungleichbehandlungen vorgebeugt werden kann. Dasselbe gilt auch in der Frage der Unterstellung unter die Oberaufsicht (Ziff. 7 von Absatz 7); aus einer systemischen Betrachtung heraus ist die Lösung insgesamt nachvollziehbar. Unsere Mitglieder sind deshalb unter Berücksichtigung der nach wie vor grossen Bedeutung patronaler Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen auch grossmehrheitlich bereit, die Unterstellung unter das geltende Aufsichtssystem mit Aufsicht und Oberaufsicht im Interesse einer koordinierten Aufsicht zu akzeptieren. Die vereinzelt angebrachte Kritik richtet sich dabei insbesondere auf den Umstand der Gebührenpflicht für die Oberaufsicht angesichts des vergleichsweise geringen zu erwartenden Aufwands.

Einverstanden sind wir auch mit dem neuen Absatz 8, mit dem für Stiftungen mit Ermessensleistungen eine ausreichende Autonomie in der Vermögensverwaltung geschaffen werden soll. Damit besteht künftig eine besser auf patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zugeschnittene Regelung, die auch die nach der 1. BVG-Revision ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung korrigiert.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Punktuelle Handlungsbedarf zur Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen besteht im Übrigen auch bezüglich der AHV-Beitragspflicht. Wir haben davon Kenntnis genommen, dass diese Problematik nicht mit dem hier zu diskutierenden Entwurf angegangen wird, sondern mit der Motion 13.3664 der SGK-N, «AHV-Beitragspflicht für Personalstiftungen». Wir unterstützen die Motion und deren konkrete Forderungen ausdrücklich.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Beurteilung, die auf den Vernehmlassungen unserer Mitglieder basiert, der zuständigen Kommission zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Fürsprecher Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung



Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Brugg, 10. Oktober 2013

Zuständig: Peter Kopp
Sekretariat: Barbara Saxer
Dokument: 131010_Wohlfahrtsfonds.docx

Parlamentarische Initiative: Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur beabsichtigten Revision des Art. 89a ZGB Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen.

Wir unterstützen die Parlamentarische Initiative «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen», wonach weniger Bestimmungen des BVG und der BVV 2 für die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen Gültigkeit haben sollen. Gleichzeitig begrüßen wir die im Vorentwurf vorgeschlagenen Erleichterungen sowohl für die patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen als auch für die Finanzierungstiftungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Markus Ritter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV,
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

mylene.hader@bsv.admin.ch

Bern, 23. Oktober 2013

**Vernehmlassung Parlamentarische Initiative:
Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat am 24. Mai 2013 zur Erfüllung der parlamentarischen Initiative von Fulvio Pelli über die Stärkung der Wohlfahrtsfonds einen Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches beschlossen. Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen wie folgt Stellung.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die patronalen Wohlfahrtsfonds sind in der Schweiz historisch verwurzelt. Auch 25 Jahre nach Einführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge spielen die Wohlfahrtsfonds immer noch eine wichtige Rolle im Vorsorgewesen. Trotz sinkender Anzahl Vorsorgeeinrichtungen mit Ermessensleistungen ist ihre Bilanzsumme über die letzten 20 Jahre betrachtet nicht eingebrochen. Die patronalen Wohlfahrtsfonds dienen der Personalfürsorge und sind ein Ausfluss der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Folglich ist eine angemessene Kontrolle über die Wahrung des Stiftungszwecks notwendig.

Für den Schweizerischen Gewerkschaftsbund sind die patronalen Wohlfahrtsfonds ein wichtiger betrieblicher Konjunkturpuffer. Sie ermöglichen es in wirtschaftlichen guten Jahren für allfällige spätere Krisen anzusparen. Dadurch können Restrukturierungen oder Massenentlassungen abgedeckt werden und unterdeckte Pensionskassen saniert werden.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Wohlfahrtsfonds häufig der finanziellen Besserstellung der Kaderleute dienen. Grosszügige Abfindungen beim Stellenwechsel oder gut dotierte Kadervorsorgelösungen werden häufig mittels Wohlfahrtsfonds finanziert. Dies zeigt auch die Tatsache, dass einige Wohlfahrtsfonds eine integrierte Kaderversicherung führen. Die Begünstigung dieser Funktion etwa durch die Streichung der AHV-Beitragspflicht für solche individuelle Ermessensleistungen ist für den SGB nicht akzeptabel. Ausnahmen von der AHV-Beitragspflicht sind einzig wie bereits heute in der AHV-Verordnung vorgesehen, nur bei einer durch Sozialplan geregelten kollektiven Entlassung möglich.

Anwendbarkeit der BVG-Bestimmungen auf die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund erachtet die Ergänzung des Art. 89bis ZGB mit einem zusätzlichen Absatz über die anzuwendenden BVG-Bestimmungen für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen als zweckmässig. Als richtig erachten wir die Bestimmung, dass Wohlfahrtsfonds ihre reglementarischen oder im Ermessen liegenden Leistungen nur für Personen, die bei der AHV versichert sind, ausrichten dürfen.

Nicht einverstanden sind wir hingegen mit dem Vorschlag, dass für solche Wohlfahrtsfonds keine spezifische Transparenzvorschrift gelten soll.

Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen dienen der sozialen Absicherung der Mitarbeitenden. Die Leistungen sind für sie bestimmt, daher muss auch Transparenz über die vorhandenen Mittel herrschen. Angesichts des Zwecks der Wohlfahrtsfonds ist es für den SGB angezeigt, dass über Einkünfte und Verwendung der Mittel Transparenz herrscht. Da keine paritätische Verwaltung vorgeschrieben ist, sind Bestimmungen über die Offenlegung wie Art. 65a BVG besonders nötig.

Wir schlagen daher vor, den Vorentwurf zu Art. 89a Abs. 7 ZGB dahingehend zu ergänzen:

11. die Transparenz (Art. 65a)

Skeptisch betrachten wir, die in Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 aufgenommene Präzisierungen der Steuerbefreiung. Die Analogie zu den anderen Vorsorgeeinrichtungen kann nur für Hinterlassenleistungen, Altersleistungen und Invalidenleistungen gezogen werden. Da Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen auch andere Leistungen erbringen können, ist eine vollständige Steuerbefreiung nicht angezeigt. Wir schlagen vor, die Wohlfahrtsfonds nur in Bezug auf die Vorsorgeleistungen der gleichen steuerlichen Behandlung wie die Vorsorgeeinrichtungen zu unterstellen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Doris Bianchi
Geschäftsführende Sekretärin

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail: mylene.hader@bsv.admin.ch

Zürich, 16. Oktober 2013 HSC

Vernehmlassung

11.457 Pa. Iv. Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

Positive Rolle patronaler Wohlfahrtsfonds

Die patronalen Wohlfahrtsfonds sind historisch verwurzelt. Auch 28 Jahre nach der Einführung des BVG-Obligatoriums kommt ihnen eine wichtige Rolle im Vorsorgebereich zu. Zwar ist ihre Zahl ständig zurückgegangen, die Summe der verwalteten Vermögen ist aber mit über 16 Mrd. Franken nach wie vor beachtlich. Oft nehmen diese Wohlfahrtsfonds bei konjunkturellen oder strukturellen Veränderungen in den betreffenden Unternehmen eine „Pufferfunktion“ wahr, indem sie Leistungen bei individuellen Härtefällen oder bei vorzeitigen Pensionierungen (Überbrückungsrente) gewähren. Die Wohlfahrtsfonds sind Ausdruck der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, was eine angemessene Kontrolle des Stiftungszwecks rechtfertigt.

Ja zu klaren, einfacheren Bestimmungen für patronale Wohlfahrtsfonds im ZGB

Die mit der Parlamentarischen Initiative vorgeschlagene Revision zielt darauf ab, in den in Art. 89a ZGB enthaltenen Bestimmungen für auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätige Stiftungen deutlicher zu unterscheiden zwischen Einrichtungen, die reglementarische Leistungen ausrichten (und dem Freizügigkeitsgesetz unterstehen) und solchen, die auf reine Ermessensleistungen beschränkt sind. Die für die erste Gruppe geltenden zusätzlichen BVG-Bestimmungen sind in Art. 89 Absatz 6 ZGB geregelt, diejenigen für die reinen Wohlfahrtsfonds im neuen Absatz 7. Wir erachten diese Aufteilung als sinnvoll.

Auch Leistungen aus patronalen Wohlfahrtsfonds nur mit AHV-Pflicht

Wir unterstützen, dass – gemäss Art. 89a Abs. 7 Ziffer 1 - auch Wohlfahrtsfonds ihre reglementarischen oder im Ermessen liegenden Leistungen nur an Personen ausrichten dürfen, die bei der AHV versichert sind. Ausnahmen von der AHV-Beitragspflicht dürfen nach wie vor - wie in der AHV-Verordnung vorgesehen – nur bei einer durch Sozialplan geregelten kollektiven Entlassung möglich sein.

Steuerliche Behandlung von Wohlfahrtsfonds

Die in Art. 89 Abs. Ziffer 10 enthaltene steuerliche Gleichbehandlung (Steuerbefreiung) mit den andern Vorsorgeeinrichtungen (BVG Art. 80 Abs. 2) muss – da Wohlfahrtsfonds auch andere Leistungen erbringen können – strikte auf den Bereich der beruflichen Vorsorge beschränkt bleiben.

Aufnahme einer Transparenzvorschrift

Ergänzend zu den in Art. 89 Abs. 7 enthaltenen Bestimmungen erachteten wir es auch als gerechtfertigt, eine Transparenzvorschrift aufzunehmen. Zwar geht es um Ermessensleistungen, der Zweck des Wohlfahrtsfonds ist jedoch die soziale Absicherung von Mitarbeitenden. Zu den vorhandenen Mitteln und über die Verwendung soll daher eine gewisse Transparenz herrschen. In die Liste von Abs. 7 ist daher auch die Beachtung von Art. 65a BVG aufzunehmen.

Mehr Autonomie bei der Vermögensanlage

Der hier vorgeschlagenen Vereinfachung können wir zustimmen, da es ausschliesslich um patronale Gelder ohne reglementarische Ansprüche von Arbeitnehmenden geht.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz



lic. iur. Peter Kyburz
CEO KV-Schweiz-Gruppe



lic. rer. pol. Claude Meier
Leiter Zentralsekretariat

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 16. Oktober 2013

**Parlamentarische Initiative. Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SGK des Nationalrats hat in Erfüllung der oben erwähnten parlamentarischen Initiative einen Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verabschiedet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Vorentwurf Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Bemerkungen

Gemäss dem erläuternden Bericht verwalteten die patronalen Wohlfahrtsfonds 2010 ein Vermögen von knapp 17 Mrd. Franken. Die Tendenz ist rückläufig. Sie spielten vor allem bis zur Einführung des BVG 1985 eine zentrale Rolle. Patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen kommt aber auch heute noch, z.B. im Falle von individuellen Notsituationen, bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Unternehmung oder auch im Falle von Sanierungsmassnahmen, eine bedeutsame Rolle zu. Es ist deshalb richtig, dafür zu sorgen, dass sozial verantwortlich handelnde Arbeitgeber das Instrument des Wohlfahrtsfonds weiterhin sinnvoll einsetzen können. Travail.Suisse kann grundsätzlich nachvollziehen, dass der auf patronale Wohlfahrtsfonds mit reinen Ermessensleistungen anwendbare Rechtsrahmen gelockert wird. Der Dachverband der Arbeitnehmenden unterstützt deshalb die Ergänzung des Art. 89bis ZGB mit einem zusätzlichen Absatz über die anzuwendenden Bestimmungen für Wohlfahrtsfonds mit reinen Ermessensleistungen. Angesichts der doch grossen Summen, welche in diesen Wohlfahrtsfonds angespart wurden, ist jedoch eine angemessene Transparenz und Kontrolle über die Wahrung des Stiftungszwecks angebracht.

Die gesetzlichen Regelungen müssen zudem sicherstellen, dass patronale Wohlfahrtsfonds nicht zu reinen Steueroptimierungsvehikeln werden oder auch zur Umgehung der AHV Beitragspflicht genutzt werden können. Der vorrangige Zweck der Wohlfahrtsfonds ist für uns nicht die finanzielle Besserstellung von Kaderleuten. Heute werden zum Teil gut dotierte Kadervorsorgelösungen über die Wohlfahrtsfonds finanziert. Mit Blick darauf und auf das politische Umfeld der Reform der Altersvorsorge 2020 ist dafür zu sorgen, dass in diesen Fällen die AHV-Beitragspflicht weiter besteht. Es ist für Travail.Suisse nicht angebracht, das Beitragssubstrat der AHV zu schmälern um höhere Kader besser zu stellen.

Zu den konkreten Vorschlägen

Travail.Suisse zeigt sich unter Vorbehalt von folgenden Änderungen einverstanden mit dem neuen Absatz 7 des Art. 89a ZGB:

- Es sollte auch für die Wohlfahrtsfonds mit reinen Ermessensleistungen eine möglichst grosse Transparenz hergestellt werden. Sie dienen der sozialen Absicherung der Mitarbeitenden. Für

eine mögliche Beurteilung, ob dieser Zweck eingehalten wird, muss Transparenz über die Herkunft und Verwendung der Mittel herrschen. Dies umso mehr, als die Wohlfahrtsfonds nicht der paritätischen Verwaltung unterstellt sind. Abs. 7 soll deshalb um die Transparenzvorschriften gemäss Art. 65a BVG ergänzt werden.

- Patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen können verschiedene Zwecke haben. Darunter sind auch Leistungen, welche über die Ziele der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge hinausgehen. Es ist deshalb nicht angebracht, alle Leistungen generell von Steuern zu befreien. Wenn die Bedingungen von Art. 80 BVG erfüllt sind, werden patronale Wohlfahrtsfonds schon heute von Steuern befreit. Wohlfahrtsfonds sollen nur in Bezug auf die Vorsorgeleistungen der gleichen steuerlichen Behandlung wie Vorsorgeeinrichtungen unterstehen. Abs. 10 ist in diesem Sinne zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen.

Freundliche Grüsse



Martin Flügel
Präsident



Matthias Kuert Killer
Leiter Sozialpolitik



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge
und Ergänzungsleistungen
Frau Mylène Hader
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Lausanne, den 27 August 2013

11.457 Parlamentarische Initiative. Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Sozialversicherungen; Gutheissung und Auftrag an die Staatskanzlei; Einladung zur Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Hader

Mit Schreiben vom 6. Juni 2013 laden Sie uns als Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden ein, zum Vorentwurf eines geänderten Artikel 89a ZGB Stellung zu nehmen, den die Kommission für soziale Sicherheit des Nationalrats (SGK-N) in Erfüllung einer parlamentarischen Initiative ausgearbeitet hatte.

Wir danken Ihnen höflich für die Einladung zur Vernehmlassung. Unsere nachfolgenden Bemerkungen fokussieren sich auf die aufsichtsrechtliche Sicht und damit auch auf Fragen der praktischen Umsetzbarkeit.

Im Sinne einer Vorbemerkung sei festgehalten, dass wir dieser parlamentarischen Initiative grundsätzlich positiv gegenüberstehen, denn in der aufsichtsrechtlichen Praxis lässt sich seit längerer Zeit und zunehmend ein eigentliches Sterben der Wohlfahrtsfonds feststellen. Die zunehmende Regeldichte und die damit zusammenhängenden Kosten führen dazu, dass zahlreiche Wohlfahrtsfonds nicht mehr aufrecht erhalten werden können. Für den massiven Rückgang der Anzahl der Wohlfahrtsfonds ist in jüngerer Zeit sicherlich auch die Situation an den Anlagemärkten wesentlich mitverantwortlich, welche dazu führte, dass häufig kaum die Verwaltungskosten erwirtschaftet werden konnten. Zusätzlich wird in zwei Kantonen in gewissen Fällen angezweifelt, ob für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen Art. 23 Abs. 1 Bst. d StHG überhaupt anwendbar ist.

Die Konsequenzen aus dem Bundesgerichtsentscheid BGE 137 V 321, wonach Ermessensleistungen aus Wohlfahrtsfonds im Sinne von Art. 5 AHVG beitragspflichtig sind, mögen ein zusätzlicher Grund für die Liquidation eines Wohlfahrtsfonds sein.

Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden
c/o Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale,
CP 5047, Av. de Tivoli 2, 1002 Lausanne

Tel. 021/ 348 10 31

Fax: 021/ 348 10 50

Email: dominique.favre@as-so.ch



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Verschiedene BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtungen konnten dank einem Übertrag aus einem patronalen Wohlfahrtsfonds bei einer Unterdeckung saniert werden. Da aufgrund der geringen Ertragschancen aus der Vermögensanlage noch zahlreiche berufliche Vorsorgeeinrichtungen knapp dotiert sind, erwarten wir, dass der Zweck "Solvenzsicherung der obliigatorischen beruflichen Vorsorge" bei den Wohlfahrtsfonds an Bedeutung zunehmen wird.

Zur Übersicht

In der Übersicht schildert der Vorentwurf die Ausgangslage und hält fest, dass heute oft nicht klar sei, welche Bestimmungen des aktuellen Artikels 89a Absatz 6 ZGB auf welche ausser- oder überobligatorische Vorsorgeeinrichtung Anwendung finden können und müssen.

Ziel der Vorlage ist es, in dieser Hinsicht Klarheit zu schaffen. Diese Zielsetzung ist richtig, führte diese Unklarheit in der Vergangenheit doch immer wieder zu Unsicherheiten, sei es bei betroffenen Vorsorgeeinrichtungen, sei es aber auch in der Lehre.

In der Übersicht – und dies zieht sich durch den gesamten Vorentwurf – wird namentlich unterschieden zwischen Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen und solchen, welche keine reglementarischen Verpflichtungen kennen und ausschliesslich Ermessensleistungen erbringen. Letztere werden korrekterweise als Wohlfahrtsfonds bezeichnet. Bei der Zusprechung von Ermessensleistungen ist der Stiftungsrat gehalten ein pflichtgemässes Ermessen walten zu lassen und ist gleichzeitig an den Grundsatz der Gleichbehandlung gebunden. Ermessensleistungen können auch über längere Zeit gewährt werden und sind dann gegebenenfalls versicherungstechnisch zu berechnen und zurückzustellen. Sie werden dann auch zu klagbaren Ansprüchen und sind gerichtlich durchsetzbar. Gleichwohl bleiben sie freiwillige Ermessensleistungen und werden nicht zu reglementarischen Leistungen.

Wenn die Vorlage korrekterweise von Ermessensleistungen in diesem Sinne spricht – und damit die Wohlfahrtsfonds richtigerweise von ebenfalls ausschliesslich überobligatorischen Vorsorgeeinrichtungen abgrenzt, welche reglementarische Leistungsansprüche gewähren – mischt sich gleichwohl immer wieder eine anderer Begriff mit ein, der etwas anderes beschreiben will: Der Begriff des **patronalen** Wohlfahrtsfonds. Patronale Wohlfahrtsfonds bilden eine Untergruppe der Wohlfahrtsfonds. Der Begriff patronal sagt nichts zur Art der Leistung (Ermessens- oder reglementarische Leistung), die der Wohlfahrtsfonds gewährt. Der Begriff patronal sagt lediglich etwas zur Herkunft der Mittel, welche in diesem Fall ausschliesslich vom Arbeitgeber in den Wohlfahrtsfonds eingebracht worden sind. Neben diesen patronalen Wohlfahrtsfonds gibt es andere Wohlfahrtsfonds, welche – ohne eine beitragsfinanzierte reglementarische Vorsorge zu sein – durchaus auch eine nicht arbeitgeberseitige Herkunft der Mittel kennen. So bestehen viele Wohlfahrtsfonds, welche in vorobligatorischen Zeiten die reglementarische Vorsorge für einen Arbeitgeber betrieben hatten und welche nach 1985 – nachdem der Arbeitgeber z.B. eine BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtung errichtet oder sich einer Sammelstiftung angeschlossen hatte – als echter Wohlfahrtsfonds weitergeführt wurden und seither nur noch die Gewährung von Ermessensleistungen vorsehen. In solchen Wohlfahrtsfonds findet sich sehr wohl arbeitnehmerseitig finanziertes Vorsorgevermögen, sodass keinesfalls von einem "patronalen" Wohlfahrtsfond gesprochen

Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden
c/o Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale,
CP 5047, Av. de Tivoli 2, 1002 Lausanne

Tel. 021/ 348 10 31

Fax: 021/ 348 10 50

Email: dominique.favre@as-so.ch



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

werden kann. Häufig führt die Stifterfirma darin auch eine Arbeitgeberbeitragsreserve, welche - selbstredend – ausschliesslich aus Mitteln der Arbeitgeberin geäuft wird.

Zusammenfassend ist unseres Erachtens wie folgt zu differenzieren: Wohlfahrtsfonds charakterisieren sich dadurch, dass sie keine reglementarischen, sondern ausschliesslich Ermessensleistungen erbringen. Von patronalen Wohlfahrtsfonds ist zu sprechen, wenn die Vorsorgemittel seit jeher ausschliesslich vom Arbeitgeber aufgebracht worden sind.

Die fehlende Differenzierung zwischen patronalen und anderen Wohlfahrtsfonds führt aber zu Abgrenzungsschwierigkeiten – unseres Erachtens namentlich hinsichtlich der Anwendbarkeit der Anlagebestimmungen und der Bestimmungen zur Teilliquidation. Hierauf wird zurückzukommen sein.

Zu 3 – Erläuterungen zur Änderung von Artikel 89a ZGB

Zu 3.1 – Erläuterungen zu Absatz 6

Wir begrüssen grundsätzlich die neue Strukturierung von Artikel 89a ZGB, in dessen Absatz 6 jene Bestimmungen aufgeführt werden sollen, welche für ausserobligatorische Vorsorgeeinrichtungen, welche reglementarische Leistungsansprüche gewähren, Geltung beanspruchen. Wir haben hierzu keine materiellrechtlichen Bemerkungen anzubringen. Wir begrüssen auch die Referenzierung auf Artikel 5 Absatz 2 BVG hinsichtlich der Unterstellung der Personen unter die AHV.

Zu 3.2 – Erläuterungen zu Absatz 7

Im neu zu erlassenden Absatz 7 sollen sich überdies noch jene Referenzierungen zu den Bestimmungen des BVG finden, welche für Vorsorgeeinrichtungen ohne reglementarische Leistungsversprechen (sogenannte Wohlfahrtsfonds) Anwendung finden. Im Sinne unserer Hinweise zu den begrifflichen Unschärfen (vgl. oben, sub "Zur Übersicht"), schlagen wir vor, dass in Absatz 7 ausschliesslich der Begriff "Wohlfahrtsfonds" Verwendung findet und auf die Einengung auf den Begriff der "patronalen Wohlfahrtsfonds" verzichtet wird.

Zu bemerken ist an dieser Stelle, dass die im neuen Absatz 7 nicht mehr erwähnten Bestimmungen bei Wohlfahrtsfonds in der Praxis bereits heute keine Anwendung finden, weil die Wohlfahrtsfonds weder gesetzliche noch reglementarische Leistungsansprüche kennen. Nach unserer Wahrnehmung hat sich diese Ungenauigkeit im rechtlichen Alltag eingebürgert – ausgenommen die Bestimmungen zur Teilliquidation – und führt zu keinen erheblichen Schwierigkeiten. Gleichwohl unterstützen wir ausdrücklich die vorgesehene Klarstellung in einem eigenständigen Absatz 7.

Zu 3.2.6 – Zulassung und Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a - 52e)

Die Aussage, wonach ein Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen grundsätzlich weder einen Deckungsgrad aufweist noch mit technischen Zinssätzen operiert und daher keinen Experten für berufliche Vorsorge benötigt, ist nicht bei allen Wohlfahrtsfonds korrekt. Einige ausgesprochene Ermessensleistungen sind periodische Leistungen, die entweder für eine bestimmte oder für eine unbestimmte Zeit ausgesprochen werden. Solche Leistungen sind,

Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden
c/o Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale,
CP 5047, Av. de Tivoli 2, 1002 Lausanne



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

wenn auch freiwillig, klagbare Ansprüche und damit gerichtlich durchsetzbar. Selbst wenn bei Aussprache einer freiwilligen Leistung ein Widerruf durch den Stiftungsrat vorbehalten wird, schliessen wir nicht aus, dass eine freiwillige Rente im Sinne eines Gewohnheitsrechts gerichtlich durchsetzbar ist, wenn diese bereits über mehrere Jahre bezahlt wurde.

Als typisches Beispiel für eine Leistung für eine bestimmte Zeit sei eine freiwillige AHV-Überbrückungsrente genannt, welche die fehlenden AHV-Rentenbeträge nach erfolgter vorzeitiger Pensionierung bis zum ordentlichen AHV-Pensionierungsalter kompensiert. Typische unbefristete, periodische Leistungen sind Härtefallrenten an mittellose ehemalige Arbeitnehmer oder deren Hinterbliebene.

Richtet ein Wohlfahrtsfonds periodische Leistungen aus, so muss ein zugelassener Experte für berufliche Vorsorge auch die dafür benötigten Rückstellungen bilden, was einen technischen Zinssatz und einen Deckungsgrad impliziert. Periodische Leistungen, die im Umlageverfahren finanziert werden und daher kein Deckungskapital benötigen, sind bei einem Wohlfahrtsfonds denkbar aber in der Praxis eine Ausnahme.

Die Notwendigkeit eines Experten für berufliche Vorsorge kann bei einem patronalen Wohlfahrtsfonds nicht generell ausgeschlossen werden. Unseres Erachtens sind daher Art. 52a-52e BVG zwingend in die Liste von Art. 89a Abs. 7 ZGB aufzunehmen (nicht nur Art. 52a, 52b und 52c Abs. 1 Bst. a bis d und g, Abs 2 und 3 BVG).

Zu 3.2.7 – Liquidation (Art. 53b - 53d):

Die Bestimmungen zur Totalliquidation sollen weiterhin auch für Wohlfahrtsfonds gültig sein, die Bestimmungen zur Teilliquidation sollen für Wohlfahrtsfonds jedoch gänzlich gestrichen werden.

Nicht zu überzeugen vermag der Bericht indessen mit seiner Argumentation, bei Teilliquidationen kämen Destinatäre, welche gar nicht bedürftig sind in den Genuss von Leistungen, die sie sonst nicht erhalten hätten. Sowohl der Tatbestand, unter welchem eine Teilliquidation vermutet werden muss, als auch die Bemessung der Ansprüche der Destinatäre haben nichts mit reglementarischen Leistungen zu tun. Die Destinatäre sind bei allen Stiftungen in der Urkunde beschrieben und beschränken sich bei Wohlfahrtsfonds keinesfalls nur auf Empfänger von freiwilligen Leistungen. Nach bisheriger, anerkannter Lehre und Rechtsprechung liegt der Teilliquidation die Thematik der Be- bzw. Entreichung zu Grunde. Die ausscheidenden Destinatäre sollen in Abgeltung der nunmehr entfallenden Anwartschaften einen Teil am freien Vermögen erhalten, zu dessen Bildung sie durch ihre Arbeit für die Stifterfirma zumindest mittelbar beigetragen hatten. Das freie Vermögen soll nicht alleine für die verbleibenden Mitarbeitenden zur Verfügung stehen. Bedürftigkeit stand nie im Vordergrund, wenngleich eine solche durch einen Arbeitsplatzverlust durchaus verursacht werden kann. Somit vermag auch das Argument aus dem Bericht nicht zu überzeugen, wonach bei einer Teilliquidation eine "künstliche Kategorie von Begünstigten" geschaffen würde.

Zudem erscheint es uns praxisfremd, wenn die Vorlage vorsieht, die Durchführung eines Teilliquidationsverfahrens sei nur auf entsprechenden Antrag des Stiftungsrats hin durchzuführen. Teilliquidationen werden in den seltensten Fällen freiwillig durchgeführt. Vielmehr bildet fast immer der Druck von aussen (Aufsichtsanstalt) bzw. die reglementarische Grund-

Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden
c/o Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale,
CP 5047, Av. de Tivoli 2, 1002 Lausanne

Tel. 021/ 348 10 31

Fax: 021/ 348 10 50

Email: dominique.favre@as-so.ch



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

lage oder der Druck von ausscheidenden Mitarbeitenden Anlass für die Durchführung des entsprechenden Verfahrens.

Wir teilen die im Bericht vertretene Auffassung, wonach bei Wohlfahrtsfonds kein Teilliquidationsreglement zu erstellen sei. Der flächendeckende Erlass von Teilliquidationsreglementen von Wohlfahrtsfonds (und deren Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde) bilden eine unnötige, bürokratische und kostenintensive Hürde, zumal die Reglemente bei allfälligen Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen wiederum flächendeckend zu überarbeiten sind.

Aus Sicht der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden macht es deshalb vielmehr Sinn, für Wohlfahrtsfonds das bis zum Inkrafttreten der 1. BVG-Revision gültige Verfahren wiederzubeleben und zur Anwendung zu bringen. Danach haben die Aufsichtsbehörden bei Vorliegen entsprechender Indizien bzw. Hinweisen von Amtes wegen ein Verfahren durchzuführen. Die vom Bundesverwaltungsgericht (Artikel 74 BVG) und anschliessend auch vom Bundesgericht überprüfbare Praxis der Aufsichtsbehörden vermag den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Wohlfahrtsfonds gebührend Rechnung zu tragen und gewährleistet gleichwohl eine einheitliche Rechtsanwendung.

Ad 3.2.8 – Aufsicht und Oberaufsicht (Art. 61 bis 62a und 64 bis 64c)

Dass die Wohlfahrtsfonds weiterhin dem System der Direktauf- und der Oberaufsicht unterstellt bleiben, wird nicht in Frage gestellt. Die Aufnahme von Art. 64c BVG würde bedeuten, dass regionalen Aufsichtsinstanzen für Wohlfahrtsfonds Gebühren an die Oberaufsicht entrichten. Aus Gründen der Klarheit und zwecks Vermeidung von Missverständnissen regen wir deshalb an, dass Artikel 64c BVG, der ausschliesslich die Kosten der Oberaufsicht zum Inhalt hat, aus dem Katalog der für Wohlfahrtsfonds anwendbaren Bestimmungen zu streichen ist. Eine Aufnahme von 64c BVG in die erwähnte Liste von Abs. 7 würden dem Sinn und Zweck dieser Gesetzesänderung zuwiderlaufen, die patronalen Wohlfahrtsfonds von gesetzlichen Auflagen und damit verbundenen finanziellen Auslagen zu entlasten.

Zu 3.2.9 – Finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 3 und 4, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und Art. 72a-72g)

Wie wir bereits zu Ziff. 3.2.6 bemerkt haben, kann nicht immer ausgeschlossen werden, dass auch für Ermessensleistungen Deckungskapitalien rückgestellt werden müssen. Ein Stiftungsratsbeschluss für eine freiwillige AHV-Überbrückungsrente macht kaum Sinn, wenn die finanziellen Ressourcen dieser Rente nicht in irgendeiner Form vorhanden sind.

Wir räumen ein, dass eine Unterdeckung bei Wohlfahrtsfonds sehr unwahrscheinlich ist. Dennoch ist auch dort eine Unterdeckung im Sinn von Art. 44 BVV2 zumindest theoretisch möglich, sofern Leistungsversprechen oder -verpflichtungen vorliegen, womit eine Sanierung notwendig würde. Im Gegensatz zu Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen können Ermessensleistungen sehr viel einfacher saniert werden.

Die Anwendbarkeit von Art. 65 Abs. 1 BVG kann aus unserer Sicht auch bei Ermessensleistungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden und ist in der Liste von Art. 89a Abs. 7 ZGB aufzunehmen. Wir schliessen uns jedoch der Meinung des SGK-N an, dass die Anwendung

Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden
c/o Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale,
CP 5047, Av. de Tivoli 2, 1002 Lausanne



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

von Art. 65 Abs. 3 und 4 sowie Art. 66, Art. 67 und Art. 72a bis 72g BVG bei Wohlfahrtsfonds keinen Sinn ergibt und diese Artikel nicht in der Liste aufzuführen sind.

Zu 3.2.10 – Transparenz (Art. 65a)

Die Einführung der für alle Vorsorgeeinrichtungen gültigen SWISS GAAP FER26 als einheitliche Rechnungslegungsstandards hat sich in vielerlei Hinsicht bewährt. Sie führten nach geringfügigen, anfänglichen Anpassungsschwierigkeiten auch zu einer Vereinfachung für alle Beteiligten. Es erscheint deshalb nicht angebracht, die grossen Vorteile (Stichwort: Vergleichbarkeit) an dieser Stelle wieder aufzugeben, zumal auch die SWISS GAAP FER 26 für Wohlfahrtsfonds nur sinngemäss gelten, weil viele Detailregeln wegen der fehlenden Leistungsverpflichtungen bei den Wohlfahrtsfonds gar keine Anwendung finden können. Es scheint, dass hier "das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden soll".

Zu 3.2.11 – Rückstellungen (Art. 65b)

Wie wir bereits zu Ziff. 3.2.6 bemerkt haben, können notwendige versicherungstechnische Rückstellungen nicht generell ausgeschlossen werden. Sofern periodische Ermessensleistungen vereinbart werden, werden auch Rückstellungen benötigt.

Die Anwendbarkeit von Art. 65b BVG kann nicht ganz ausgeschlossen werden. Art. 65b BVG ist aus unserer Sicht zwingend in die Liste von Art. 89a Abs. 7 ZGB aufzunehmen.

Ad 3.2.12 – Rechtspflege (Art. 73 und 74)

Es wurde bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass für eine längere Dauer zugesicherte Ermessensleistungen durchaus einen klagbaren Anspruch begründen können, weshalb auch aus diesem Grund die Referenznorm hinsichtlich der Rechtspflege auch für Wohlfahrtsfonds beizubehalten ist.

Art. 73 und 74 BVG sind aus unserer Sicht zwingend in die Liste von Art. 89a Abs. 7 ZGB aufzunehmen.

Zu 3.2.15 – Steuerliche Behandlung (Art. 80, 81 Abs. 1 und 83)

Wir begrüssen, dass die steuerliche Behandlung der Wohlfahrtsfonds gesetzlich explizit geregelt wird. In zwei Kantonen hat diese Frage bereits für Unsicherheiten gesorgt.

Wir schliessen uns der SGK-N an, wonach Art. 80, 81 Abs. 1 und 83 BVG zwingend in die Liste von Art. 89a Abs. 7 ZGB aufzunehmen sind.

Zu 3.3.1 – Absatz 8 Ziffer 1 (Art. 89a ZGB)

Der Bericht geht davon aus, es sei unverhältnismässig die Bestimmungen über die Vermögensanlage auch auf Wohlfahrtsfonds anzuwenden. Der Text sagt dabei ausdrücklich, die SGK-N erachte die "strikte Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 BVG und 49 ff. BVV2" als unverhältnismässig. Wenngleich der Bericht darauf hinweist, dass das BSV in seinen Mitteilungen Nr. 108 unter RZ 665 für eine grosszügige Auslegung von Artikel 59 BVV2 plädierte,

Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden
c/o Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale,
CP 5047, Av. de Tivoli 2, 1002 Lausanne



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

scheint die SGK-N dabei zu übersehen, dass Artikel 59 BVV2 die angesprochenen Bestimmungen für Wohlfahrtsfonds ausdrücklich nur als "sinngemäss" anwendbar erklärt. Die von der SGK-N befürchtete strikte Umsetzung entspricht somit bereits heute nicht der gesetzlichen Realität und die im Bericht geforderte flexible Haltung ist durchaus auch unter den geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich und wird in der Praxis auch so gehandhabt.

Vorsicht ist indessen geboten bei den etwas pauschalen Ausführungen im Bericht zu den Anlagen beim Arbeitgeber. Mit der SGK-N ist festzustellen, dass hier nicht die gleich strengen Restriktionen zu gelten haben, wie bei Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen. Auch dies entspricht indessen bereits heute der Praxis der Aufsichtsbehörden. Es gilt indessen zu differenzieren und an dieser Stelle zeigt sich, dass die SGK-N die Unterscheidung zwischen patronalen Wohlfahrtsfonds und anderen Wohlfahrtsfonds, in welchen nicht nur vom Arbeitgeber finanziertes Vermögen liegt, nicht gemacht hat. Besteht das Stiftungsvermögen tatsächlich nur aus vom Arbeitgeber eingebrachten Mitteln, lassen die regionalen Aufsichtsinstanzen in der Praxis bereits heute höhere Anlage beim Arbeitgeber zu als bei beruflichen Vorsorgeeinrichtungen im engeren Sinne. Dies gilt selbstverständlich auch bei einer Finanzierungsstiftung. Differenzierter ist es zu beurteilen, wenn das Stiftungsvermögen ganz oder zumindest teilweise aus vorobligatorischen Mitteln stammt (vgl. hierzu die Ausführungen oben) an welchen auch die Arbeitnehmer einen Teil beigetragen haben. In diesen Fällen muss die Sicherheit der Vermögensanlage einen hohen Stellenwert einnehmen. Die Erweiterungsmöglichkeiten, welche in den geltenden gesetzlichen Grundlagen (Artikel 50 Absatz 4 BVV2) geregelt sind, bieten zusammen mit Artikel 59 BVV2 ein ausreichendes Spektrum, um den spezifischen Bedürfnissen von Wohlfahrtsfonds, namentlich auch von patronalen, Rechnung zu tragen.

Zu 3.3.2 – Absatz 8 Ziffer 2 (Art. 89a ZGB)

Zur Frage der Teilliquidation, welche im Entwurf ebenfalls in Absatz 8 behandelt wird, haben wir bereits weiter oben Stellung bezogen.

Allgemeines

Wir wünschen uns eine Regelung, welche Ermessenleistungen aus patronalen Wohlfahrtsfonds als Leistungen aus der beruflichen Vorsorge und nicht etwa als Lohnbestandteile gemäss Art. 5 AHVG anerkennt. Dass solche Leistungen gemäss BGE 137 V 321 im Sinne von Art. 5 AHVG als Lohnbestandteile gelten, ist für den Stiftungsrat eines Wohlfahrtsfonds sowie für einen Arbeitgeber, der einen Wohlfahrtsfonds eröffnet, nicht gerade motivierend, Härtefalleistungen auszusprechen. Wir verweisen auf die Argumentation in Ziffer 4.3 des Berichts, wonach patronale Wohlfahrtsfonds einen sozialen Charakter haben sollen. Gerade bei Restrukturierungen von Unternehmen können patronale Wohlfahrtstiftungen willkommene Instrumente sein, Leistungen als soziale Abfederung für betroffene Arbeitnehmer sicherzustellen. Eine Beitragspflicht an die Eidgenössische AHV/IV/EO widerspricht dem Ziel, Ermessenleistungen in Ergänzung zur beruflichen Vorsorge sicherzustellen.

Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden
c/o Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale,
CP 5047, Av. de Tivoli 2, 1002 Lausanne

Tel. 021/ 348 10 31

Fax: 021/ 348 10 50

Email: dominique.favre@as-so.ch



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Für Fragen steht die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundliche Grüßen

Konferenz der kantonalen BVG-
Und Stiftungsaufsichtsbehörden
Der Präsident

Dominique Favre

Zusammenfassung

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden

- unterstützt das Bestreben der Vorlage, die Wohlfahrtsfonds von unnötigen und missverständlichen Bestimmungen zu entlasten;
- befürwortet die Aufteilung der massgebenden Bestimmungen in einen Artikel 89a Absatz 6 mit den Referenzbestimmungen für überobligatorische Vorsorgeeinrichtungen, welche reglementarische Leistungsansprüche gewähren und einen Absatz 7 mit den Referenzbestimmungen für Wohlfahrtsfonds, verstanden als überobligatorische Vorsorgeeinrichtungen, welche – unabhängig von der Herkunft der Mittel – keine reglementarischen Leistungsansprüche gewähren, sondern ausschliesslich Ermessensleistungen erbringen;
- plädiert dafür, dass die eben genannten Begrifflichkeiten klar voneinander getrennt und konsequent verwendet werden;
- weist darauf hin, dass auch bei Wohlfahrtsfonds mitunter Leistungsansprüche geltend gemacht werden können;
- plädiert dafür, dass der Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 26 auch für Wohlfahrtsfonds anzuwenden ist;
- plädiert dafür, dass auch Wohlfahrtsfonds den Bestimmungen über die Vermögensanlage (Artikel 71 BVG) i.V.m. Artikel 59 BVV2 unterstellt bleiben; und
- plädiert dafür, dass Wohlfahrtsfonds von der Pflicht befreit werden, ein Teilliquidationsreglement zu erstellen, dass aber die Aufsichtsbehörden verpflichtet werden, im Sinne der bis 31. Dezember 2004 gültigen Praxis, ein Teilliquidationsverfahren von Amtes wegen durchzuführen. Letzteres darf nicht vom Antrag eines Stiftungsrates abhängen.

Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden
c/o Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale,
CP 5047, Av. de Tivoli 2, 1002 Lausanne

**Arbeitsgruppe Vorsorge
Groupe de travail Prévoyance**

Per Mail an:

mylene.hader@bsv.admin.ch

z.Hd. Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 29. August 2013

11.457 Parlamentarische Initiative. Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen – Vernehmlassung zum Vorentwurf und erläuternden Bericht

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 6. Juni 2013, mit welchem Sie uns den Vorentwurf von Art. 89a Abs. 6 Einleitungssatz und Ziff. 2, Abs. 7 (neu) und 8 (neu) sowie den erläuternden Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns bezüglich des steuerrechtlichen Aspekts dieser Vorlage wie folgt vernehmen:

Wie im erläuternden Bericht zum Vorentwurf von Art. 89a Abs. 6 Einleitungssatz und Ziff. 2, Abs. 7 (neu) und 8 (neu) bereits angetönt worden ist, bestehen nicht nur hinsichtlich vorsorgerechtlicher, sondern auch bezüglich der steuerlichen Behandlung von Wohlfahrtsfonds Rechtsunsicherheiten. Wir begrüssen daher das Bestreben des Gesetzgebers, diesbezüglich Rechtssicherheit schaffen zu wollen.

Patronale Wohlfahrtsfonds werden heute aus steuerrechtlicher Sicht grundsätzlich den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen im Sinn von Art. 56 Bst. e des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie Art. 23 Abs. 1 Bst. d des gleich datierten Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) zugeordnet und damit von der Steuerpflicht befreit, sofern die Mittel der Einrichtungen dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen und sie den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge angemessen Rechnung tragen. Gemäss dieser steuerlichen Praxis dürfen Wohlfahrtsfonds neben Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen und Leistungen in den Vorsorgefällen Alter, Tod und Invalidität auch Ermessensleistungen in Notlagen ausrichten. Unzulässig sind dagegen Leistungen zur Deckung der Lebenshaltungskosten (z.B. Übernahme von Zahnarztkosten), Leistungen, die nur dem Wohlergehen der Angestellten dienen (z.B. Kinderkrippen oder Sportanlagen), oder Leistungen arbeitsrechtlicher Natur

wie beispielsweise Bonuszahlungen oder individuelle Einkäufe zugunsten einzelner Mitarbeitenden.

Im Entwurf von Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 E-ZGB wird nun explizit ausgeführt, dass die steuerliche Behandlung gemäss Art. 80, 81 Abs. 1 und 83 BVG auch für patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen gelten soll. Die in Art. 80 Abs. 2 BVG stipulierte Steuerbefreiung gilt jedoch nur für Vorsorgeeinrichtungen, „soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte **ausschliesslich** der beruflichen Vorsorge dienen“. Art. 1 Abs. 1 BVG definiert, dass unter „beruflicher Vorsorge“ ausschliesslich Massnahmen auf kollektiver Basis zu verstehen sind, welche bei Eintritt der Risiken Alter, Tod oder Invalidität greifen. Da einige der heute steuerbefreiten patronalen Wohlfahrtsfonds auch in anderen Fällen als Alter, Tod oder Invalidität Massnahmen bzw. Leistungen zur Verfügung stellen (beispielsweise Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Weiterbildung etc.), könnten diese Einrichtungen mit der aktuellen Formulierung von Art. Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 E-ZGB nicht mehr steuerbefreit bleiben. Das würde dazu führen, dass es inskünftig steuerbefreite und nicht steuerbefreite patronale Wohlfahrtsfonds geben würde. Dies wäre für alle Beteiligten unbefriedigend, weil dadurch die Rechtsunsicherheit erhöht, anstatt wie mit dieser Vorlage beabsichtigt, reduziert würde. Ziel muss es jedoch sein, dass grundsätzlich alle patronalen Wohlfahrtsfonds steuerbefreit sind und die Beiträge und Leistungen gleich behandelt werden können wie bei Vorsorgeeinrichtungen. Ansonsten müssten gewisse Wohlfahrtsfonds nicht nur ihr Kapital und ihren Gewinn versteuern, sondern es hätten in diesen Fällen auch die Begünstigten die Leistungen nicht als Vorsorgeleistungen, sondern als ordentliches Einkommen zu versteuern. Dies widerspricht aber dem Sinn von Wohlfahrtsfonds bzw. dessen Leistungen.

Sollte demgegenüber Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 E-ZGB so verstanden werden, dass alle patronalen Wohlfahrtsfonds voraussetzungslos steuerbefreit sein sollen, d.h. dass Wohlfahrtsfonds die Grundsätze der beruflichen Vorsorge überhaupt nicht beachten müssen, erscheint dies schon aus vorsorgerechtlicher Optik nicht sachgerecht. Es lässt sich kaum sachlich begründen, weshalb für normale Vorsorgeeinrichtungen strenge Regeln mit Bezug auf die zulässigen Leistungen bestehen, während Wohlfahrtsfonds ihre Leistungen ohne jegliche Vorgaben, d.h. unter Umständen sehr einseitig oder sogar willkürlich zusprechen könnten. Das Fehlen von inhaltlichen Vorgaben ist jedoch auch aus steuerlicher Sicht problematisch: Dadurch entsteht die Gefahr, dass das Steuerrecht Anreize schafft, die dem Vorsorgegedanke letztlich zuwiderlaufen. So könnten steuerbefreite patronale Wohlfahrtsfonds auch steuerlich nicht zu fördernde Massnahmen, wie beispielsweise Ferienerreisen für das Kader, finanzieren, oder Bonuszahlungen, die eigentlich vom Arbeitgeber finanziert werden müssten. Diese entsprechen nicht dem gemäss der Verfassung steuerlich zu fördernden Ziel der beruflichen Vorsorge, zusammen mit der AHV die gewohnte Lebenshaltung fortsetzen zu können. Solche Leistungen wären nicht nur missbräuchlich, sondern würden auch Ungleichbehandlungen schaffen und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche für ihre Steuerbefreiung gesetzliche Auflagen zu befolgen haben, benachteiligen. Das heutige System der umfassenden steuerlichen Privilegierung der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie der Beiträge und Leistungen setzt genau aus diesen Gründen die Einhaltung gewisser Regeln und Prinzipien voraus.

Dabei ist unbestritten, dass Wohlfahrtsfonds schon von ihrer Natur her gewisse Grundsätze der beruflichen Vorsorge nicht einhalten können. So haben Wohlfahrtsfonds in der Regel kein Reglement, weil nur Ermessensleistungen erbracht werden. Damit kann der Grundsatz der Planmässigkeit nicht eingehalten werden. Auch die Erfüllung des Versicherungsgrundsatzes lässt sich bei Wohlfahrtsfonds nicht überprüfen. Aus steuerlicher Sicht – insbesondere im Hinblick auf die Steuerbefreiung – wurde deshalb bisher wie erwähnt verlangt, dass den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge bei Wohlfahrtsfonds insgesamt *angemessen* Rechnung getragen wird. Bei Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds konnte daher die Planmässigkeit aber auch das Versicherungsprinzip vernachlässigt werden, dafür musste den übrigen Grundsätzen der beruflichen Vorsorge umso grösseres Gewicht gegeben werden. Das gilt im Speziellen für den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Kollektivität. Der Kreis der Begünstigten von Wohlfahrtsfonds darf sich deshalb nach heutiger steuerlicher Auffassung nicht nur auf einen Teil der Belegschaft eines Unternehmens (z.B. das Kader) beschränken.

Sofern man mit der geplanten Ergänzung des Art. 89a E-ZGB die Rechtssicherheit auch bezüglich der steuerlichen Behandlung von patronalen Wohlfahrtsfonds erhöhen, gleichzeitig dem Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen Rechnung tragen möchte und überdies verhindern will, dass patronale Wohlfahrtsfonds unter dem Deckmantel der beruflichen Vorsorge nicht sachgerecht eingesetzt werden, ist es unserer Ansicht nach aus den dargelegten Gründen sinnvoll, eine Minimaldefinition der patronalen Wohlfahrtsfonds, die steuerbefreit werden können, im Gesetz zu verankern (beispielsweise in einer neuen Ziffer 1^{bis} von Art. 89a Abs. 8 E-ZGB; vgl. hiernach). Nicht zu vernachlässigen ist, dass solche Minimalvoraussetzungen auch gewährleisten, dass die Steuerbefreiung der patronalen Wohlfahrtsfonds dem Vorsorgezweck entspricht, welcher gemäss dem Verfassungsgeber steuerlich zu fördern ist. Damit wäre die Steuerbefreiung der patronalen Wohlfahrtsfonds überdies verfassungskonform.

Wir gestatten uns dazu, Ihnen einen Formulierungsvorschlag zu unterbreiten:

Art. 89a Abs. 8 Ziff. 1^{bis} von E-ZGB:

„Patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

- a) erbringen Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rentnerinnen und Rentner der Stifterfirma oder – im Falle deren Ablebens – den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner oder wirtschaftlich vom Verstorbenen abhängigen Personen bei Alter, Tod, Invalidität oder in Notlagen, die den Begünstigten die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben,*
- b) stellen sicher, dass der Grundsatz der Angemessenheit auch unter Berücksichtigung ihrer Leistungen eingehalten wird und*
- c) beachten den Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stifterfirma.“*

Die Grundsätze der Angemessenheit und der Gleichbehandlung würden bei Ermessensleistungen – mangels Reglement – als gesetzliche Vorgaben für die Zusprechung von Leistungen durch das verantwortliche Organ gelten.

Eine solche Verankerung der Minimalanforderungen würde zu einer Stärkung von patronalen Wohlfahrtsfonds, wie sie heute bestehen, führen und könnte die mit der Vorlage ebenfalls beabsichtigte Rechtssicherheit mit Bezug auf die steuerliche Behandlung bringen.

Zum erläuternden Bericht:

Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten steuerlichen Überlegungen gestatten wir uns zudem folgende punktuelle Bemerkungen zu den im erläuternden Bericht gemachten Ausführungen. Dabei gehen wir davon aus, dass nicht nur die patronalen Wohlfahrtsfonds steuerbefreit sein sollen, sondern dass auch deren Kapitalleistungen in den Genuss der Steuerprivilegien von sog. Vorsorgeleistungen nach Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 38 DBG gelangen sollen:

Zu Ziff. 3.1

Aus steuerrechtlicher Sicht ist es – aufgrund des zu berücksichtigenden Gleichbehandlungsgebots gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge – zu begrüssen, dass patronale Wohlfahrtsfonds nur Leistungen an Personen ausrichten dürfen, die der AHV-Pflicht unterstellt sind. Da aber auch nicht erwerbstätige Personen in der Schweiz der AHV unterstellt sein können, wäre es aus diesem Grund sinnvoll, wenn überdies die Definition der möglichen Destinatären an eine aktuelle oder ehemalige Erwerbstätigkeit anknüpft, so dass nur Erwerbstätige, Rentner oder – im Falle deren Ablebens – die überlebenden Ehegatten/eingetragene Partner, nahe Verwandte sowie die wirtschaftlich vom Verstorbenen abhängigen Personen in den Genuss von steuerprivilegierten Leistungen aus Wohlfahrts-einrichtungen kommen können.

Zu Ziff. 3.2.2:

Wie bereits erwähnt, können patronale Wohlfahrtsfonds naturgemäss nicht alle Grundsätze der beruflichen Vorsorge wie etwa das Versicherungsprinzip oder die Planmässigkeit einhalten. Um jedoch die Steuerprivilegierung dieser Einrichtungen und der daraus fließenden Leistungen – ebenfalls aufgrund des zu berücksichtigenden Gleichbehandlungsgebots gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge – rechtfertigen zu können, muss unserer Ansicht nach insbesondere eine gewisse Gleichbehandlung, eine Kollektivität sowie das Prinzip der Angemessenheit durch die steuerbefreiten patronalen Wohlfahrtsfonds gewährleistet werden.

Lediglich die Möglichkeit vorzusehen, dass diese Grundsätze auf Reglementsstufe eingeführt werden können, scheint uns für eine steuerliche Privilegierung und im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nicht ausreichend. Sofern ein patronaler Wohlfahrtsfonds von der Steuerbefreiung profitieren soll, müssten diese beiden Voraussetzungen daher von Gesetzes wegen einzuhalten sein.

Zu Ziff. 3.2.3:

Gegen die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer durch die steuerbefreiten patronalen Wohlfahrtsfonds ist aus steuerlicher Sicht grundsätzlich nichts einzuwenden. Wir möchten jedoch betonen, dass AHV-pflichtige Leistungen mit Lohncharakter die Steuerprivilegien sowohl der ausrichtenden Einrichtung als auch der Leistung selber ausschliessen. Daher ist es wichtig, dass sichergestellt ist, dass selbst wenn der patronale Wohlfahrtsfonds die AHV-Versichertennummer verwendet, keine Leistungen mit Lohncharakter von diesem ausgerichtet werden.

Zu Ziff. 3.2.7:

Aus steuerlicher Sicht ist nicht zwingend, dass die Wohlfahrtseinrichtung über Bestimmungen bezüglich einer Teilliquidation verfügt. Zwingend ist hingegen aus steuerlicher Sicht, dass sichergestellt ist, dass das Verhältnis zwischen dem Stiftungsvermögen und den zu erwartenden Leistungen stimmt. Eine thesaurierende Einrichtung übernimmt keine Funktion im Sinne einer beruflichen Vorsorge, weshalb sich die Steuerbefreiung nicht rechtfertigen würde. Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass bei einer Teil-/Liquidation die frei werdenden Mittel im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden und nicht an den Arbeitgeber oder an das übernehmende Unternehmen zurückfliessen; auch dies würde der Rechtfertigung für die Steuerbefreiung widersprechen. Daher begrüssen wir die Aussage, dass die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen habe, dass entsprechendes verhindert wird.

Zu Ziff. 3.2.14:

Bezüglich der Information der „Versicherten“ möchten wir daran erinnern, dass die Gleichbehandlung aller möglichen Destinatäre für die Begründung der Steuerprivilegierung ein wesentlicher Bestandteil ist. Falls die Gleichbehandlung nicht mittels Information der möglichen Destinatäre gewährleistet werden soll, so wären für deren Einhaltung andere Instrumente zu implementieren.

Zu Ziff. 3.2.16:

Die Funktion der (gemischten) patronalen Finanzierungsstiftungen ist unserer Ansicht nach eine wichtige, insbesondere wenn es darum geht, Sanierungsmassnahmen zu vermeiden. Daher ist aus steuerlicher Sicht gegen deren Steuerbefreiung nichts einzuwenden, sofern gewährleistet ist, dass sich ihre Leistungen ausschliesslich im Rahmen des statutarischen Ziels bewegen, welches mit jenem der beruflichen Vorsorge vergleichbar ist.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit einer Minimaldefinition von steuerbefreiten patronalen Wohlfahrtsfonds Art. 89a E-ZGB das berechtigte Interesse der Parlamentarischen Initiative an Rechtssicherheit auch bezüglich des steuerlichen Aspekts gewährleistet werden kann. Weitere Vorteile davon wären, dass keine Benachteiligung der Vorsorge-

einrichtungen stattfindet und dass keinen neuen Missbrauchsmöglichkeiten Vorschub geleistet wird. Aus diesen Gründen danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz hat dieser Stellungnahme am 27. August 2013 zugestimmt.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Steuerkonferenz
Arbeitsgruppe Vorsorge

Marina Züger

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
Herr Nationalrat
Stéphane Rossini, Präsident
c/o Sekretariat SGK
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Bern, 20. September 2013

11.475 Parlamentarische Initiative. Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen. Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir danken Ihnen für die Übermittlung der Vernehmlassungsvorlage vom 6. Juni 2013 zu randvermerkter Angelegenheit. Die FDK-Plenarversammlung behandelte die Vorlage am 20. September 2013 und nimmt dazu wie folgt Stellung. Wir beschränken uns dabei auf den steuerpolitischen Bereich.

Um die angestrebte Rechtssicherheit mit Bezug auf die steuerliche Behandlung sicherzustellen, beantragen wir Ihnen die gesetzliche Verankerung der Minimalanforderungen steuerbefreiter Wohlfahrtsfonds:

Antrag: Einfügen eines neuen Art. 89a Abs. 8 Ziff. 1^{bis} von E-ZGB:

„Patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

- a) erbringen Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rentnerinnen und Rentner der Stifterfirma oder – im Falle deren Ablebens – den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner oder wirtschaftlich vom Verstorbenen abhängigen Personen bei Alter, Tod, Invalidität oder in Notlagen, die den Begünstigten die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben,*
- b) stellen sicher, dass der Grundsatz der Angemessenheit auch unter Berücksichtigung ihrer Leistungen eingehalten wird und*
- c) beachten den Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stifterfirma.“*

Begründung:

Im Entwurf von Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 E-ZGB wird explizit ausgeführt, dass die steuerliche Behandlung gemäss Art. 80, 81 Abs. 1 und 83 BGV auch für patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen gelten soll. Die in Art. 80 Abs. 2 BVG stipulierte Steuerbefreiung gilt

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

jedoch nur für Vorsorgeeinrichtungen, „soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte **ausschliesslich der beruflichen Vorsorge** dienen“. Art. 1 Abs. 1 BVG definiert, dass unter „beruflicher Vorsorge“ ausschliesslich Massnahmen auf kollektiver Basis zu verstehen sind, welche bei Eintritt der Risiken Alter, Tod oder Invalidität greifen. Da einige der heute steuerbefreiten patronalen Wohlfahrtsfonds **auch in anderen Fällen** als Alter, Tod oder Invalidität Massnahmen bzw. **Leistungen zur Verfügung stellen** (beispielsweise Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Weiterbildung etc.), könnten diese Einrichtungen mit der aktuellen Formulierung von Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 E-ZGB nicht mehr steuerbefreit bleiben. Das würde dazu führen, dass es **inskünftig steuerbefreite und nicht steuerbefreite patronale Wohlfahrtsfonds geben würde**. Dies wäre für alle Beteiligten unbefriedigend, weil dadurch die Rechtsunsicherheit erhöht, anstatt wie mit dieser Vorlage beabsichtigt, reduziert würde. Ziel muss es jedoch sein, dass grundsätzlich alle patronalen Wohlfahrtsfonds steuerbefreit sind und die Beiträge und Leistungen gleich behandelt werden können wie bei Vorsorgeeinrichtungen. Ansonsten müssten gewisse Wohlfahrtsfonds nicht nur ihr Kapital und ihren Gewinn versteuern, sondern es hätten in diesen Fällen auch die Begünstigten die Leistungen nicht als Vorsorgeleistungen, sondern als ordentliches Einkommen zu versteuern. Dies widerspricht aber dem Sinn von Wohlfahrtsfonds bzw. dessen Leistungen.

Sollte demgegenüber Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 E-ZGB so verstanden werden, dass alle patronalen Wohlfahrtsfonds voraussetzungslos steuerbefreit sein sollen, d.h. dass Wohlfahrtsfonds die Grundsätze der beruflichen Vorsorge überhaupt nicht beachten müssen, erscheint dies schon aus vorsorgerechtlicher Optik nicht sachgerecht. Es lässt sich kaum sachlich begründen, weshalb für normale Vorsorgeeinrichtungen strenge Regeln mit Bezug auf die zulässigen Leistungen bestehen, während Wohlfahrtsfonds ihre Leistungen ohne jegliche Vorgaben, d.h. unter Umständen sehr einseitig oder sogar willkürlich zusprechen könnten. Das **Fehlen von inhaltlichen Vorgaben ist jedoch auch aus steuerlicher Sicht problematisch**: Dadurch entsteht die Gefahr, dass das Steuerrecht Anreize schafft, die dem Vorsorgegedanke letztlich zuwiderlaufen. So könnten steuerbefreite patronale Wohlfahrtsfonds auch steuerlich nicht zu fördernde Massnahmen, wie beispielsweise Ferienreisen für das Kader, finanzieren, oder Bonuszahlungen, die eigentlich vom Arbeitgeber finanziert werden müssten. Diese entsprechen nicht dem gemäss der Verfassung steuerlich zu fördernden Ziel der beruflichen Vorsorge, zusammen mit der AHV die gewohnte Lebenshaltung fortsetzen zu können. Solche Leistungen wären nicht nur missbräuchlich, sondern würden auch Ungleichbehandlungen schaffen und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche für ihre Steuerbefreiung gesetzliche Auflagen zu befolgen haben, benachteiligen. Das heutige System der umfassenden steuerlichen Privilegierung der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie der Beiträge und Leistungen setzt genau aus diesen Gründen die Einhaltung gewisser Regeln und Prinzipien voraus.

Dabei ist unbestritten, dass Wohlfahrtsfonds schon von ihrer Natur her gewisse Grundsätze der beruflichen Vorsorge nicht einhalten können. So haben Wohlfahrtsfonds in der Regel kein Reglement, weil nur Ermessensleistungen erbracht werden. Damit kann der Grundsatz der Planmässigkeit nicht eingehalten werden. Auch die Erfüllung des Versicherungsgrundsatzes lässt sich bei Wohlfahrtsfonds nicht überprüfen. Aus steuerlicher Sicht – insbesondere im Hinblick auf die Steuerbefreiung – wurde deshalb bisher wie erwähnt verlangt, dass den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge bei Wohlfahrtsfonds insgesamt angemessen Rechnung getragen wird. Bei Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds konnte daher die Planmässigkeit aber auch das Versicherungsprinzip vernachlässigt werden, dafür musste den **übrigen Grundsätzen der beruflichen Vorsorge umso grösseres Gewicht** gegeben werden. Das gilt im Speziellen für **den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Kollektivität**. Der Kreis der Begünstigten von Wohlfahrtsfonds darf sich deshalb nach heutiger steuerlicher Auffassung nicht nur auf einen Teil der Belegschaft eines Unternehmens (z.B. das Kader) beschränken.

Sofern man mit der geplanten Ergänzung des Art. 89a E-ZGB die Rechtssicherheit auch bezüglich der steuerlichen Behandlung von patronalen Wohlfahrtsfonds erhöhen, gleichzeitig dem Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen Rechnung tragen möchte und überdies verhindern will, dass patronale Wohlfahrtsfonds unter dem Deckmantel der beruflichen Vorsorge nicht sachgerecht eingesetzt werden, ist es unserer

Ansicht nach aus den dargelegten Gründen sinnvoll, eine **Minimaldefinition der patronalen Wohlfahrtsfonds, die steuerbefreit werden können, im Gesetz zu verankern**. Nicht zu vernachlässigen ist, dass solche Minimalvoraussetzungen auch gewährleisten, dass die Steuerbefreiung der **patronalen Wohlfahrtsfonds dem Vorsorgezweck entspricht, welcher gemäss dem Verfassungsgeber steuerlich zu fördern ist**. Damit wäre die Steuerbefreiung der patronalen Wohlfahrtsfonds überdies verfassungskonform.

Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten steuerlichen Überlegungen gestatten wir uns zudem folgende punktuelle Bemerkungen zu den im erläuternden Bericht gemachten Ausführungen. Dabei gehen wir davon aus, dass nicht nur die patronalen Wohlfahrtsfonds steuerbefreit sein sollen, sondern dass auch deren Kapitaleistungen in den Genuss der Steuerprivilegien von sog. Vorsorgeleistungen nach Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 38 DBG gelangen sollen:

Zu Ziff. 3.1

Aus steuerrechtlicher Sicht ist es – aufgrund des zu berücksichtigenden Gleichbehandlungsgebots gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge – zu begrüssen, dass patronale Wohlfahrtsfonds nur Leistungen an Personen ausrichten dürfen, die der AHV-Pflicht unterstellt sind. Da aber auch nicht erwerbstätige Personen in der Schweiz der AHV unterstellt sein können, ist es sinnvoll, wenn überdies die **Definition der möglichen Destinatäre** an eine aktuelle oder ehemalige Erwerbstätigkeit anknüpft, so dass nur Erwerbstätige, Rentner oder – im Falle deren Ablebens – die überlebenden Ehegatten/eingetragene Partner, nahe Verwandte sowie die wirtschaftlich vom Verstorbenen abhängigen Personen in den Genuss von steuerprivilegierten Leistungen aus Wohlfahrtseinrichtungen kommen können.

Zu Ziff. 3.2.2:

Wie bereits erwähnt, können patronale Wohlfahrtsfonds naturgemäss nicht alle Grundsätze der beruflichen Vorsorge wie etwa das Versicherungsprinzip oder die Planmässigkeit einhalten. Um jedoch die Steuerprivilegierung dieser Einrichtungen und der daraus fliessenden Leistungen – ebenfalls aufgrund des zu berücksichtigenden Gleichbehandlungsgebots gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge – rechtfertigen zu können, muss unserer Ansicht nach insbesondere eine gewisse Gleichbehandlung, eine Kollektivität sowie das Prinzip der Angemessenheit durch die steuerbefreiten patronalen Wohlfahrtsfonds gewährleistet werden.

Lediglich die Möglichkeit vorzusehen, dass diese Grundsätze auf Reglementsstufe eingeführt werden können, scheint uns für eine **steuerliche Privilegierung** und im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nicht ausreichend. Sofern ein patronaler Wohlfahrtsfonds von der Steuerbefreiung profitieren soll, müssten diese beiden **Voraussetzungen daher von Gesetzes wegen** einzuhalten sein.

Zu Ziff. 3.2.3:

Gegen die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer durch die steuerbefreiten patronalen Wohlfahrtsfonds ist aus steuerlicher Sicht grundsätzlich nichts einzuwenden. Wir möchten jedoch betonen, dass AHV-pflichtige Leistungen mit Lohncharakter die Steuerprivilegien sowohl der ausrichtenden Einrichtung als auch der Leistung selber ausschliessen. Daher ist es wichtig, dass sichergestellt ist, dass, selbst wenn der patronale Wohlfahrtsfonds die AHV-Versichertennummer verwendet, **keine Leistungen mit Lohncharakter** von diesem ausgerichtet werden.

Zu Ziff. 3.2.7:

Aus steuerlicher Sicht ist nicht zwingend, dass die Wohlfahrtseinrichtung über Bestimmungen bezüglich einer Teilliquidation verfügt. Zwingend ist hingegen aus steuerlicher Sicht, dass sichergestellt ist, dass das Verhältnis zwischen dem Stiftungsvermögen und den zu erwartenden Leistungen stimmt. Eine **thesaurierende Einrichtung** übernimmt keine Funktion im Sinne einer beruflichen Vorsorge, weshalb sich die **Steuerbefreiung nicht rechtfertigen** würde. Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass bei einer **Teil-/Liquidation** die frei werdenden Mittel im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden und nicht an den Arbeitgeber

oder an das übernehmende Unternehmen zurückfliessen; auch dies würde der Rechtfertigung für die Steuerbefreiung widersprechen. Daher begrüssen wir die Aussage, dass die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen habe, dass entsprechendes verhindert wird.

Zu Ziff. 3.2.14:

Bezüglich der **Information der „Versicherten“** möchten wir daran erinnern, dass die Gleichbehandlung aller möglichen Destinatäre für die Begründung der Steuerprivilegierung ein wesentlicher Bestandteil ist. Falls die Gleichbehandlung nicht mittels Information der möglichen Destinatäre gewährleistet werden soll, so wären für deren Einhaltung andere Instrumente zu implementieren.

Zu Ziff. 3.2.16:

Die Funktion der (gemischten) patronalen Finanzierungsstiftungen ist unserer Ansicht nach eine wichtige, insbesondere wenn es darum geht, Sanierungsmassnahmen zu vermeiden. Daher ist aus steuerlicher Sicht gegen deren Steuerbefreiung nichts einzuwenden, sofern gewährleistet ist, dass sich ihre Leistungen ausschliesslich im Rahmen des statutarischen Ziels bewegen, welches mit jenem der beruflichen Vorsorge vergleichbar ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail)

- mylene.hader@bsv.admin.ch
- Adrian Hug, Direktor ESTV
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK

**CONFERENCE DES
DIRECTRICES ET DIRECTEURS
CANTONAUX DES FINANCES**

Commission de la sécurité sociale et
de la santé
Monsieur le Conseiller national,
Stéphane Rossini, Président
c/o Secrétariat CSSS
Palais du Parlement
3003 Berne

Berne, le 20 septembre 2013

**11.475 Initiative parlementaire. Permettre aux fonds de bienfaisance de jouer leur rôle.
Prise de position**

Monsieur le Président de la commission,

Nous vous remercions de nous avoir transmis les documents du 6 juin 2013 relatifs à l'objet cité en marge. Après avoir examiné ce projet le 20 septembre 2013, l'Assemblée plénière de la CDF a pris position comme suit, en se limitant au domaine de la politique fiscale.

Afin de garantir la sécurité juridique en matière de traitement fiscal, nous vous proposons d'introduire dans la loi les exigences minimales relatives aux fonds de bienfaisance exonérés d'impôt:

Proposition: introduction d'un nouvel art. 89a, al. 8, ch. 1bis du P-CC:

« *Les fonds patronaux de bienfaisance accordant des prestations discrétionnaires*
a) *fournissent des prestations aux travailleurs, retraités de la société fondatrice ou - dans le cas de leur décès - au conjoint survivant ou au partenaire enregistré ou aux personnes dépendantes économiquement du défunt, qui leur permettent de maintenir de manière appropriée, en cas de vieillesse, décès, invalidité ou situation de détresse, leur niveau de vie antérieur,*
b) *garantissent que le principe de l'adéquation soit respecté également lors de la prise en compte de leurs prestations,*
c) *respectent le principe de l'égalité de traitement pour tous les travailleurs de la société fondatrice. »*

Développement:

Dans le projet d'art. 89a, al. 7, ch. 10 P-CC il est explicitement énoncé que le traitement fiscal au titre des art. 80, 81 al. 1 et 83 CC s'applique également aux fonds patronaux de prévoyance fournissant des prestations discrétionnaires. L'exonération d'impôt prévue par

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

l'art. 80, al. 2 LPP ne s'applique cependant aux institutions de prévoyance que « dans la mesure où leurs revenus et leurs éléments de fortune sont **exclusivement affectés à des fins de prévoyance professionnelle** ». L'art. 1, al. 1 LPP, définit la « prévoyance professionnelle » comme l'ensemble des mesures prises sur une base collective lors de la survie des risques vieillesse, décès ou invalidité. Etant donné que certains des fonds patronaux de prévoyance actuellement exonérés d'impôt prévoient des **mesures ou fournissent des prestations également dans d'autres cas** (comme par exemple des prestations en cas de chômage, de formation continue, etc.), ces institutions pourraient, avec la formulation actuelle de l'art. 89 al. 7, ch. 10 P-CC, ne plus être exonérées d'impôt. Cela aurait pour conséquence **qu'il y aurait à l'avenir des fonds patronaux de bienfaisance exonérés d'impôt et d'autres qui ne le seraient pas**. Cela serait insatisfaisant pour toutes les parties concernées car il en résulterait un accroissement de l'insécurité juridique alors que le présent projet poursuit précisément le but inverse. L'objectif doit cependant être que tous les fonds patronaux de bienfaisance soient exonérés d'impôt et que les contributions et les prestations puissent faire l'objet d'une égalité de traitement par rapport aux institutions de prévoyance. Dans le cas contraire, certains fonds de bienfaisance devraient être imposés non seulement sur leur capital et sur leurs gains, mais il faudrait également que les bénéficiaires paient des impôts sur les prestations non en tant que prestations de prévoyance, mais en tant que revenu ordinaire. Cela contredit cependant le sens des fonds de bienfaisance et de leurs prestations.

Si l'art. 89, al. 7, ch. 10 P-CC devait, en revanche, signifier que tous les fonds patronaux doivent être exonérés d'impôt sans condition préalable, c'est-à-dire que les fonds ne doivent absolument pas respecter les principes de la prévoyance professionnelle, cela ne serait pas correct rien que du point de vue du droit de la prévoyance. On ne peut que difficilement justifier objectivement pourquoi des règles strictes liées aux prestations accordées sont prévues pour les institutions de prévoyance classiques alors que des fonds de bienfaisance pourraient attribuer leurs prestations sans directive spécifique, c'est-à-dire, parfois même, de manière très unilatérale, voire arbitraire. **Mais c'est aussi d'un point de vue fiscal que le manque de directives quant au fond pose problème**: se présente alors le risque que le droit fiscal crée des incitations allant finalement à l'encontre de l'idée de prévoyance. Ainsi, des fonds patronaux de bienfaisance exonérés d'impôt pourraient financer des mesures ne devant pas être encouragés fiscalement, comme par exemple des voyages de vacances pour les cadres ou des paiements de bonus qui devraient être financés par l'employeur. Cela ne correspond pas à l'objectif de la prévoyance professionnelle, objectif devant être soutenu fiscalement selon les termes de la Constitution et consistant à permettre à l'assuré, avec l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité, de maintenir son niveau de vie antérieur. De telles prestations seraient non seulement abusives, mais créeraient également des inégalités de traitement et désavantageraient les institutions de prévoyance professionnelle devant, quant à elles, satisfaire aux conditions posées par la loi afin de pouvoir être exonérées d'impôt. Le système actuel global d'imposition privilégiée des institutions de prévoyance professionnelle ainsi que des contributions et prestations suppose, pour ces raisons précisément, le respect de certaines règles et de certains principes.

Il est incontestable que les fonds de bienfaisance ne peuvent pas, de par leur nature, respecter certains principes de la prévoyance professionnelle. Les fonds de bienfaisance ne relèvent ainsi généralement d'aucun règlement car ils ne fournissent que des prestations discrétionnaires. Le principe de planification ne peut donc pas être respecté. Il en est de même du principe d'assurance. Sur le plan fiscal, en vue de l'exonération notamment, il a été jusqu'à présent exigé, comme susmentionné, que les principes de la prévoyance professionnelle soient pris en considération de manière raisonnable dans le cas des fonds de bienfaisance. En ce qui concerne les prestations discrétionnaires des fonds de bienfaisance, les principes de planification et d'assurance ont donc été négligés ; il a donc fallu accorder **davantage de poids aux autres principes de la prévoyance professionnelle**. Cela concerne en particulier les **principes de l'égalité de traitement et de la collectivité**. Selon la conception fiscale actuelle, le cercle des bénéficiaires des fonds de bienfaisance ne doit pas se limiter à une partie du personnel d'une entreprise (comme par ex. les cadres).

Etant donné que l'on souhaite améliorer la sécurité juridique en complétant l'art. 89a P-CC, de même que celle du traitement fiscal des fonds de bienfaisance, et que l'on souhaite dans le même temps appliquer le principe de l'égalité de traitement aux institutions de prévoyance tout en cherchant à empêcher que des fonds patronaux de bienfaisance soient constitués injustement sous le couvert de la prévoyance professionnelle, il est judicieux selon nous, pour les raisons exposées, **d'ancrer dans la loi une définition minimale des fonds patronaux de bienfaisance pouvant être exonérés d'impôt**. Il ne faut pas non plus sous-estimer le fait que de telles conditions minimales garantissent aussi que l'exonération d'impôt des fonds patronaux de bienfaisance **correspond à l'objectif de la prévoyance, qui selon le constituant doit être encouragé fiscalement**. De plus, l'exonération d'impôt des fonds patronaux de bienfaisance serait alors conforme à la Constitution.

Considérant les réflexions fiscales exposées ci-dessus, nous nous permettons les quelques remarques suivantes relatives aux commentaires du rapport explicatif. Nous partons du principe que non seulement les fonds patronaux de bienfaisance doivent être exonérés d'impôt, mais également que leurs prestations en capital doivent elles aussi bénéficier des privilèges fiscaux desdites prestations de prévoyance au titre de l'art. 22, al.1 en lien avec l'art. 38 LIFD:

Concernant le ch. 3.1:

En vertu du principe de l'égalité de traitement des institutions de prévoyance professionnelle, il faut se féliciter que, sur le plan fiscal, les fonds patronaux de bienfaisance ne peuvent fournir des prestations qu'aux personnes assujetties à l'AVS. Etant donné que des personnes n'exerçant pas d'activité lucrative en Suisse peuvent être également assujetties à l'AVS, il est judicieux que la **définition des destinataires possibles** soit liée à une activité actuelle ou ancienne, afin que seuls les actifs, les retraités ou - en cas de décès - le conjoint ou le partenaire enregistré survivant, les parents proches ainsi que les personnes dépendant économiquement de la personne décédée puissent bénéficier des prestations avec imposition privilégiée de la part d'institutions de bienfaisance.

Concernant le ch. 3.2.2:

Comme nous l'avons déjà mentionné, les fonds patronaux de bienfaisance ne peuvent pas, de par leur nature, respecter tous les principes de la prévoyance professionnelle, comme le principe d'assurance ou celui de la planification. Afin de pouvoir cependant justifier le traitement fiscal privilégié de ces institutions et des prestations qui en découlent – et aussi en raison de l'obligation d'une égalité de traitement par rapport aux institutions de prévoyance professionnelle – nous estimons que les fonds patronaux de bienfaisance exonérés d'impôt doivent respecter les principes d'égalité de traitement, de collectivité et d'adéquation.

Selon nous, la possibilité de n'introduire ces principes qu'au niveau réglementaire est insuffisante pour un **traitement fiscal privilégié** et également au regard de l'égalité de traitement avec les institutions de prévoyance professionnelle. Dans la mesure où un fonds de bienfaisance doit profiter d'un traitement fiscal privilégié, **ces deux conditions doivent être remplies conformément à la loi**.

Concernant le ch. 3.2.3:

Sur le plan fiscal, il n'y a rien à objecter à l'utilisation, au traitement et à la communication du numéro d'assuré AVS par les fonds patronaux de bienfaisance exonérés d'impôt. Nous souhaiterions cependant souligner que des prestations soumises à l'AVS ayant le caractère de salaire excluent les privilèges fiscaux tant pour l'institution qui les fournit que pour la prestation elle-même. Il est donc important de s'assurer que, même lorsque les fonds patronaux de bienfaisance utilisent le numéro d'assuré AVS, **qu'aucune prestation assimilable à un salaire ne soit fournie**.

Concernant le ch. 3.2.7:

Du point de vue fiscal, il n'est pas obligatoire que des dispositions sur la liquidation partielle soient prévues pour l'institution de bienfaisance. Il est en revanche indispensable d'un point de vue fiscal qu'il y ait un rapport adéquat entre les avoirs de la fondation et les prestations à attendre. Une **institution de thésaurisation** n'a pas une fonction assimilable à celle de la prévoyance professionnelle, raison pour laquelle **une exonération d'impôt ne pourrait pas se justifier**. Il faut en outre garantir que, lors d'une **liquidation (partielle)**, les moyens qui seront libérés soient utilisés conformément au but de la fondation et qu'ils ne reviennent pas à l'employeur ou à la nouvelle entreprise; cela serait contraire au principe qui justifie l'exonération fiscale. Nous nous félicitons donc de l'énoncé selon lequel l'autorité de surveillance doit veiller à ce que de tels abus ne surviennent pas.

Concernant le ch. 3.2.14:

Pour ce qui est de l'**information des « assurés »**, nous souhaiterions vous rappeler que l'égalité de traitement de tous les destinataires envisageables représente un élément essentiel de la justification du traitement fiscal privilégié. Si l'égalité de traitement ne peut pas être assurée via l'information des destinataires possibles, il faudrait alors mettre en place d'autres instruments afin de garantir qu'elle soit respectée.

Concernant le ch. 3.2.16:

Nous estimons que la fonction des fondations patronales (mixtes) est précisément d'éviter des mesures d'assainissement. C'est pourquoi, rien n'est à objecter à leur exonération fiscale dans la mesure où il est garanti que leurs prestations restent dans le cadre de l'objectif posé par les statuts, objectif comparable à celui de la prévoyance professionnelle.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien accorder à nos requêtes, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président de la commission, l'expression de nos salutations distinguées.

CONFERENCE DES DIRECTRICES ET DES DIRECTEURS CANTONAUX DES FINANCES

Le président:



Peter Hegglin

Le secrétaire:



Andreas Huber-Schlatter

En copie (courriel):

- mylene.hader@bsv.admin.ch
- Adrian Hug, directeur de l'AFC
- Membres de la CDF
- Membres de la CSI

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge
und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

4. Oktober 2013

11.457 Parlamentarische Initiative: Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

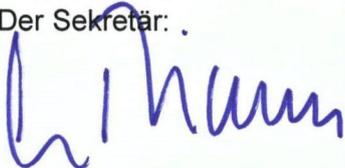
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit gegeben, zum Vorentwurf und erläuterndem Bericht zur obgenannten parlamentarischen Initiative eine Vernehmlassung einzureichen.

Nach Durchsicht der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe DOK den Entwurf grundsätzlich **unterstützt**. Wir teilen die Auffassung, dass den patronalen Wohlfahrtsfonds nach wie vor eine gewisse, wenn auch nicht mehr so grosse, Bedeutung zur Milderung von Härtefällen zukommt, dies insbesondere auch bei Invalidität eines Arbeitnehmers. Es ist deshalb folgerichtig, diese Fonds von unnötigen und sachlich nicht gebotenen Auflagen zu befreien, damit sie ihre Funktionen auch in Zukunft wahrnehmen können.

Unklar scheint uns einzig, weshalb es geboten sein soll, sowohl bei Art. 89a Abs. 6 BVG als auch bei Art. 89a Abs. 7 BVG zusätzlich die Bestimmung über die **Unterstellung der Personen unter die AHV** (Art. 5 Abs. 1 BVG) in den Katalog anwendbarer Bestimmungen aufzunehmen. Dies könnte hinsichtlich der Frage zu Unklarheiten führen, ob seitens eines patronalen Wohlfahrtsfonds Leistungen an einen ehemaligen Arbeitnehmer ausgerichtet werden können, der früher zwar der AHV unterstellt gewesen ist, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses aber die Schweiz verlassen oder das Pensionsalter erreicht hat.

Mit freundlichen Grüssen
DACHORGANISATIONENKONFERENZ DOK
Der Sekretär:



Thomas Bickel,

vorab per E-Mail an: mylene.hader@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 25. Juli 2013

Vernehmlassung 11.457 Parl. Initiative. Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen – Stellungnahme PatronFonds

Sehr geehrte Frau Hader,
Sehr geehrter Herr Nationalrat Rossini,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SGK-NR hat am 24. Mai 2013 einen Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verabschiedet, welche im Zuge der oben erwähnten parlamentarischen Initiative erfolgen soll. Mit Ihrem Schreiben vom 6. Juni 2013 haben Sie uns zur Vernehmlassung dieses Geschäfts eingeladen. Dafür danken wir Ihnen herzlich. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Generell – positives Fazit

Wir begrüssen die Bereitschaft des Parlaments, den Art. 89a Abs. 6 ZGB im Sinne der Wohlfahrtsfonds zu entschlacken. Die ZGB-Revision stellt einen ersten und wichtigen Schritt zur Stärkung von Wohlfahrtsfonds in der Schweiz dar. Der Vorentwurf der SGK-NR wird von uns grundsätzlich als positiv bewertet. Wir erachten es als sehr begrüssenswert, dass in Zukunft:

- auf das Teilliquidationsreglement für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen verzichtet würde bzw. die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats verfügen soll – wobei wir hier davon ausgehen, dass die heutige Praxis der AHV-Behörden beibehalten wird, wonach **keine AHV-Beitragspflicht auf den Teilliquidationsleistungen** anfallen;
- die Anwendung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen nicht mehr zwingend wären;
- bei der Vermögensanlage den Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen erheblich mehr Autonomie zugestanden wird, die Pflicht zur Erstellung eines Anlagereglements wegfällt und von der strikten Anwendung der Vermögensanlagevorschriften der BVV2 abgesehen werden soll – wobei wir im Zuge dieser Anpassungen **die Streichung von Art. 59 lit. a und b BVV2 beantragen**;
- die Steuerbefreiung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen klar verankert werden soll;
- die Gerichtsbarkeit beim Sozialversicherungsgericht und nicht mehr beim Zivilgericht liegt.

Einwände – Schwachpunkte

Hingegen gibt es auch Regelungen, welche nicht im Sinne von Wohlfahrtsfonds sind, indem sie die Erreichung ihrer sozialpolitisch anerkannten Ziele konterkarieren würden. Wir möchten Sie hier auf eine zentrale Problematik hinweisen:

Generelle und zwingende Bedingung der AHV-Pflicht von Destinatären exzedenter Vorsorgeeinrichtungen und Wohlfahrtstiftungen (Art.89a Abs.6 Ziff. 2 sowie Art.89a Abs.7 Ziff.1 E-ZGB, Unterstellung der Personen unter die AHV, Art.5 Abs.1 BVG).

Diese Bestimmungen sind unverständlich, sachwidrig und systemfremd. Sie würden dazu führen, die Wohlfahrtsfonds – aber auch reglementarische Vorsorgeeinrichtungen im überobligatorischen Vorsorgebereich – bei ihrer Zweckerfüllung zu behindern, wie z.B. bei der Ausrichtung von (Härtefall-) Leistungen an nicht (mehr) AHV-pflichtige Personen. **Wir beantragen daher, diese beiden Ziffern zu streichen** und bitten Sie, diesen wichtigen Aspekt anlässlich der Ausarbeitung des bereinigten Gesetzesentwurfes nochmals zu überprüfen.

Für die Zukunft von Wohlfahrtsfonds essentiell – Lösungen zur AHV-Problematik

Mit der geplanten ZGB-Revision wird der administrative Aufwand für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen verringert. Dies ist ein wichtiger Schritt für die weitere Existenz von Wohlfahrtsfonds. Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass einer der Hauptgründe der zunehmenden Liquidationen von Wohlfahrtsfonds in der geltenden, unbefriedigenden Regelung bezüglich der *AHV-Beitragspflicht auf Leistungen und Beiträgen* liegt.

Wir möchten daher nochmals mit Dringlichkeit festhalten, dass mit dem vorliegenden Entwurf zur Revision des ZGB diese Problematik nicht aufgenommen bzw. gelöst wird. Individuelle Leistungen und Finanzierungsbeiträge des Wohlfahrtsfonds werden – beim Arbeitgeber – mit mehr als 10% AHV-Beiträge belegt. In der Praxis ist eine grosse Rechtsunsicherheit bei Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zu spüren. Namhafte Experten empfehlen, keine Leistungen mehr zuzusprechen, bis die AHV-Problematik geklärt ist. Damit können die patronalen Wohlfahrtsfonds ihren angestammten Zweck bei sozialen Härtefällen und restrukturierungsbedingten Frühpensionierungen nicht mehr wahrnehmen. Dies ist eine unhaltbare Situation. Der Unmut und die Verunsicherung bei den Stiftungsräten sind dementsprechend gross. Die Problematik der AHV-Pflicht auf Leistungen und Beiträgen von Wohlfahrtsfonds muss daher sobald wie möglich klar und eindeutig geregelt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Liquidation von Wohlfahrtsfonds voranschreitet.

Hierbei ist auch zu erwähnen, dass gemäss der geplanten Revision des SchKG die AHV-Problematik neu auch für Unternehmen, die keinen Wohlfahrtsfonds führen, zum Problem werden könnte (Art. 335h ff. E-OR). Diese sorgt dafür, dass es noch schwieriger werden wird, Arbeitgeber zu grosszügigen Sozialleistungen bei betrieblichen Restrukturierungen zu bewegen, da auf Beträgen über der Freigrenze AHV-Beiträge von mehr als 10% anfallen werden.

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder Beispielen aus der Praxis, stehen Ihnen unsere Experten, Frau Yolanda Müller, DUFOR Advokatur Notariat, Basel (yolanda.mueller@dufo.ch / 061 205 03 03), oder Herr Dr. Markus Moser, Geschäftsführer Pensionskassen Novartis (markus-pk.moser@novartis.com / 061 324 33 05) gerne zur Verfügung.

Wir danken für die Gelegenheit einer Stellungnahme und bitten Sie freundlich, unsere Position in den bereinigten Gesetzesentwurf einfließen zu lassen und entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Fulvio Pelli
Präsident



Lorenz Furrer
Geschäftsführer

Über PatronFonds

PatronFonds ist ein Verband auf Zeit mit mittlerweile über 30 Mitgliedern. Der Verein PatronFonds stellt eine Initiative dar, die sich für die Förderung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen in der Schweiz einsetzt. Die unternehmerische Flexibilität von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen soll bewahrt und die Bedeutung dieser freiwilligen Leistungen von Unternehmen für deren Mitarbeiter unterstrichen werden.



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

mylene.hader@bsv.admin.ch

Zürich, 4. Oktober 2013

Vernehmlassung 11.457 – Parlamentarische Initiative. Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen - Vorentwurf

Sehr geehrte Frau Hader

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir nachfolgend zum Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative „Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen“ Stellung.

Art. 89a Abs. 6 E-ZGB

Der ASIP begrüsst, dass die in Art. 89a Abs. 6 ZGB enthaltene Liste nur noch auf Personalfürsorgestiftungen und patronale Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellt sind, anwendbar sein wird.

Ebenso unterstützt der ASIP die von ihm schon seit der 1. BVG-Revision 2005 geforderte Entschlackung des Verweiskataloges von Art. 89a Abs. 6 ZGB in den beiden neuen Absätzen 7 und 8 für die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen. Aufgrund der bisherigen starken Überregulierung (Anstieg von 6 Bestimmungen bei Inkrafttreten des BVG im Jahr 1985 auf 23 Bestimmungen seit Inkrafttreten der 1. BVG-Revision 2005) hatten viele Arbeitgeber und Stiftungsräte von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen die Motivation für freiwillige Leistungen verloren und demzufolge ihre Wohlfahrtsfonds liquidiert.

Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2 und Art. 89a Abs. 7 Ziff. 1 E-ZGB (Unterstellung der Personen unter die AHV gemäss Art. 5 Abs. 1 BVG)

Wir gehen davon aus, dass es mit dieser Verweisung den Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen nicht verunmöglicht würde, beispielsweise Leistungen, insbesondere in schwierigeren Situationen, an nicht (mehr) AHV-pflichtige Personen, d.h. Härtefalleistungen an Altersrentner oder Hinterbliebene (z.B. Übernahme von

Mehrkosten für ein technisch besseres Hörgerät, die Beteiligung an Pflegeheimkosten eines in bescheidenen Verhältnissen lebenden Rentners) oder an IV-Rentner (z.B. die Begleichung der Zahnarztrechnung eines IV-Rentners) zu erbringen.

Art. 89a Abs. 7 und 8 E-ZGB

Der ASIP verspricht sich von Art. 89a Abs. 7 und 8 ZGB eine Verringerung des administrativen Aufwands für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und die Sicherung von deren Weiterexistenz.

Inbesondere begrüsst der ASIP den Verzicht auf das Teilliquidationsreglement für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen (in Verbindung mit einer anfechtbaren Verfügung der Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats). Wichtig ist dabei, dass die heutige Praxis der AHV-Behörden beibehalten wird, wonach keine AHV-Beitragspflicht auf den Teilliquidationsleistungen anfallen.

Wegfall der Anwendung der Anlagevorschriften aus BVG und BVV 2 auf Vorsorgeeinrichtungen mit Ermessensleistungen

Weiter unterstützt der ASIP folgende Erneuerungen bei den Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen: die Freiwilligkeit der Anwendung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26, die erheblich vergrösserte Autonomie bei der Vermögensanlage, den Wegfall der Pflicht zur Erstellung eines Anlagereglements und den Wegfall der analogen Anwendung der Vermögensanlagevorschriften von Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 49ff. BVV 2, die starke Lockerung des Kriteriums der Diversifikation (inklusive Anlagen beim Arbeitgeber), die klare Verankerung der Steuerbefreiung (Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 E-ZGB) und den Wechsel der Gerichtsbarkeit vom Zivilgericht zum Sozialversicherungsgericht, wodurch schwierige Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen beseitigt werden können.

Da die Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 49ff. BVV 2 nicht mehr analog auf patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und Finanzierungsstiftungen angewendet werden müssen, beantragt der ASIP die Streichung von Art. 59 lit. a und b BVV 2.

Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 E-ZGB

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen in Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 E-ZGB betonen wir, dass diese mit den anderen Vorsorgeeinrichtungen nicht nur bezüglich der Steuerbefreiung, sondern auch der steuerlichen Behandlung der Leistungen bei den Destinatären (wie gesonderte und privilegierte Besteuerung von Kapitalleistungen) gleichgestellt werden sollten.

Streichung von „patronal“ bei Wohlfahrtsfonds in Art. 89a Abs. 7 E-ZGB

Weiter weisen wir darauf hin, dass der Begriff „patronal“ nichts über die Art der Leistung, die Wohlfahrtsfonds erbringen, aussagt, sondern sich auf die Herkunft der Mittel bezieht. Da der Gesetzestext lediglich „patronale Wohlfahrtsfonds“ erwähnt, könnte dies in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten aufgrund mangelnder

Differenzierung führen, insbesondere bei der bereits erwähnten Anwendbarkeit der Anlagebestimmungen und der Bestimmungen zur Teilliquidation. Zur Klarstellung beantragen wir Streichung des Begriffes „patronal“.

AHV-Thematik

Abschliessend halten wir fest, dass einer der Hauptgründe der zunehmenden Liquidationen von Wohlfahrtsfonds in der geltenden, unbefriedigenden Regelung bezüglich der AHV-Beitragspflicht auf Leistungen und Beiträgen liegt. Wir bedauern deshalb, dass die statutarischen Ermessensleistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds nicht von den beim Arbeitgeber erhobenen AHV-Beiträgen befreit wurden.

Es geht dabei nämlich nicht bloss darum, Härtefalleistungen von AHV-Beiträgen zu befreien, sondern auch darum, vorzeitige Pensionierungen und Sozialpläne, insbesondere im Zuge betrieblicher Restrukturierungen, weiterhin zu ermöglichen. Der bisherige Durchgriff beim Arbeitgeber im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist ungerechtfertigt, da Wohlfahrtsfonds gerade keine Lohn-, Lohnersatz- und sonstigen sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Ansprüche erbringen dürfen. Zudem wird mit dieser Argumentation auch der Grundsatz der rechtlichen Verselbständigung von Vermögen, welches Vorsorgezwecken dient, wieder rückgängig gemacht. Gerne ersuchen wir Sie, diese Problematik baldmöglichst klar und eindeutig zu regeln, um weitere Liquidationen von Wohlfahrtsfonds zu verhindern. Auch das Bundesgericht fordert ja die Klärung dieser Fragen durch den Gesetzgeber.

Es ist zu hoffen, dass die für die Zukunft der Wohlfahrtsfonds entscheidende Frage, ob ihre Leistungen eine AHV-Beitragspflicht des Arbeitgebers auslösen oder nicht, bald im Interesse der potentiell Begünstigten beantwortet wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und ersuchen Sie freundlich, unsere Position im bereinigten Gesetzesentwurf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
A S I P
Schweizerischer Pensionskassenverband



Christoph Ryter
Präsident



Hanspeter Konrad
Direktor

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV,
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 18. Oktober 2013

Vernehmlassung Parlamentarische Initiative: Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung „Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen“ und nehmen wie folgt Stellung.

Grundsätzliche Bemerkungen

Patronale Wohlfahrtsfonds sind wichtige betriebliche Konjunkturpuffer. In wirtschaftlich guten Jahren kann Geld auf die Seite gelegt werden, das in schlechteren Jahren verwendet werden kann um beispielsweise Betriebsumstrukturierungen und Massenentlassung sozial abzufedern. Auch kann das Geld für Sanierungen von unterdeckten Pensionskassen verwendet werden. Häufig werden die Wohlfahrtsfonds jedoch dazu verwendet, das Kader besserzustellen. Die Streichung der AHV-Betragspflicht für solche individuelle Ermessensleistungen ist für uns daher nicht annehmbar. Einzige Ausnahme der Beitragspflicht soll wie bisher bei durch Sozialplan geregelten kollektiven Erlassungen möglich sein.

Das PK-Netz unterstützt die Ergänzung des Art. 89bis ZGB mit einem zusätzlichen Absatz über die anzuwendenden BVG-Bestimmungen für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen. Auch unterstützen wir, dass Wohlfahrtsfonds ihre reglementarischen oder im Ermessen liegenden Leistungen nur für Personen, die bei der AHV versichert sind, ausrichten dürfen.

Transparenz

Skeptisch stehen wir dem Vorschlag gegenüber, dass keine spezifischen Transparenzvorschriften für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen gelten sollen. Wohlfahrtsfonds sind für die soziale Absicherung der Mitarbeitenden da, weshalb auch Transparenz über die Verwendung der Gelder bestehen soll. Wir schlagen deshalb eine Ergänzung zu Art. 89a Abs. 7 ZGB vor:

11. die Transparenz (Art. 65a)

Steuerliche Behandlung

Wir stehen der in Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 aufgenommene Präzisierungen der Steuerbefreiung kritisch gegenüber. Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen erbringen auch andere Leistungen als Hinterlassenen-, Alters- und Invalidenleistungen. Wohlfahrtsfonds dürfen nur hinsichtlich der Vorsorgeleistungen steuerlich gleich zu behandeln sein wie die Vorsorgeeinrichtungen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

PK-Netz 2. SÄULE

Christian Trunz, geschäftsführender Sekretär

Urs Eicher, Präsident

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV
berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 23.09.2013

Vernehmlassung „Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen“

Sehr geehrte Frau Hader
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SGK-NR hat am 24.5.2013 einen Entwurf zur Änderung des ZGB verabschiedet, welche im Rahmen der parlamentarischen Initiative Pelli erfolgen soll. Obwohl die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen keinen Experten für berufliche Vorsorge benötigen, nimmt die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE, gerne im Rahmen der Vernehmlassung wie folgt Stellung:

Entwicklung in die richtige Richtung

Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und Finanzierungsstiftungen sind wichtige Institutionen für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Viele Wohlfahrtsfonds konnten in den letzten Jahren mit namhaften finanziellen Beiträgen an die betrieblichen Pensionskassen deren Unterdeckung reduzieren oder ganz verhindern. Im Weiteren stellen wir immer wieder fest, dass die Wohlfahrtsfonds mit individuellen Ermessensleistungen soziale Härtefälle verhindern. Leider mussten wir feststellen, dass die hohe Regulierungsdichte für Wohlfahrtsfonds analog den Pensionskassen, die Unsicherheit in Bezug auf steuerliche- und AHV-rechtliche Fragen bei der Ausrichtung von Ermessensleistungen viele Wohlfahrtsfonds verunsichert hat, resp. die Firmen dazu brachte, ihre Wohlfahrtseinrichtungen aufzugeben. Damit ist eine traditionelle, patronale Haltung der Arbeitgeber zugunsten ihrer Angestellten gefährdet.

Aus oben genannten Gründen begrüsst die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE, die administrative Entlastung der Wohlfahrtsfonds, welche nicht dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellt sind.

Die Kammer der Schweizerischen Pensionskassen-Experten sieht insbesondere im Verzicht, ein Teilliquidationsreglement verfassen zu müssen sowie in den vereinfachten Anlagebestimmungen eine substantielle administrative Entlastung der Wohlfahrtsfonds. Die klare Verankerung der

Rechtspflege, der Strafbestimmungen und der Steuerbefreiung im Art. 89a Abs. 7 ZGB begrüßen wir sehr.

AHV-Problematik

Die generelle Unterstellung der Destinatäre unter die AHV-Pflicht ist sachwidrig und systemfremd und führt dazu, dass Wohlfahrtseinrichtungen bei der Zweckerfüllung, z.B. bei der Ausrichtung von Leistungen in Härtefällen, behindert werden. Wir beantragen, Art. 89a Abs. 6 Ziffer 2 und Art. 89a Abs. 7 Ziffer 1 zu streichen.

Die Zukunft der Wohlfahrtsfonds bedarf einer Rechtssicherheit bezüglich der AHV-Beiträge auf Ermessensleistungen bei Härtefällen, Beiträgen an restrukturierungsbedingte Pensionierungen und Entlassungen ohne Sozialplan. Die vorliegende Revision des ZGB nimmt diesen Problembereich nicht auf. Es darf nicht sein, dass Ermessensleistungen aus der Wohlfahrtseinrichtung beim Arbeitgeber AHV-Beiträge von mehr als 10% auslösen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Bemerkungen in den bereinigten Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten



Stephan Wyss
Präsident



Urs Bracher
Sekretär



Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

mylene.hader@bsv.admin.ch

Zürich, 14. Oktober 2013

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative zur Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen - Vorentwurf

Sehr geehrte Frau Hader
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zum Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative „Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen“ Stellung.

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen begrüsst die Ziele der Parlamentarischen Initiative zur Stärkung der Wohlfahrtsfonds. Leider ist die Zahl der Wohlfahrtsfonds in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Wir führen dies auf die teilweise steuerliche Benachteiligung gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, zurück. Zudem hat auch der Umstand, dass die Leistungen der Wohlfahrtsfonds an ihre Destinatäre nicht von der Beitragspflicht an die AHV/IV ausgenommen sind, die Bereitschaft der Arbeitgeber, Wohlfahrtsfonds zu finanzieren, geschwächt. Die Regulierungsdichte im Umfeld der BVG-Gesetzgebung hat seit der Inkraftsetzung des Gesetzes stark zugenommen. Dies ist ein weiterer Grund für das nachlassende Interesse an Wohlfahrtsfonds.

Die nachstehenden Punkte sind aus unserer Sicht deshalb besonders hervorzuheben:

- Die KGAST begrüsst es, dass in Art.89a, Abs.7 des Entwurfs abschliessend geregelt ist, welche Bestimmungen des BVG für die nicht dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen Gültigkeit haben.
- Die Anlage von Geldern, die nicht für reglementarische Leistungen vorgesehen sind, sollte sehr zurückhaltend reguliert werden. Wir unterstützen deshalb die neue Regelung, die darauf verzichtet, Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 49ff. BVV 2 auf Wohlfahrtsfonds anzuwenden. Für Wohlfahrtsfonds steigt dadurch der Spielraum für ihre Anlagen (Keine Pflicht zur

Erstellung eines Anlagereglements, mehr Autonomie in der Vermögensanlage, weniger Einschränkungen bez. Diversifikation).

- Die KGAST begrüsst auch die steuerliche Gleichstellung der Wohlfahrtsfonds mit den Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind (Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 des Entwurfs). Wir bedauern, dass die Wohlfahrtsfonds mit den anderen Vorsorgeeinrichtungen nicht auch bei der steuerlichen Behandlung der Leistungen an die Destinatäre gleichgestellt werden. Insbesondere sollte eine Schlechterstellung bei der Besteuerung von Kapitalleistungen vermieden werden.
- Wir sind der Meinung, dass Leistungen der Wohlfahrtsfonds keine Erhebung von AHV-Beiträgen beim Arbeitgeber auslösen sollten. Diese Praxis behindert die Ziele der Revision entscheidend und sollte auf dem Gesetzesweg abgeschafft werden.

Für Ihr Interesse an unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST)



Martin Gubler
Präsident



Kurt Brändle
Geschäftsführer

Sicherheitsfonds BVG

Geschäftsstelle
Postfach 1023
3000 Bern 14
Tel. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

Fonds de garantie LPP

Organe de direction
Case postale 1023
3000 Berne 14
Tél. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

Fondo di garanzia LPP

Ufficio di direzione
Casella postale 1023
3000 Berna 14
Tel. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 76

732.120
cib / dud
09. Juli 2013

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge
und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

11.457 Parlamentarische Initiative Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Vernehmlassung vom 6. Juni 2013. Für unseren Einbezug danken wir Ihnen.

Der Sicherheitsfonds garantiert gestützt auf Art. 56 BVG bei der Insolvenz von Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen und reglementarischen Vorsorgeleistungen der Versicherten. Keine Sicherstellung erfolgt für rein freiwillige Ermessensleistungen, wie sie typischerweise von Wohlfahrtsfonds erbracht werden. Von daher gesehen ist der Sicherheitsfonds von der Vorlage zur Stärkung dieser Wohlfahrtsfonds nicht direkt betroffen. Es kann aber immerhin gesagt werden, dass Leistungen aus Wohlfahrtsfonds in die Kassen mit den reglementarischen Leistungsversprechen in den letzten Jahren wiederholt zu einer rascheren Verbesserung der finanziellen Situation beigetragen haben. Damit wird nicht zuletzt auch das Leistungsrisiko des Sicherheitsfonds reduziert.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Anmerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage dienen zu können. Sollten Sie Fragen haben, so stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SICHERHEITSFONDS BVG
Geschäftsstelle



Einfach sowie per E-Mail (mylene.hader@bsv.admin.ch)



Secrétariat général

mylene.hader@bsv.admin.ch

Office fédéral des assurances sociales
OFAS

Domaine AVS, prévoyance professionnelle
et PC

Effingerstrasse 20
3003 Berne

Genève, le 30 septembre 2013
FER no 24-2013

11.457 Initiative parlementaire. Permettre aux fonds de bienfaisance de jouer leur rôle

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir invités à répondre à la procédure de consultation relative aux objets cités en marge.

L'avant-projet de modification de l'article 89a du Code civil (CC) répond à la nécessité d'endiguer la constante réduction du nombre des fonds patronaux de bienfaisance d'une entreprise. Cette diminution de l'engagement social des chefs(fes) d'entreprises n'est que le reflet du découragement général face, entre autre, à l'extraordinaire densité normative qui rend difficile la prise d'initiative et induit un sentiment désagréable chez les entrepreneurs d'être un risque avant même d'être un créateur de valeurs pour notre pays.

Aussi, la Fédération des Entreprises Romandes ne peut que se féliciter des objectifs de l'avant-projet en consultation qui vise précisément à *permettre aux fonds de bienfaisance de jouer leur rôle*. En traitant distinctement les fondations dites réglementaires, soumises à la Loi fédérale sur le libre passage (LFLP), de celles discrétionnaires sortant du champ ordinaire de la prévoyance professionnelle, l'avant-projet permet de réduire de manière substantielle le nombre de règles inadaptées et de relancer l'intérêt des employeurs à faveur de ce type de structure nécessaire d'aide individuelle ou collective. En cas de coups durs, les employeurs peuvent ainsi poursuivre plus aisément et directement l'exercice de leur responsabilité sociale.

Nous n'avons donc aucune remarque supplémentaire à celles exposées dans le rapport explicatif et relatives aux dispositions de l'actuel article 89a, alinéa 6 CC qui ne devraient pas être reprises dans

le nouveau dispositif réservé aux fonds patronaux aux prestations discrétionnaires. Les dispositions non reprises n'ont en effet aucun sens pour des prestations incertaines, financées exclusivement par l'employeur et sans destinataire ou ayant droit déterminé.

S'agissant des dispositions de la LPP applicables aux fondations réglementaires (al. 6) et qui s'étendraient à celles discrétionnaires, nous nous prononçons uniquement sur les nouvelles dispositions du CC, les autres étant déjà en vigueur aujourd'hui.

Assujettissement à l'AVS

Nous nous étonnons de cet ajout. S'il s'explique pour les fondations réglementaires soumises aux dispositions ressortant de la prévoyance professionnelle et, globalement, du système des 3 piliers, nous relevons qu'il peut en revanche constituer une entrave pour les entreprises sises en Suisse qui souhaiteraient inclure dans leurs prestations à bien plaisir des personnes dépendant de leur *payroll* mais qui ne sont pas assujetties à l'AVS.

Afin de rester ouvert et souple, en vue de maintenir des conditions-cadre attrayantes, il convient d'éviter ce type de mesure étatique dans un domaine qui somme toute relève du privé, du rapport entre particuliers.

Dans ce contexte, même si ce point n'est pas du ressort de la présente consultation, nous regrettons qu'on n'ait pas saisi l'occasion pour régler, à travers une disposition claire du règlement sur l'AVS, le sort des prestations des fonds patronaux de prestations discrétionnaires en les exceptant du salaire déterminant AVS. Pour rappel, selon la jurisprudence, les prestations individuelles desdits fonds sont soumises à cotisations et ceci chez l'employeur. Outre, les aspects financiers, il y a un paradoxe que de soumettre à charges sociales des prestations aléatoires et gracieuses, une action bienveillante sans contrepartie attendue par l'employeur et simultanément l'inciter à être davantage responsable socialement.

Utilisation du numéro d'assuré AVS

La faculté laissée aux fondations patronales d'employer cet identifiant personnel est à saluer dans un souci de simplification administrative.

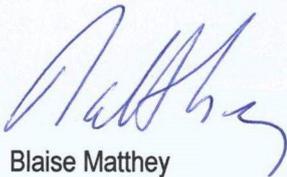
Liquidation totale

Nous approuvons la nouvelle disposition, car la liquidation partielle va à l'encontre de la nature de ce type de fondation et, comme indiqué dans le rapport explicatif, il est préférable de guider la fondation et son Conseil vers l'autorité compétente de surveillance en cas de nécessité (cf. alinéa 8, ch. 2).

Traitement fiscal

Nous notons l'argument évoqué dans le rapport explicatif que le traitement identique à celui des institutions de prévoyance au sens large permettra une meilleure reconnaissance de leur exonération fiscale. Il est en effet inadmissible que des autorités fiscales puissent ralentir le processus de création d'une fondation à travers notamment des délais trop longs pour remettre leur préavis. Il en découle que l'entreprise est tentée de faire inscrire sa fondation dans des cantons plus enclins à les accueillir.

Vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Luc Abbé-Decarroux
Directeur général adjoint
FER Genève

Bundesamt für Sozialversicherungen

Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge
und Ergänzungsleistungen

Frau Mylène Hader

Effingerstrasse 20

3003 Bern

Sehr geehrte Frau Hader

Mit Schreiben vom 6. Juni 2013 laden Sie uns ein, zum Vorentwurf eines geänderten Artikels 89a ZGB Stellung zu nehmen, den die Kommission für soziale Sicherheit des Nationalrats (SGK-N) in Erfüllung einer parlamentarischen Initiative ausgearbeitet hatte. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen dazu in dem beigelegten Dokument Stellung.

Mit freundlichen Grüssen



Markus Bill

Markus Bill

Geschäftsführer

Innovation zweite Säule

Thunstrasse 78 | Postfach 198 | 3000 Bern 6

Telefon 031 959 11 29

Mobile 079 654 98 46

www.izs.ch

16. Oktober 2013

Bundesamt für Sozialversicherungen

Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge
und Ergänzungsleistungen
Frau Mylène Hader
Effingerstrasse 20
3003 Bern

11.457 Parlamentarische Initiative: Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen; Vernehmlassung zuhanden des Bundesamts für Sozialversicherungen; Gutheissung und Auftrag an die Staatskanzlei; Einladung zur Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Hader

Mit Schreiben vom 6. Juni 2013 laden Sie uns ein, zum Vorentwurf eines geänderten Artikels 89a ZGB Stellung zu nehmen, den die Kommission für soziale Sicherheit des Nationalrats (SGK-N) in Erfüllung einer parlamentarischen Initiative ausgearbeitet hatte. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen dazu wie folgt Stellung.

Allgemein

In grundsätzlicher Hinsicht stehen wir der parlamentarischen Initiative positiv gegenüber. Tatsächlich ist ein eigentliches Sterben der Wohlfahrtsfonds in der Vorsorgelandschaft zu beklagen. Die Regeldichte, die Situation auf den Anlagemärkten, aber auch die Bundesgerichtspraxis, wonach Ermessensleistungen aus Wohlfahrtsfonds im Sinne von Artikel 5 AHVG beitragspflichtig sind, mögen zur Liquidation der Wohlfahrtsfonds beigetragen haben. Gleichwohl scheint uns wesentlich, dass BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtungen bislang die Möglichkeit hatten, sich bei Unterdeckung im Rahmen von Sanierungsmassnahmen auf Wohlfahrtsfonds abzustützen, was vor dem Hintergrund verringerter Bestände

Tel-Nr. +41 (0) 31 9591117 Fax-Nr. +41 (0) 31 95911 10

Thunstrasse 78, Postfach 198, CH 3000 Bern 6
mail@izs.ch / www.izs.ch

inskünftig weniger der Fall sein dürfte. Die Rolle der Wohlfahrtsfonds u.a. als Solvenzsicherung ist gleichwohl nicht aus den Augen zu verlieren.

In begrifflicher Hinsicht wird im Vorentwurf grundsätzlich richtig unterschieden zwischen Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen und solchen, welche ausschliesslich Ermessensleistungen erbringen. Ermessensleistungen, welche über längere Zeit gewährt werden, können sich indes zu (ausserreglementarischen) vorsorgevertraglichen Leistungen „verdichten“, ohne dass sie in einem Reglement niedergeschrieben sind. Dies hat einerseits mit dem (verwendeten) Begriff „patronal“ nichts zu tun. Dies besagt lediglich die Herkunft der Mittel: diesfalls von Seiten des Arbeitgebers. Andererseits haben bei solchen „quasi-reglementarischen“ Leistungen Revisionsstelle **und** Experte erweiterte Funktionen und Verantwortung.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 89a Absatz 6

Ziffer 2: Wir begrüssen die neue Strukturierung der ausserobligatorischen Vorsorge in reglementarische Vorsorge und solche mit Ermessensleistungen in grundsätzlicher Hinsicht, sehen allerdings hierbei notwendigerweise eine geeignete Berücksichtigung der vorerwähnten quasi-reglementarischen Leistungen, welche – rein äusserlich – nicht in einem Reglement festgehalten sind.

Ziffer 3: Mit der Referenzierung auf Artikel 5 Absatz 1 BVG sind wir einverstanden, dient dies doch im Sinne der Rechtssicherheit einer eindeutigen und vernünftigen Destinatärkreisbestimmung.

Artikel 89a Absatz 7

Mit der Strukturierung sind wir – wie zu Absatz 6 erwähnt – einverstanden, allerdings ist der Begriff „patronal“ zu streichen, da dies hier für die Beantwortung von Abgrenzungsfragen kein taugliches Kriterium darstellt.

Ziffer 1: siehe Art. 89a Abs. 6 Ziffer 2.

Ziffer 2: keine grundsätzlichen Bemerkungen.

Ziffer 3: einverstanden.

Ziffer 4: wenn (ausserreglementarisch) vorsorgevertragliche Verpflichtungen vorliegen, m.a.W. kapitalisierte Rückstellungen angezeigt sind, ergibt sich eine andere Ausgangslage: U.E. sind die Artikel 52a-c vollumfänglich zu erwähnen (ohne Einschränkung auf Absatz 1 Bst. a-d und g und Absätze 2 und 3) und es liegt die Anwendbarkeit im Einzelnen im Ermessen und in der Verantwortung der Revisionsstelle. Auch der Experte ist angemessen mit einzubeziehen:

Dementsprechend sollten Artikel 52d und e ebenfalls explizit erwähnt werden.

Ziffer 5: wird ausdrücklich begrüsst.

Ziffer 6: einverstanden.

Ziffer 7: einverstanden.

Ziffer 8: wird im Sinne der Rechtssicherheit begrüsst.

Ziffer 9: die allgemeine Unterstellung wird begrüsst.

Ziffer 10: einverstanden.

Artikel 89a Absatz 8

Ziffer 1: Artikel 71 Absatz 1 ist explizit geeignet in Artikel 89a Absatz 7 zu integrieren. Er hat vollinhaltlich auch hier eine eigenständige Bedeutung. „Angemessene Verteilung der Risiken“ wie auch „Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln“ sind insbesondere bei ausserreglementarischen vorsorgevertraglichen Verpflichtungen auch bei Wohlfahrtsfonds wichtige Grundsätze. Artikel 59 BVV2 appelliert mit „sinngemäss“ rechtsgenügend an das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Artikel 65b BVG (Rückstellungen) und Artikel 65 Absatz 1 BVG (Sicherheit der Verpflichtungen) sind entsprechend unseren grundsätzlichen Überlegungen ebenfalls geeignet, in Artikel 89a Absatz 7 zu integrieren. Eine weitergehende Ausdehnung auf Artikel 65a BVG (Transparenz) könnten wir uns ebenfalls vorstellen, zumal sich die ausdrücklich nur sinngemässe Anwendung der Swiss GAAP FER 26 auf Wohlfahrtsfonds in der Praxis bewährt hat.

Ziffer 2: Wir begrüßen das vereinfachte Verfahren, finden jedoch zu eng, dass nur der Stiftungsrat antragsberechtigt ist. Hier regen wir ausdrücklich eine Ausdehnung auf jeden „Beschwerter“ beim Antragsrecht an und erwarten weiter die explizite Erwähnung der „amtlichen Feststellung“ der Aufsichtsbehörde.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Hader, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Einwände, Hinweise und Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Präsident

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN

Chutzenstrasse 10, 3007 Bern
Telefon 031 379 77 81 Fax 031 379 77 74
E-Mail: marie-pierre.cardinaux@ahvch.ch

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN (VVAK)

p.A. AUSGLEICHSKASSE Arbeitgeber Basel
Viaduktstrasse 42, 4002 Basel
Telefon 061 285 22 31 Fax 061 285 22 31
E-Mail: stefan.abrecht@ak40.ch

Bern/Basel, 1. Oktober 2013

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge
und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

11.457 Parlamentarische Initiative. Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) hat im Juni 2013 verschiedene Gruppierungen zur Vernehmlassung eingeladen. Die Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) und die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK) befinden sich leider nicht auf der Liste der Vernehmlassungsadressaten - auch nicht unter der Rubrik 7. „Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen, Durchführungsstellen“. Wir bedauern dies, da die Ausgleichskassen ja wiederholt zu Hearings in dieser Frage eingeladen wurden. Aus diesem Grund erlauben wir uns, dennoch zur Frage Stellung zu nehmen.

Die SGK-NR hat einen Vorentwurf zur Änderung des ZGB verabschiedet und das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) beauftragt, eine Vernehmlassung durchzuführen. Inhaltlich stellt die SGK-N einen Vorentwurf zur Diskussion. Er will die gesetzlichen Einschränkungen der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen reduzieren.

Das Institut der sogenannten patronalen Wohlfahrtsfonds hat eine lange Tradition. Klassischerweise wurden von Unternehmen gesonderte Stiftungen gegründet und aus dem Firmengewinn geäufnet. Sie dienen häufig dazu, Zahlungen auszurichten, die mit der sozialen Verantwortung der Unternehmen begründet sind. Ein Teil der Wohlfahrtsfonds hat fixe Reglemente, andere nicht. Diese zweite Art der Wohlfahrtsfonds haben auch eine grosse inhaltliche Freiheit – ein Ermessen also – bei der Ausrichtung von Leistungen.

Mit der 1. BVG-Revision wurde Art. 89a ZGB angepasst und die Wohlfahrtsfonds fast wie BVG-Vorsorgeeinrichtungen behandelt. Dies hat nun Auswirkungen auf die Unternehmen, welche Wohlfahrtsfonds führen. Die parlamentarische Initiative 11.457 von Nationalrat Fulvio Pelli will hier eine Entschlackung des regulatorischen Rahmens. Dies hat die SGK-NR in der Folge dazu geführt, einen abgesehenen Regelungskatalog vorzuschlagen.

Aus der Sicht der Konferenz und der VVAK können wir dem Ansinnen zustimmen. Wir unterstützen somit die vorgeschlagene Anpassung des Art. 89a ZGB.

Wir sind zudem sehr erfreut, dass die SGK-NR keine Anpassung vorschlägt, die das Leiterteil des Bundesgerichtes (BGE 137 V 321) aushebeln soll. Es gab in der Vergangenheit immer wieder gerichtliche Auseinandersetzungen, ob die Leistungen aus den Wohlfahrtsfonds der AHV-Beitragspflicht unterstellt sind oder nicht. Hier hat das Bundesgericht mit dem zitierten Urteil eine klare und praktikable Lösung getroffen, die auf der Linie der bisherigen

Entscheidpraxis seit 1952 liegt. Ermessensleistungen der Wohlfahrtsfonds gelten somit grundsätzlich als AHV-beitragspflichtig. Wie für alle anderen Arbeitgeberleistungen besteht allerdings eine breite Palette von Ausnahmebestimmungen (Art. 8ff. AHVV). Für soziale Leistungen des Arbeitgebers hat der Bundesgesetzgeber damit eine genügende Flexibilität geschaffen.

Im Umfeld des Vorstosses von Nationalrat Pelli ist ab Seiten von Wohlfahrtsfonds wiederholt das Anliegen vorgebracht worden, dass im ZGB oder sonst auf Ebene eines formellen Bundesgesetzes eine Sondernorm geschaffen werden sollte, die es den Wohlfahrtsfonds erlaubt, faktisch selber über die Beitragspflicht in den Sozialversicherungen zu entscheiden. Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die SGK-NR diesen Weg nicht beschritten hat.

Für die beiden Kassengruppen ist es klar, dass öffentlich-rechtliche Beiträge wie Steuern und Sozialversicherungsabgaben abschliessend im öffentlichen Recht geregelt werden müssen. Dies entspricht auch dem schweizerischen Staatsverständnis: Staatliche Zwangsabgaben müssen auf gesetzlicher Basis festgelegt sein, somit demokratisch legitimiert sein und einer Kontrolle durch ein unabhängiges Verwaltungsgericht unterliegen. Alle diese Erfordernisse würden ausgehebelt, wenn Stiftungen via ZGB selber über den Umfang der AHV-Beitragspflicht entscheiden könnten. Für uns sind die heutigen Ausnahmebestimmungen in der AHV-Gesetzgebung ausreichend, um den Anliegen der Wohlfahrtsfonds Rechnung zu tragen. Mit den von der SGK-NR vorgeschlagenen Anpassungen wird den Anliegen ausreichend Rechnung getragen.

Wie schon erwähnt, durften Vertreter der Ausgleichskassen schon wiederholt an Hearings der SGK-NR zur Frage teilnehmen. Deziert haben wir uns gegen eine Schmälerung des AHV-Substrates ausgesprochen. Wir haben jedoch wiederholt unser Verständnis ausgedrückt, dass gestützt auf die heutige AHV-Gesetzgebung auf Stufe Verordnung eine Norm geschaffen werden könnte, die den Anliegen der Arbeitgeber Rechnung trägt.

Diese bundesrätliche Norm müsste folgende Elemente enthalten:

- Es muss eine objektive Notlage des Arbeitnehmers vorhanden sein, welche sich am Existenzminimum orientiert.
- In den Statuten des Fonds muss das Gleichbehandlungsgebot verankert sein.
- Die Norm muss eine Meldepflicht an die Ausgleichskasse vorsehen

Die beiden Kassengruppen möchten nochmals betonen, dass der sozialpartnerschaftliche Vorteil der patronalen Wohlfahrtsfonds wichtig ist. Sobald die Ausschüttungspraxis jedoch in Konkurrenz zu den berechtigten Finanzierungsinteressen der AHV kommt, erachten wir die Interessen der AHV als gewichtiger. Mit einer bundesrätlichen Verordnungsnorm könnte hier ein klar bestimmter Spielraum geschaffen werden, der beiden Interessen entgegenkommt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Wir grüssen Sie freundlich.

**Konferenz der kantonalen
Ausgleichskassen**



Franz Stähli, Präsident

**Schweizerische Vereinigung der
Verbandsausgleichskassen (VVAK)**



Stefan Abrecht, Präsident

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Beruflich Vorsorge, EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 26. August 2013

Vernehmlassug

11.457 Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

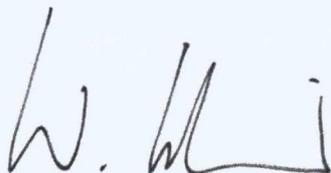
Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Änderungen bezüglich der Personalfürsorgestiftungen im Rahmen des Zivilgesetzbuches danken wir Ihnen. Als Fachverband der Sozialhilfe nimmt die SKOS in ihrer Antwort eine spezifische Sozialhilfe- und Armutsperspektive ein.

Die SKOS begrüsst soziale Initiativen der Arbeitgebenden ausdrücklich und somit auch patronale Wohlfahrtsfonds. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zielen explizit auf eine Förderung oder zumindest eine Erhaltung der bestehenden Stiftungen ab und werden von uns unterstützt.

Es besteht zwar keine Rechtsgleichheit in Bezug auf den Zugang zu Leistungen aus Wohlfahrtsfonds, aber diese tragen punktuell in Notlagen zur Vermeidung des Bezugs von Sozialhilfe bei. Auch aus dieser Sicht begrüsst die SKOS diese gesetzlichen Anpassungen, welche den Fortbestand von Wohlfahrtsfonds erleichtern.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS – CSIAS – COSAS



Walter Schmid, Präsident

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL,
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, den 9. Oktober 2013

Parl. Initiative „Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen“ - Stellungnahme der Angestellten Schweiz anlässlich der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Rossini

Wir bedauern, dass die Angestellten Schweiz nicht eingeladen wurden, an der Vernehmlassung teilzunehmen. Die berufliche Vorsorge ist ein Anliegen, das uns stark beschäftigt, weshalb wir es nicht missen möchten, unsere Meinung zu äussern.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen es sehr, dass Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen durch die geplante Gesetzänderung eine Reduktion der gesetzlichen Bestimmungen erfahren. Es ist aus unserer Sicht wichtig, dass dabei klar unterschieden wird zwischen:

- Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und
- Personalfürsorgestiftungen mit reglementarischen Leistungen, die dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellt sind.

Dies wird mit der Einführung von zwei neuen Absätzen (Art 89a Abs. 7 und 8 ZGB) garantiert.

Gemäss den aktuell verfügbaren Statistiken ist ein eindeutiger Trend in Richtung Abnahme von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen erkennbar. Die vorgeschlagene Gesetzänderung führt dank dieser klaren Trennung zu einer Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen, was dringend erforderlich ist. In einem Arbeitsmarkt, in welchem Restrukturierungen und damit zusammenhängende Sozialpläne keine Ausnahme sind oder bei der Sanierung von Pensionskassen in Unterdeckung spielen diese Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen oftmals eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, diese Finanzierungslücken zu decken.

Im Folgenden werden wir uns darauf beschränken, zu den Punkten Stellung zu nehmen, die wir kritisch beurteilen:

Vermögensverwaltung

Die nicht mehr so strikte Pflicht zur Erstellung eines Anlagereglements bei Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen ist zu begrüssen, doch es muss klar geregelt werden, wie die Risiken angemessen verteilt werden, was in Art. 89a Abs. 8 Ziff. 1 ZGB ergänzt werden muss. Ansonsten besteht z.B. die Gefahr, dass die Verantwortlichen zu grosse Risiken

eingehen, wenn sie etwa ihr Stiftungskapital zu grossen Teilen im eigenen Unternehmen anlegen (z.B. bei Sozialplänen oder PK-Sanierungen).

Deshalb sind die Angestellten Schweiz der Auffassung, dass die Vorschriften für die Vermögensverwaltung nicht vollständig aufgelockert werden dürfen.

Weitere Einwände gegen die geplante Gesetzesvorlage

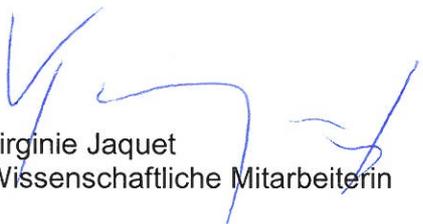
Auf Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sind grundsätzlich AHV-Beiträge zu bezahlen. Dies hat zur Folge, dass Arbeitgeber Beiträge an die erste Säule leisten müssen, wenn sie eine freiwillige Leistung aus dem Wohlfahrtsfonds erbringen, um zum Beispiel einem Arbeitnehmer in Not zu helfen. Die freiwillige Unterstützung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber hat somit auch zur Folge, dass dieser automatisch auch verpflichtet wird, Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen. Dadurch wird der Zweck der Auffangfunktion von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen erschwert. Die Angestellten Schweiz regen an, dass die erwähnte AHV-Beitragspflicht von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe abgeschafft wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Angestellten Schweiz klar für eine Trennung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und Personalfürsorgestiftungen mit reglementarischen Leistungen, die dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellt sind Stellung nehmen. Es ist Ihnen dabei aber ein Anliegen, dass die Regelungen zwar grundsätzlich gelockert, aber insbesondere bei der Vermögensverwaltung Aufrecht erhalten werden. Des Weiteren muss auf die AHV-Beitragspflicht verzichtet werden, um so sicherzustellen, dass möglichst viele Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen bestehen bleiben oder sogar neu geschaffen werden. Denn das Weiter-Bestehen von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen ist sowohl im Interesse von Arbeitgebern als auch von Arbeitnehmern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Angestellte Schweiz


Stefan Studer
Geschäftsführer


Virginie Jaquet
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Paudex, le 9 octobre 2013
CS/lg

Procédure de consultation concernant les fonds de bienfaisance

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance avec attention de l'objet cité en marge.

Nous nous intéressons à un large éventail de sujets, gérons nous-mêmes plusieurs fonds de pensions et avons pour habitude de nous déterminer systématiquement. Nous vous prions donc de trouver, par la présente, nos considérations concernant l'avant-projet de modification de l'article 89a du Code civil de manière à réduire le nombre de dispositions de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle (LPP) applicables aux fonds de bienfaisance.

I. Appréciation générale

- a) Les fonds de bienfaisance, fondations exclusivement financées par les employeurs, s'inscrivent dans une longue histoire. Si leur importance, était très marquée jusqu'à l'entrée en vigueur de la LPP, leur rôle s'est depuis lors mué en fonction supplétive, octroyant des prestations discrétionnaires lors de situations individuelles de détresse ou de situations économiques difficiles des entreprises. Ainsi, lors de restructurations les fonds remplissent une fonction macroéconomique importante et permettent aux employeurs d'exercer leur responsabilité sociale.

Depuis une vingtaine d'années le nombre de fonds de bienfaisance et leur fortune sont en constante diminution. Les innombrables obligations légales imposées à ces fonds, identiques à celles touchant les institutions de prévoyances sont ancrées à l'article 89a al. 6 CC. Elles ont contribué en grande partie à cette évolution négative. Il est souhaitable d'alléger le cadre légal des fonds de bienfaisance qui font appel à des structures simples. Une réglementation adaptée à ces fonds permet de simplifier leur gestion et d'éviter des frais d'administration disproportionnés concernant en particulier la gestion de fortune, la reddition des comptes et la constitution des provisions techniques. Elle permet ainsi de pérenniser ces institutions à caractère social. Nous approuvons le but visé par l'avant-projet.

- b) Suite à un arrêt du Tribunal fédéral d'août 2011, les prestations versées par les fonds de bienfaisance sont soumises à cotisations AVS. Financer ainsi le 1^{er} pilier avec des prestations du 2^{ème} pilier est incompréhensible. Ce paradoxe, non pris en compte par l'avant-projet, devrait aussi être corrigé.

II. Examen détaillé des modifications légales

- a) Les dispositions de la LPP applicables aux fondations de prévoyance en faveur du personnel, comptant 23 chiffres, sont ancrées à l'article 89a al. 6 CC.

Pour assouplir le cadre juridique applicable aux fondations patronales à prestations discrétionnaires, la solution proposée consiste à introduire une liste raccourcie. En revanche, la liste actuelle s'appliquera désormais aux seules fondations de prévoyance à prestations réglementaires soumises à la loi fédérale sur le libre passage (LFLP). Cette liste ainsi que la nouvelle sont complétées à juste titre d'un chiffre faisant référence à l'assujettissement à l'AVS pour éviter que des personnes non assurées à l'AVS puissent être bénéficiaires de fondation à prestations réglementaires ou discrétionnaires.

- b) L'article 89a al. 7 CC, comprend les dispositions LPP applicables aux fonds patronaux à prestations discrétionnaires :

- Utilisation du numéro d'assuré AVS

Permettant de faciliter la gestion des cas, il est utile de conserver cette disposition.

- Responsabilité et intégrité/loyauté des responsables

Les fondations patronales de bienfaisance n'étant pas à l'abri d'un dommage causé par les personnes chargées de leur gestion ou contrôle, il est utile de conserver cette disposition. Il en va de même des principes de bonne gouvernance.

- Tâches des organes de contrôle

Il se justifie que les fondations à prestations discrétionnaires disposent d'un organe de révision. Il n'en va pas de même de l'expert en prévoyance professionnelle, les principes de planification et d'assurance ne s'appliquant pas au financement de ces fondations.

- Liquidation

La liquidation partielle, contraire à la nature de la fondation à prestations discrétionnaires, n'est pas mentionnée dans cette liste à juste titre.

- Surveillance et haute surveillance

En raison du rôle complémentaire joué par les fondations de bienfaisance, il se justifie qu'elles soient soumises au même cadre de surveillance que les institutions de prévoyance.

- Contentieux et dispositions pénales

N'étant pas exclu que des litiges puissent survenir (en cas de liquidation ou de prétentions en matière de responsabilité par exemple) ou des abus soient commis, il se justifie que les dispositions actuelles soient aussi applicables aux fondations de bienfaisance.

- Traitement fiscal

Pour poser une base claire en ce qui concerne leur traitement fiscal (articles 80, 81 al. 1 et 83 LPP), le projet propose de mentionner expressément ces dispositions dans la liste. Compte tenu du fait que les fondations à prestations discrétionnaires sont des institutions de prévoyance et bénéficient du même traitement, ces dispositions sont, strictu sensu, superflues. Mais si toutefois elles permettent d'aplanir d'éventuelles difficultés quant à leur traitement fiscal, il n'est peut-être pas inutile de les mentionner.

- c) Concernant la gestion de fortune, l'article 89a al. 8 ch. 1 CC oblige les fondations patronales de bienfaisance à respecter les principes généraux de sécurité, de rendement raisonnable et de liquidités. Nous approuvons ce cadre souple et adapté laissant l'autonomie nécessaire à ces fondations. Il en va de même de la compétence octroyée à l'autorité de surveillance de régler les cas de liquidation partielle, ancrée à l'article 89a al. 8 ch. 2 CC. Ces deux dispositions ont aussi l'avantage d'épargner aux fondations de bienfaisance l'édiction d'un règlement de placement et d'un règlement de liquidation partielle, exigence guère compatible avec leurs structures.
- d) Le Tribunal fédéral a, par arrêt du 8 août 2011 (9C_12/2011), renversé de façon incompréhensible sa jurisprudence antérieure, selon laquelle les prestations réglementaires et non réglementaires d'une institution de prévoyance ne peuvent être qualifiées de salaire soumis à cotisation provenant d'une activité lucrative dépendante. Selon ce jugement, confirmé à plusieurs reprises par la suite, les prestations discrétionnaires d'une fondation patronale de bienfaisance octroyées à des salariés et des bénéficiaires de rente sont en principe soumises à cotisations AVS à charge de l'employeur. Selon le Tribunal, il y a lieu de mettre sur pied d'égalité les versements discrétionnaires de l'employeur et ceux des fondations patronales de bienfaisance. Selon lui, il en résulterait une inégalité de traitement injustifiée si l'employeur, qui verserait une rente pont financée par ses propres deniers, devrait s'acquitter de cotisations AVS, alors que cette prestation serait exonérée de cotisations si elle était versée par une fondation de bienfaisance. Cette augmentation n'est pas convaincante. S'il existe une fondation de bienfaisance, cela signifie qu'un employeur y a consacré une partie de ses fonds qui ne lui appartiennent plus et dont il ne peut plus disposer. Il est donc incompréhensible que cet employeur ait alors une dette de cotisations pour des prestations à bien plaisir qu'il n'a pas versées, et ce souvent à des personnes pour lesquelles il n'existe plus de rapports de travail. Enfin, le Tribunal considère que la prise en compte des fondations patronales de bienfaisance est une tâche relevant des autorités politiques et non du juge.

Les employeurs érigent et alimentent des fondations de bienfaisance afin de créer un instrument permettant d'accorder des prestations complémentaires à caractère social. Prélever des cotisations AVS sur ces prestations et ainsi financer des cotisations du 1^{er} pilier par le biais de prestations du 2^{ème} pilier est paradoxal et incompréhensible et engendre un risque financier pour l'employeur. Les attributions volontaires des employeurs en faveur des fondations de bienfaisance sont particulièrement conditionnées par le cadre régulateur du législateur et la jurisprudence, comme le montre leur constante diminution. Il convient donc d'adapter rapidement la législation afin d'assurer la pérennité de ces fondations qui sont plus que jamais nécessaires en ces temps actuels caractérisés par des restructurations et des licenciements. L'importance des fondations patronales de bienfaisance, expression d'un engagement social des employeurs en faveur de leurs salariés, est unanimement reconnue et il serait fort regrettable de ne pas procéder à l'aménagement du cadre légal nécessaire pour en assurer leur maintien.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

CENTRE PATRONAL



Cédric Scherer

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Versand zusätzlich in doc-Format an:
mylene.hader@bsv.admin.ch

Bern, 10. Oktober 2013

11.457 Parl. Initiative - Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum von der SGK-NR verabschiedeten Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

inter-pension **unterstützt die Entlastung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen**, indem diese von nicht zweckmässigen und kostentreibenden gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen werden. Insbesondere begrüssen wir, dass Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und Finanzierungsstiftungen zukünftig **kein Teilliquidations-, Anlage- und Rückstellungsreglement sowie die Jahresrechnung nicht mehr zwingend nach Swiss GAAP FER 26 erstellen müssen**. Ebenso befürworten wir die **explizite Regelung zur Steuerbefreiung** und die **einheitliche Gerichtsbarkeit** beim Sozialversicherungsgericht.

Einwenden zum vorliegenden Entwurf möchten wir, dass der Zusatz „**Unterstellung der Personen unter die AHV**“ in Art. 89 a, Absatz 6 und 7 (neu) unter Umständen nicht der Zweckerfüllung eines Wohlfahrtsfonds entsprechen. Insbesondere bei der Leistungsausrichtung an Härtefälle sind unseres Erachtens auch Empfänger denkbar, die nicht oder nicht mehr der AHV unterstehen (z.B. Expatriates, Rentner etc.).

Was im vorliegenden Entwurf **leider gänzlich fehlt**, ist die Problematik der **AHV-Pflicht auf den Beiträgen und Leistungen**. Die Regelung, wie sie heute existiert, ist unseres Erachtens nicht weiter haltbar, besteht doch eine grosse Rechtsunsicherheit mit entsprechender Zurückhaltung von Leistungszusagen für Härtefälle. Diese Problematik **sollte dringend dahingehend gelöst werden**, dass Leistungen und Beiträge von und an Wohlfahrtsfonds **keine AHV-Beitragspflicht mehr beim Arbeitgeber auslösen**.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Therese Vogt
Geschäftsstelle

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

**Versand zusätzlich in doc-Format an:
mylene.hader@bsv.admin.ch**

Bern, 10. Oktober 2013

inter-pension (vormals IGaSG) – Liste der Vernehmlassungspartner

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung der parl. Initiative 11.457.

Leider war inter-pension Interessengemeinschaft der autonomen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nicht explizit als Vernehmlassungspartnerin eingeladen. Da wir den Namen der Interessengemeinschaft von IGaSG auf inter-pension gewechselt haben, ist dies vielleicht aufgrund der Namensänderung untergegangen.

Dürfen wir Sie bitten, zukünftig sicherzustellen, dass inter-pension in Ihrer Liste der Vernehmlassungspartner wieder aufgeführt ist. Dies gilt für Vernehmlassungen im Bereich der Sozialversicherungen und der beruflichen Vorsorge:

inter-pension
IG autonome Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
3000 Bern

info@inter-pension.ch

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Therese Vogt
Geschäftsstelle

inter-pension

Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen
Communauté d'intérêts des institutions de prévoyance autonomes collectives et communes
inter-pension · 3000 Bern · T 026 677 01 80 · info@inter-pension.ch · www.inter-pension.ch

18. Oktober 2013

Vorab per E-Mail an: mylene.hader@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

11.457 Parlamentarische Initiative «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» – Vernehmlassung zum Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren

Als eines der führenden Beratungsunternehmen im Bereich der beruflichen Vorsorge möchten wir gerne die Gelegenheit wahrnehmen, uns fristgerecht zum Vorentwurf der geplanten Revision von Art. 89a ZGB zu äussern.

Towers Watson steht der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber. Insbesondere begrüssen wir das damit verfolgte Ziel, stellen Wohlfahrtsfonds doch nach wie vor wichtige Institutionen im Bereich der beruflichen Vorsorge dar.

Zum Vorentwurf haben wir keine besonderen Bemerkungen. Davon ausgenommen ist der Vorschlag, beim Begünstigtenkreis zwingend an die AHV-Unterstellung anzuknüpfen (Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2 und Art. 89a Abs. 7 Ziff. 1 E-ZGB).

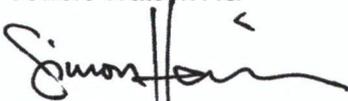
Die Voraussetzung einer AHV-Unterstellung hätte Einschränkungen zur Folge, die sich unseres Erachtens nicht rechtfertigen lassen. So wäre beispielsweise die Ausrichtung von Härtefallleistungen an im Ausland ansässige Personen in aller Regel nicht mehr zulässig. In diesem Zusammenhang vermögen auch die im erläuternden Bericht genannten Gründe nicht zu überzeugen. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, inwiefern in der Praxis ein «Missbrauchsrisiko» bestehen soll.

Aus den vorgenannten Gründen beantragen wir die ersatzlose Streichung dieser beiden Ziffern.

Wir bitten Sie höflich, unsere Bemerkungen und Überlegungen bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs zu berücksichtigen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen zur Beantwortung allfälliger Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Towers Watson AG



Simon Heim
Consultant, lic. iur.

Postfach 7151, 5401 Baden, SCHWEIZ

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

25. September 2013/delu

Referenz: Maria Gumann, +41 58 585 13 34, maria.gumann@avadis.ch

Vernehmlassung 11.457 Parl. Initiative: Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Hader,
Sehr geehrter Herr Nationalrat Rossini,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SGK-NR hat im Mai 2013 ihren Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verabschiedet. Da wir diverse Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen führen und die heutigen Schwächen der Gesetzgebung aus der Praxis kennen, möchten wir gerne innerhalb der Vernehmlassung Stellung beziehen.

Wir begrüssen die Bereitschaft des Parlaments, den Art. 89a Abs. 6 ZGB im Sinne der Wohlfahrtsfonds zu entschlacken. Insbesondere begrüssen wir, dass in Zukunft ein Teilliquidationsreglement obsolet würde, die Anwendung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 nicht mehr zwingend wären, die Erstellung eines Anlagereglements wegfallen soll und von der strikten Anwendung der Vermögensanlagevorschriften der BVV2 abgesehen würde. Auch dass die Steuerbefreiung klar verankert wird und die Gerichtsbarkeit beim Sozialversicherungsgericht liegen würde, erachten wir als richtig. Wir gehen davon aus, dass Art. 59 Abs. 1 lit a und b BVV2 sich aufgrund der generellen Anpassungen rund um das Anlagereglement erübrigen und deshalb gestrichen wird.

Gleichzeitig bemängeln wir jedoch die folgenden Artikel als ungünstig und für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen unnötig einschränkend. Wir beantragen diese Artikel bzw. Ziffern zu streichen:

Generelle und zwingende Bedingung der Unterstellung von Destinatären unter die AHV (Art.89a Abs.6 Ziff. 2 sowie Art.89a Abs.7 Ziff.1 E-ZGB)

→ Diese Bestimmungen sind schwierig verständlich. Sie würden Wohlfahrtsfonds mit und ohne reglementarische Leistungen in ihrem Sinn & Zweck stark behindern. Dies widerspricht dem Ziel der Gesetzesrevision, die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zu stärken. Für uns würden sich Fragen stellen wie z.B.; ob ein Wohlfahrtsfonds an Rentner oder Hinterbliebene, die keine AHV-Beiträge bezahlen, überhaupt noch Ermessensleistungen ausrichten darf; ob eine Versicherung in einem Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen während eines längeren unbezahlten Ausland-Urlaubs noch möglich ist; ob eine externe Weiterversicherung einer kurz vor der Pensionierung stehenden entlassenen Person ohne Einschränkungen zulässig bleibt; etc.

Wir möchten Sie zudem darauf hinweisen, dass die Revision des ZGB für den Fortbestand von

Wohlfahrtsfonds wichtig ist. Unseres Erachtens noch viel zentraler ist jedoch die heute unklare Regelung bei der AHV-Beitragspflicht auf Leistungen und Beiträgen.

Individuelle Leistungen und Finanzierungsbeiträge des Wohlfahrtsfonds werden seit kurzem grundsätzlich beim Arbeitgeber mit mehr als 10% AHV-Beiträge belegt. Dies obwohl der Wohlfahrtsfonds freiwillig alimentiert wurde. Für uns stellt sich hierbei die zentrale Frage, ob diese hohen Kosten künftig getragen werden können. Wohlfahrtsfonds müssen Härtefälle abfedern und bei der Finanzierung von Sozialplänen mithelfen können, wollen sie ihrem Zweck gerecht werden. Zu diesen Fällen zählen auch die Ermöglichung von vorzeitigen Pensionierungen älterer Personen, die in der Arbeitswelt nicht mehr mithalten können oder die Unterstützung langjähriger Mitarbeiter mit nur kleinem Vorsorgeguthaben. Die derzeitigen Rechtsunsicherheiten und AHV-Risiken bei der Ausrichtung von Leistungen sind für die Wohlfahrtsfonds schwierig und untragbar.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass auch wenn das Erfordernis eines Teilliquidationsreglements fällt, Leistungen im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation nach wie vor vollständig AHV-befreit bleiben.

Eine wie durch die ZGB-Revision geplante Vereinfachung sowie klare und faire Lösung bei der AHV-Beitragspflicht würden wir sehr begrüßen. Sie dürften das Sterben bei den Wohlfahrtsfonds stoppen und mitunter vielleicht auch wieder für die eine oder andere Gründung von neuen Wohlfahrtsfonds sorgen. Dies sollte im Interesse uns aller sein. Denn Wohlfahrtsfonds nehmen eine wichtige sozialpolitische Rolle ein und könnten dank besseren Rahmenbedingungen wieder an Bedeutung gewinnen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme sowie für die die Berücksichtigung dieser bei der Ausarbeitung der finalen Gesetze.

Freundliche Grüsse

Avadis Vorsorge AG



Christoph Oeschger



Maria Gumann

Alfred Schindler-Fonds

Schindler Pensionskasse
Zugerstrasse 13, CH-6030 Ebikon

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Von **Heinz Risi / Mario Passerini**
Telefon **+4141 445 30 11**
E-Mail **mario.passerini@ch.schindler.com**
Datum **4. Oktober 2013**
Betreff **Vernehmlassung 11.457 Parl. Initiative: Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen
Stellungnahme des Alfred Schindler-Fonds**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SGK-NR hat im Mai 2013 ihren Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verabschiedet. Der Alfred Schindler-Fonds als Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen kennt die heutigen Schwächen der Gesetzgebung aus der Praxis, weshalb wir die Gelegenheit benützen und selber zum Vorentwurf des ZGB in dieser Sache Stellung nehmen.

Wir begrüssen die Bereitschaft des Parlaments, den Art. 89a Abs. 6 ZGB im Sinne der Wohlfahrtsfonds zu entschlacken. Insbesondere begrüssen wir, dass in Zukunft ein Teilliquidationsreglement obsolet würde, die Anwendung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 nicht mehr zwingend wären, die Erstellung eines Anlagereglements wegfallen soll und von der strikten Anwendung der Vermögensanlagevorschriften der BVV2 abgesehen würde. Auch dass die Steuerbefreiung klar verankert wird und die Gerichtsbarkeit beim Sozialversicherungsgericht liegen würde, erachten wir als richtig. Wir gehen davon aus, dass Art. 59 Abs. 1 lit a und b BVV2 sich aufgrund der generellen Anpassungen rund um das Anlagereglement erübrigen und deshalb gestrichen werden können.

Alfred Schindler-Fonds

An Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Von Heinz Risi / Mario Passerini
Datum 4. Oktober 2013
Seite 2
Betreff **Vernehmlassung 11.457 Parl. Initiative: Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen
Stellungnahme des Alfred Schindler-Fonds**

Nicht einverstanden erklären können wir uns mit der Änderung der nachfolgenden Bestimmungen, weil sich diese für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen ungünstig auswirken und diese auch unnötig einschränken. Wir beantragen deshalb, die nachfolgenden Artikel bzw. Ziffern zu streichen:

- Generelle und zwingende Bedingung der Unterstellung von Destinatären unter die AHV (Art.89a Abs.6 Ziff. 2 sowie Art.89a Abs.7 Ziff.1 E-ZGB)

→ Diese Bestimmungen sind für uns nicht nachvollziehbar. Sie würden Wohlfahrtsfonds mit und ohne reglementarische Leistungen in ihrem Sinn und Zweck stark behindern. Dies widerspricht dem Ziel der Gesetzesrevision, die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zu stärken. Für uns würden sich Fragen stellen wie z.B. ob unser Wohlfahrtsfonds an Rentner oder Hinterbliebene, die keine AHV-Beiträge bezahlen, überhaupt noch Ermessensleistungen ausrichten darf.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass die Revision des ZGB für den Fortbestand von Wohlfahrtsfonds wichtig ist. **Unseres Erachtens noch viel zentraler ist jedoch die heute unklare Regelung bei der AHV-Beitragspflicht auf Leistungen und Beiträgen.**

Individuelle Leistungen und Finanzierungsbeiträge des Wohlfahrtsfonds werden seit einem diese Praxis bestätigenden Bundesgerichtsurteil vom 2011 beim Arbeitgeber mit mehr als 10% AHV-Beiträge belegt. Dies obwohl der Wohlfahrtsfonds freiwillig alimentiert wurde. Für uns stellt sich hierbei die zentrale Frage, ob diese hohen Kosten künftig getragen werden können. Wohlfahrtsfonds müssen Härtefälle abfedern, bei der Finanzierung von Sozialplänen mithelfen können oder die eigene Pensionskasse z.B. bei einer Unterdeckung mit Zuschüssen unterstützen können, wollen sie ihrem Zweck gerecht werden. Zu diesen Fällen zählen auch die Ermöglichung von vorzeitigen Pensionierungen älterer Personen, die in der Arbeitswelt nicht mehr mithalten können oder die Unterstützung langjähriger Mitarbeiter mit nur kleinem Vorsorgeguthaben. Die derzeitigen Rechtsunsicherheiten und AHV-Risiken bei der Ausrichtung von Leistungen sind für die Wohlfahrtsfonds schwierig und untragbar.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass auch wenn das Erfordernis eines Teilliquidationsreglements fällt, Leistungen im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation nach wie vor vollständig AHV-befreit bleiben.

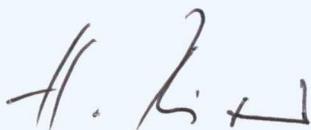
Alfred Schindler-Fonds

An Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Von Heinz Risi / Mario Passerini
Datum 4. Oktober 2013
Seite 3
Betreff **Vernehmlassung 11.457 Parl. Initiative: Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen
Stellungnahme des Alfred Schindler-Fonds**

Eine wie durch die ZGB-Revision geplante Vereinfachung sowie eine klare und faire Lösung bei der AHV-Beitragspflicht würden wir sehr begrüßen. Sie dürften das Sterben bei den Wohlfahrtsfonds stoppen und mitunter vielleicht auch wieder für die eine oder andere Gründung von neuen Wohlfahrtsfonds sorgen. Dies sollte im Interesse uns aller sein. Denn Wohlfahrtsfonds nehmen eine wichtige sozialpolitische Rolle ein und könnten dank besseren Rahmenbedingungen wieder an Bedeutung gewinnen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme sowie für die die Berücksichtigung unsrer Anregungen und Vorschläge bei der Ausarbeitung der finalen Gesetzesvorlage.

Mit freundlichen Grüßen
Alfred Schindler-Fonds



Heinz Risi
Präsident des Stiftungsrates



Mario Passerini
Geschäftsführer

Vorab per e-mail an: mylene.hader@bsv.admin.ch

Pascal Zäch
Ihre Kontaktperson
055 646 92 25
Direktwahl
pascal.zaech@kfn.ch
E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

3. Oktober 2013

Vernehmlassung 11.457 Parl. Initiative: Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Hader,
Sehr geehrter Herr Nationalrat Rossini,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SGK-NR hat im Mai 2013 ihren Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verabschiedet. Da wir selber einen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen führen und die heutigen Schwächen der Gesetzgebung aus der Praxis kennen, möchten wir gerne innerhalb der Vernehmlassung Stellung beziehen.

Wir begrüssen die Bereitschaft des Parlaments, den Art. 89a Abs. 6 ZGB im Sinne der Wohlfahrtsfonds zu entschlacken. Insbesondere begrüssen wir, dass in Zukunft ein Teilliquidationsreglement obsolet würde, die Anwendung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 nicht mehr zwingend wären, die Erstellung eines Anlagereglements wegfallen soll und von der strikten Anwendung der Vermögensanlagevorschriften der BVV2 abgesehen würde. Auch dass die Steuerbefreiung klar verankert wird und die Gerichtsbarkeit beim Sozialversicherungsgericht liegen würde, erachten wir als richtig. Wir gehen davon aus, dass Art. 59 Abs. 1 lit a und b BVV2 sich aufgrund der generellen Anpassungen rund um das Anlagereglement erübrigen und deshalb gestrichen wird.

Gleichzeitig bemängeln wir jedoch die folgenden Artikel als ungünstig und für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen unnötig einschränkend. Wir beantragen diese Artikel bzw. Ziffern zu **streichen**:

- Generelle und zwingende Bedingung der Unterstellung von Destinatären unter die AHV (Art.89a Abs.6 Ziff. 2 sowie Art.89a Abs.7 Ziff.1 E-ZGB)



03.10.2013 - Seite 2

→ Diese Bestimmungen sind schwierig verständlich. Sie würden Wohlfahrtsfonds mit und ohne reglementarische Leistungen in ihrem Sinn & Zweck stark behindern. Dies widerspricht dem Ziel der Gesetzesrevision, die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zu stärken. Für uns würden sich Fragen stellen wie z.B.; ob unser Wohlfahrtsfonds an Rentner oder Hinterbliebene, die keine AHV-Beiträge bezahlen, überhaupt noch Ermessensleistungen ausrichten darf; ob eine Versicherung in einem Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen während eines längeren unbezahlten Ausland-Urlaubs noch möglich ist; ob eine externe Weiterversicherung einer kurz vor der Pensionierung stehenden entlassenen Person ohne Einschränkungen zulässig bleibt; etc.

Wir möchten Sie zudem darauf hinweisen, dass die Revision des ZGB für den Fortbestand von Wohlfahrtsfonds wichtig ist. Unseres Erachtens noch viel zentraler ist jedoch die heute unklare Regelung bei der AHV-Beitragspflicht auf Leistungen und Beiträgen.

Individuelle Leistungen und Finanzierungsbeiträge des Wohlfahrtsfonds werden seit kurzem grundsätzlich beim Arbeitgeber mit mehr als 10% AHV-Beiträge belegt. Dies obwohl der Wohlfahrtsfonds freiwillig alimentiert wurde. Für uns stellt sich hierbei die zentrale Frage, ob diese hohen Kosten künftig getragen werden können. Wohlfahrtsfonds müssen Härtefälle abfedern und bei der Finanzierung von Sozialplänen mithelfen können, wollen sie ihrem Zweck gerecht werden. Zu diesen Fällen zählen auch die Ermöglichung von vorzeitigen Pensionierungen älterer Personen, die in der Arbeitswelt nicht mehr mithalten können oder die Unterstützung langjähriger Mitarbeiter mit nur kleinem Vorsorgeguthaben. Die derzeitigen Rechtsunsicherheiten und AHV-Risiken bei der Ausrichtung von Leistungen sind für die Wohlfahrtsfonds schwierig und untragbar.

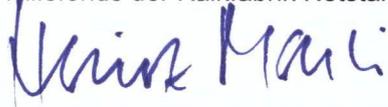
Wir gehen im Übrigen davon aus, dass auch wenn das Erfordernis eines Teilliquidationsreglements fällt, Leistungen im Rahmen einer Teil- oder Gesamliquidation nach wie vor vollständig AHV-befreit bleiben.

Eine wie durch die ZGB-Revision geplante Vereinfachung sowie klare und faire Lösung bei der AHV-Beitragspflicht würden wir sehr begrüßen. Sie dürften das Sterben bei den Wohlfahrtsfonds stoppen und mitunter vielleicht auch wieder für die eine oder andere Gründung von neuen Wohlfahrtsfonds sorgen. Dies sollte im Interesse uns aller sein. Denn Wohlfahrtsfonds nehmen eine wichtige sozialpolitische Rolle ein und könnten dank besseren Rahmenbedingungen wieder an Bedeutung gewinnen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme sowie für die die Berücksichtigung dieser bei der Ausarbeitung der finalen Gesetze.

Freundliche Grüsse

Hilfsfonds der Kalkfabrik Netstal AG



Heinz W. Marti
Präsident des Stiftungsrates



Pascal Zäch
Stiftungsrat



vorab per E-Mail an: mylene.hader@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, den 24. September 2013

Vernehmlassung 11.457 Parl. Initiative: Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Hader,
Sehr geehrter Herr Nationalrat Rossini,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SGK-NR hat im Mai 2013 ihren Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verabschiedet. Da wir selber einen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen führen und die heutigen Schwächen der Gesetzgebung aus der Praxis kennen, möchten wir gerne innerhalb der Vernehmlassung Stellung beziehen.

Wir begrüssen die Bereitschaft des Parlaments, den Art. 89a Abs. 6 ZGB im Sinne der Wohlfahrtsfonds zu entschlacken. Insbesondere begrüssen wir, dass in Zukunft ein Teilliquidationsreglement obsolet würde, die Anwendung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 nicht mehr zwingend wären, die Erstellung eines Anlagereglements wegfallen soll und von der strikten Anwendung der Vermögensanlagevorschriften der BVV2 abgesehen würde. Auch dass die Steuerbefreiung klar verankert wird und die Gerichtsbarkeit beim Sozialversicherungsgericht liegen würde, erachten wir als richtig. Wir gehen davon aus, dass Art. 59 Abs. 1 lit a und b BVV2 sich aufgrund der generellen Anpassungen rund um das Anlagereglement erübrigen und deshalb gestrichen wird.

Gleichzeitig bemängeln wir jedoch die folgenden Artikel als ungünstig und für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen unnötig einschränkend. Wir beantragen diese Artikel bzw. Ziffern zu **streichen**:

- Generelle und zwingende Bedingung der Unterstellung von Destinatären unter die AHV (Art.89a Abs.6 Ziff. 2 sowie Art.89a Abs.7 Ziff.1 E-ZGB)

→ Diese Bestimmungen sind schwierig verständlich. Sie würden Wohlfahrtsfonds mit und ohne reglementarische Leistungen in ihrem Sinn & Zweck stark behindern. Dies widerspricht dem Ziel der Gesetzesrevision, die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zu stärken. Für uns würden sich Fragen stellen wie z.B.; ob unser Wohlfahrtsfonds an Rentner oder Hinterbliebene, die keine AHV-Beiträge bezahlen, überhaupt noch Ermessensleistungen ausrichten darf; ob eine Versicherung in einem Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen während eines längeren unbezahlten Ausland-Urlaubs noch möglich ist; ob eine externe Weiterversicherung einer kurz vor der Pensionierung stehenden entlassenen Person ohne Einschränkungen zulässig bleibt; etc.

Wir möchten Sie zudem darauf hinweisen, dass die Revision des ZGB für den Fortbestand von Wohlfahrtsfonds wichtig ist. Unseres Erachtens noch viel zentraler ist jedoch die heute unklare Regelung bei der AHV-Beitragspflicht auf Leistungen und Beiträgen.

Individuelle Leistungen und Finanzierungsbeiträge des Wohlfahrtsfonds werden seit kurzem grundsätzlich beim Arbeitgeber mit mehr als 10% AHV-Beiträge belegt. Dies obwohl der Wohlfahrtsfonds freiwillig alimentiert wurde. Für uns stellt sich hierbei die zentrale Frage, ob diese hohen Kosten künftig getragen werden können. Wohlfahrtsfonds müssen Härtefälle abfedern und bei der Finanzierung von Sozialplänen mithelfen können, wollen sie ihrem Zweck gerecht werden. Zu diesen Fällen zählen auch die Ermöglichung von vorzeitigen Pensionierungen älterer Personen, die in der Arbeitswelt nicht mehr mithalten können oder die Unterstützung langjähriger Mitarbeiter mit nur kleinem Vorsorgeguthaben. Die derzeitigen Rechtsunsicherheiten und AHV-Risiken bei der Ausrichtung von Leistungen sind für die Wohlfahrtsfonds schwierig und untragbar.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass auch wenn das Erfordernis eines Teilliquidationsreglements fällt, Leistungen im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation nach wie vor vollständig AHV-befreit bleiben.

Eine wie durch die ZGB-Revision geplante Vereinfachung sowie klare und faire Lösung bei der AHV-Beitragspflicht würden wir sehr begrüssen. Sie dürften das Sterben bei den Wohlfahrtsfonds stoppen und mitunter

vielleicht auch wieder für die eine oder andere Gründung von neuen Wohlfahrtsfonds sorgen. Dies sollte im Interesse uns aller sein. Denn Wohlfahrtsfonds nehmen eine wichtige sozialpolitische Rolle ein und könnten dank besseren Rahmenbedingungen wieder an Bedeutung gewinnen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung dieser bei der Ausarbeitung der finalen Gesetze.

Freundliche Grüsse



Matthias C.E. Preiswerk
Präsident Wohlfahrtsfonds



Rolf Bühler
Stiftungsrat Wohlfahrtsfonds

vorab per E-Mail an: mylene.hader@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 30. September 2013

Vernehmlassung 11.457 Parl. Initiative: Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen / Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Hader,
Sehr geehrter Herr Nationalrat Rossini,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SGK-NR hat im Mai 2013 ihren Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verabschiedet. Da wir selber einen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen führen und die heutigen Schwächen der Gesetzgebung aus der Praxis kennen, möchten wir gerne innerhalb der Vernehmlassung dazu Stellung beziehen.

Wir begrüssen die Bereitschaft des Parlaments, den Art. 89a Abs. 6 ZGB im Sinne der Wohlfahrtsfonds zu entschlacken. Insbesondere begrüssen wir, dass in Zukunft ein Teilliquidationsreglement obsolet würde, die Anwendung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 nicht mehr zwingend wären, die Erstellung eines Anlagereglements wegfallen soll und von der strikten Anwendung der Vermögensanlagevorschriften der BVV2 abgesehen würde. Auch dass die Steuerbefreiung klar verankert wird und die Gerichtsbarkeit beim Sozialversicherungsgericht liegen würde, erachten wir als richtig. Wir gehen davon aus, dass Art. 59 Abs. 1 lit a und b BVV2 sich aufgrund der generellen Anpassungen rund um das Anlagereglement erübrigen und deshalb gestrichen wird.

Gleichzeitig bemängeln wir jedoch die folgenden Artikel als ungünstig und für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen unnötig einschränkend. Wir beantragen diese Artikel bzw. Ziffern zu **streichen**:

- Generelle und zwingende Bedingung der Unterstellung von Destinatären unter die AHV (Art.89a Abs.6 Ziff. 2 sowie Art.89a Abs.7 Ziff.1 E-ZGB)

→ Diese Bestimmungen sind schwierig verständlich. Sie würden Wohlfahrtsfonds mit und ohne reglementarische Leistungen in ihrem Sinn & Zweck stark behindern. Dies

widerspricht dem Ziel der Gesetzesrevision, die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zu stärken. Für uns würden sich Fragen stellen, ob z.B. unser Wohlfahrtsfonds an Rentner oder Hinterbliebene, die keine AHV-Beiträge bezahlen, überhaupt noch Ermessensleistungen ausrichten darf oder ob vorzeitige Pensionierungen und Sozialpläne, insbesondere im Kontext betrieblicher Restrukturierungen, weiterhin möglich sind, etc.

Wir möchten Sie zudem darauf hinweisen, dass die Revision des ZGB für den Fortbestand von Wohlfahrtsfonds wichtig ist. Unseres Erachtens noch viel zentraler ist jedoch die heute unklare Regelung bei der AHV-Beitragspflicht auf Leistungen und Beiträgen.

Individuelle Leistungen und Finanzierungsbeiträge des Wohlfahrtsfonds werden seit kurzem grundsätzlich beim Arbeitgeber mit mehr als 10% AHV-Beiträge belegt. Dies obwohl der Wohlfahrtsfonds freiwillig alimentiert wurde. Für uns stellt sich hierbei die zentrale Frage, ob diese hohen Kosten künftig getragen werden können. Wohlfahrtsfonds müssen Härtefälle abfedern und bei der Finanzierung von Sozialplänen mithelfen können, wollen sie ihrem Zweck gerecht werden. Zu diesen Fällen zählen auch die Ermöglichung von vorzeitigen Pensionierungen älterer Personen, die in der Arbeitswelt nicht mehr mithalten können oder die Unterstützung langjähriger Mitarbeiter mit nur kleinem Vorsorgeguthaben. Die derzeitigen Rechtsunsicherheiten und AHV-Risiken bei der Ausrichtung von Leistungen sind für die Wohlfahrtsfonds schwierig und untragbar.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass auch wenn das Erfordernis eines Teilliquidationsreglements fällt, Leistungen im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation nach wie vor vollständig AHV-befreit bleiben.

Eine wie durch die ZGB-Revision geplante Vereinfachung sowie klare und faire Lösung bei der AHV-Beitragspflicht würden wir sehr begrüßen. Sie dürften das Sterben bei den Wohlfahrtsfonds stoppen und mitunter vielleicht auch wieder für die eine oder andere Gründung von neuen Wohlfahrtsfonds sorgen. Dies sollte im Interesse uns aller sein. Denn Wohlfahrtsfonds nehmen eine wichtige sozialpolitische Rolle ein und könnten dank besseren Rahmenbedingungen wieder an Bedeutung gewinnen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung dieser bei der Ausarbeitung der finalen Gesetze.

Freundliche Grüsse
Wohlfahrtsfonds der Bank Julius Bär & Co. AG



Raymond J. Bär
Präsident



Hermann Wehrli
Geschäftsführer

Ging vorab per E-Mail an: mylene.hader@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, den 9. Oktober 2013

**Vernehmlassung 11.457 Parl. Initiative: Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen
Unsere Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Hader,
Sehr geehrter Herr Nationalrat Rossini,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SGK-NR hat im Mai 2013 ihren Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verabschiedet. Da wir selber einen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen führen und die heutigen Schwächen der Gesetzgebung aus der Praxis kennen, möchten wir gerne innerhalb der Vernehmlassung Stellung beziehen.

Wir begrüssen die Bereitschaft des Parlaments, den Art. 89a Abs. 6 ZGB im Sinne der Wohlfahrtsfonds zu entschlacken. Insbesondere begrüssen wir, dass in Zukunft ein Teilliquidationsreglement obsolet würde, die Anwendung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 nicht mehr zwingend wären, die Erstellung eines Anlagereglements wegfallen soll und von der strikten Anwendung der Vermögensanlagevorschriften der BVV2 abgesehen würde. Auch dass die Steuerbefreiung klar verankert wird und die Gerichtsbarkeit beim Sozialversicherungsgericht liegen würde, erachten wir als richtig. Wir gehen davon aus, dass Art. 59 Abs. 1 lit a und b BVV2 sich aufgrund der generellen Anpassungen rund um das Anlagereglement erübrigt und deshalb gestrichen wird.

Gleichzeitig bemängeln wir jedoch die folgenden Artikel als ungünstig und für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen unnötig einschränkend. Wir beantragen diese Artikel bzw. Ziffern zu **streichen**:

- Generelle und zwingende Bedingung der Unterstellung von Destinatären unter die AHV (Art.89a Abs.6 Ziff. 2 sowie Art.89a Abs.7 Ziff.1 E-ZGB)

→ Diese Bestimmungen sind schwierig verständlich. Sie würden Wohlfahrtsfonds mit und ohne reglementarische Leistungen in ihrem Sinn & Zweck stark behindern. Dies widerspricht dem Ziel der Gesetzesrevision, die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zu stärken. Für uns würden sich Fragen stellen wie z.B.; ob unser Wohlfahrtsfonds an Rentner oder Hinterbliebene, die keine AHV-Beiträge bezahlen, überhaupt noch Ermessensleistungen ausrichten darf; ob eine Versicherung in einem Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen während eines längeren unbezahlten Ausland-Urlaubs noch möglich ist; ob eine externe Weiterversicherung einer kurz vor der Pensionierung stehenden entlassenen Person ohne Einschränkungen zulässig bleibt; etc.

Wir möchten Sie zudem darauf hinweisen, dass die Revision des ZGB für den Fortbestand von Wohlfahrtsfonds wichtig ist. Unseres Erachtens noch viel zentraler ist jedoch die heute unklare Regelung bei der AHV-Beitragspflicht auf Leistungen und Beiträgen.

Individuelle Leistungen und Finanzierungsbeiträge des Wohlfahrtsfonds werden seit kurzem grundsätzlich beim Arbeitgeber mit mehr als 10% AHV-Beiträge belegt. Dies obwohl der Wohlfahrtsfonds freiwillig alimentiert wurde. Für uns stellt sich hierbei die zentrale Frage, ob diese hohen Kosten künftig getragen werden können. Wohlfahrtsfonds müssen Härtefälle abfedern und bei der Finanzierung von Sozialplänen mithelfen können, wollen sie ihrem Zweck gerecht werden. Zu diesen Fällen zählen auch die Ermöglichung von vorzeitigen Pensionierungen älterer Personen, die in der Arbeitswelt nicht mehr mithalten können oder die Unterstützung langjähriger Mitarbeiter mit nur kleinem Vorsorgeguthaben. Die derzeitigen Rechtsunsicherheiten und AHV-Risiken bei der Ausrichtung von Leistungen sind für die Wohlfahrtsfonds schwierig und untragbar.

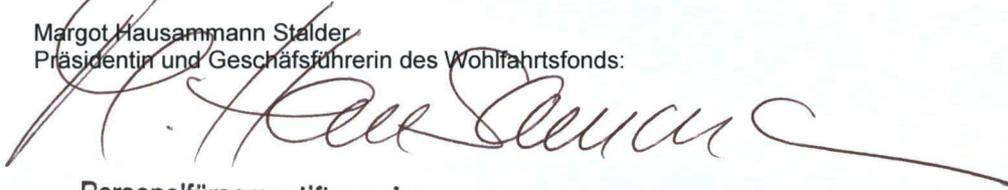
Wir gehen im Übrigen davon aus, dass auch wenn das Erfordernis eines Teilliquidationsreglements fällt, Leistungen im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation nach wie vor vollständig AHV-befreit bleiben.

Eine wie durch die ZGB-Revision geplante Vereinfachung sowie eine klare und faire Lösung bei der AHV-Beitragspflicht würden wir sehr begrüßen. Sie dürften das Sterben bei den Wohlfahrtsfonds stoppen und mitunter vielleicht auch wieder für die eine oder andere Gründung von neuen Wohlfahrtsfonds sorgen. Dies sollte im Interesse uns aller sein, denn Wohlfahrtsfonds nehmen eine wichtige sozialpolitische Rolle ein und könnten dank besseren Rahmenbedingungen wieder an Bedeutung gewinnen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme sowie für die die Berücksichtigung dieser bei der Ausarbeitung der finalen Gesetze.

Freundliche Grüsse

Margot Hausammann Stalder
Präsidentin und Geschäftsführerin des Wohlfahrtsfonds:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'M. Hausammann Stalder', with a long horizontal flourish extending to the right.

Personalfürsorgestiftung der
Ernst Hausammann & Co. AG, Zürich
c/o Margot Hausammann Stalder
Bühlwiesenstrasse 17
8052 Zürich

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zug, 24. September 2013

Vernehmlassung 11.457 Parl. Initiative: Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Hader,
Sehr geehrter Herr Nationalrat Rossini,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SGK-NR hat im Mai 2013 ihren Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verabschiedet. Da wir selber einen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen führen und die heutigen Schwächen der Gesetzgebung aus der Praxis kennen, möchten wir gerne innerhalb der Vernehmlassung Stellung beziehen.

Wir begrüssen die Bereitschaft des Parlaments, den Art. 89a Abs. 6 ZGB im Sinne der Wohlfahrtsfonds zu entschlacken. Insbesondere begrüssen wir, dass in Zukunft ein Teilliquidationsreglement obsolet würde, die Anwendung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 nicht mehr zwingend wären, die Erstellung eines Anlagereglements wegfallen soll und von der strikten Anwendung der Vermögensanlagevorschriften der BVV2 abgesehen würde. Auch dass die Steuerbefreiung klar verankert wird und die Gerichtsbarkeit beim Sozialversicherungsgericht liegen würde, erachten wir als richtig. Wir gehen davon aus, dass Art. 59 Abs. 1 lit a und b BVV2 sich aufgrund der generellen Anpassungen rund um das Anlagereglement erübrigen und deshalb gestrichen wird.

Gleichzeitig bemängeln wir jedoch die folgenden Artikel als ungünstig und für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen unnötig einschränkend. Wir beantragen diese Artikel bzw. Ziffern zu **streichen**:

- Generelle und zwingende Bedingung der Unterstellung von Destinatären unter die AHV (Art.89a Abs.6 Ziff. 2 sowie Art.89a Abs.7 Ziff.1 E-ZGB)

→ Diese Bestimmungen sind schwierig verständlich. Sie würden Wohlfahrtsfonds mit und ohne reglementarische Leistungen in ihrem Sinn & Zweck stark behindern. Dies widerspricht dem Ziel der Gesetzesrevision, die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zu stärken. Für uns würden sich Fragen stellen wie z.B.; ob unser Wohlfahrtsfonds an Rentner oder Hinterbliebene, die keine AHV-Beiträge bezahlen, überhaupt noch Ermessensleistungen ausrichten darf; ob eine Versicherung in einem Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen während eines längeren unbezahlten Ausland-Urlaubs noch möglich ist; ob eine externe Weiterversicherung einer kurz vor der Pensionierung stehenden entlassenen Person ohne Einschränkungen zulässig bleibt; etc.

Seite 2

Wir möchten Sie zudem darauf hinweisen, dass die Revision des ZGB für den Fortbestand von Wohlfahrtsfonds wichtig ist. Unseres Erachtens noch viel zentraler ist jedoch die heute unklare Regelung bei der AHV-Beitragspflicht auf Leistungen und Beiträgen.

Individuelle Leistungen und Finanzierungsbeiträge des Wohlfahrtsfonds werden seit kurzem grundsätzlich beim Arbeitgeber mit mehr als 10% AHV-Beiträge belegt. Dies obwohl der Wohlfahrtsfonds freiwillig alimentiert wurde. Für uns stellt sich hierbei die zentrale Frage, ob diese hohen Kosten künftig getragen werden können. Wohlfahrtsfonds müssen Härtefälle abfedern und bei der Finanzierung von Sozialplänen mithelfen können, wollen sie ihrem Zweck gerecht werden. Zu diesen Fällen zählen auch die Ermöglichung von vorzeitigen Pensionierungen älterer Personen, die in der Arbeitswelt nicht mehr mithalten können oder die Unterstützung langjähriger Mitarbeiter mit nur kleinem Vorsorgeguthaben. Die derzeitigen Rechtsunsicherheiten und AHV-Risiken bei der Ausrichtung von Leistungen sind für die Wohlfahrtsfonds schwierig und untragbar.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass auch wenn das Erfordernis eines Teilliquidationsreglements fällt, Leistungen im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation nach wie vor vollständig AHV-befreit bleiben.

Eine wie durch die ZGB-Revision geplante Vereinfachung sowie klare und faire Lösung bei der AHV-Beitragspflicht würden wir sehr begrüßen. Siedürften das Sterben bei den Wohlfahrtsfonds stoppen und mitunter vielleicht auch wieder für die eine oder andere Gründung von neuen Wohlfahrtsfonds sorgen. Dies sollte im Interesse uns aller sein. Denn Wohlfahrtsfonds nehmen eine wichtige sozialpolitische Rolle ein und könnten dank besseren Rahmenbedingungen wieder an Bedeutung gewinnen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme sowie für die die Berücksichtigung dieser bei der Ausarbeitung der finalen Gesetze.

Freundliche Grüsse



Felix Grisard
Stiftungsrat



Martin Durchschlag
Stiftungsrat

Wohlfahrtsfond
der Lufttechnik AG
Einsiedlerstr. 31°
8820 Wädenswil

vorab per E-Mail an: mylene.hader@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Wädenswil, 26. September 2013

Vernehmlassung 11.457 Parl. Initiative: Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Hader,
Sehr geehrter Herr Nationalrat Rossini,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SGK-NR hat im Mai 2013 ihren Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verabschiedet. Da wir selber einen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen führen und die heutigen Schwächen der Gesetzgebung aus der Praxis kennen, möchten wir gerne innerhalb der Vernehmlassung Stellung beziehen.

Wir begrüssen die Bereitschaft des Parlaments, den Art. 89a Abs. 6 ZGB im Sinne der Wohlfahrtsfonds zu entschlacken. Insbesondere begrüssen wir, dass in Zukunft ein Teilliquidationsreglement obsolet würde, die Anwendung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 nicht mehr zwingend wären, die Erstellung eines Anlagereglements wegfallen soll und von der strikten Anwendung der Vermögensanlagevorschriften der BVV2 abgesehen würde. Auch dass die Steuerbefreiung klar verankert wird und die Gerichtsbarkeit beim Sozialversicherungsgericht liegen würde, erachten wir als richtig. Wir gehen davon aus, dass Art. 59 Abs. 1 lit a und b BVV2 sich aufgrund der generellen Anpassungen rund um das Anlagereglement erübrigen und deshalb gestrichen wird.

Gleichzeitig bemängeln wir jedoch die folgenden Artikel als ungünstig und für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen unnötig einschränkend. Wir beantragen diese Artikel bzw. Ziffern zu **streichen**:

- Generelle und zwingende Bedingung der Unterstellung von Destinatären unter die AHV (Art.89a Abs.6 Ziff. 2 sowie Art.89a Abs.7 Ziff.1 E-ZGB)

→ Diese Bestimmungen sind schwierig verständlich. Sie würden Wohlfahrtsfonds mit und ohne reglementarische Leistungen in ihrem Sinn & Zweck stark behindern. Dies widerspricht dem Ziel der Gesetzesrevision, die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zu stärken. Für uns würden sich Fragen stellen wie z.B.; ob unser Wohlfahrtsfonds an Rentner oder Hinterbliebene, die keine AHV-Beiträge bezahlen, überhaupt noch Ermessensleistungen ausrichten darf; ob eine Versicherung in einem Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen während eines längeren unbezahlten Ausland-Urlaubs noch möglich ist; ob eine externe Weiterversicherung einer kurz vor der Pensionierung stehenden entlassenen Person ohne Einschränkungen zulässig bleibt; etc.

Wir möchten Sie zudem darauf hinweisen, dass die Revision des ZGB für den Fortbestand von Wohlfahrtsfonds wichtig ist. Unseres Erachtens noch viel zentraler ist jedoch die heute unklare Regelung bei der AHV-Beitragspflicht auf Leistungen und Beiträgen.

Individuelle Leistungen und Finanzierungsbeiträge des Wohlfahrtsfonds werden seit kurzem grundsätzlich beim Arbeitgeber mit mehr als 10% AHV-Beiträge belegt. Dies obwohl der Wohlfahrtsfonds freiwillig alimentiert wurde. Für uns stellt sich hierbei die zentrale Frage, ob diese hohen Kosten künftig getragen werden können. Wohlfahrtsfonds müssen Härtefälle abfedern und bei der Finanzierung von Sozialplänen mithelfen können, wollen sie ihrem Zweck gerecht werden. Zu diesen Fällen zählen auch die Ermöglichung von vorzeitigen Pensionierungen älterer Personen, die in der Arbeitswelt nicht mehr mithalten können oder die Unterstützung langjähriger Mitarbeiter mit nur kleinem Vorsorgeguthaben. Die derzeitigen Rechtsunsicherheiten und AHV-Risiken bei der Ausrichtung von Leistungen sind für die Wohlfahrtsfonds schwierig und untragbar.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass auch wenn das Erfordernis eines Teilliquidationsreglements fällt, Leistungen im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation nach wie vor vollständig AHV-befreit bleiben.

Eine wie durch die ZGB-Revision geplante Vereinfachung sowie klare und faire Lösung bei der AHV-Beitragspflicht würden wir sehr begrüßen. Sie dürften das Sterben bei den Wohlfahrtsfonds stoppen und mitunter vielleicht auch wieder für die eine oder andere Gründung von neuen Wohlfahrtsfonds sorgen. Dies sollte im Interesse uns aller sein. Denn Wohlfahrtsfonds nehmen eine wichtige sozialpolitische Rolle ein und könnten dank besseren Rahmenbedingungen wieder an Bedeutung gewinnen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme sowie für die die Berücksichtigung dieser bei der Ausarbeitung der finalen Gesetze.

Freundliche Grüsse



Christian Huber
Präsident Wohlfahrtsfonds



Roger Kälin
Stiftungsrat Wohlfahrtsfonds

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Rothrist, 4. Oktober 2013 / CMO

Vernehmlassung 11.457 Parl. Initiative Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen: Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Hader,
Sehr geehrter Herr Nationalrat Rossini,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SGK-NR hat im Mai 2013 ihren Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verabschiedet. Da wir selber einen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen führen, mit dem wir in den letzten Jahren unzählige soziale Härtefälle auffangen oder zumindest abfedern konnten, und somit die heutigen Schwächen der Gesetzgebung aus der Praxis kennen, möchten wir gerne innerhalb der Vernehmlassung Stellung beziehen.

Wir begrüßen die Bereitschaft des Parlaments, den Art. 89a Abs. 6 ZGB im Sinne der Wohlfahrtsfonds zu entschlacken. Insbesondere begrüßen wir, dass in Zukunft ein Teilliquidationsreglement obsolet würde, die Anwendung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 nicht mehr zwingend wären, die Erstellung eines Anlagereglements wegfallen soll und von der strikten Anwendung der Vermögensanlagevorschriften der BVV2 abgesehen würde. Auch dass die Steuerbefreiung klar verankert wird und die Gerichtsbarkeit beim Sozialversicherungsgericht liegen würde, erachten wir als richtig. Wir gehen davon aus, dass Art. 59 Abs. 1 lit a und b BVV2 sich aufgrund der generellen Anpassungen rund um das Anlagereglement erübrigt und deshalb gestrichen wird.

Was die generelle und zwingende Unterstellung von Destinatären unter die AHV betrifft (Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2 sowie Art. 89a Abs. 7 Ziff. 1 E-ZGB), so stehen wir hinter der entsprechenden Stellungnahme unserer Interessengruppierung „PatronFonds“. Diese Bestimmungen betreffen die Aktivitäten unserer eigenen Stiftung allerdings nur am Rande.

Die aktuelle Gesetzgebung mit ihren zu umfangreichen Auflagen sowie die jüngste Rechtsprechung haben in jüngster Zeit auch unseren Stiftungsrat bewogen, Überlegungen zur Liquidation unseres über dreissig Jahre alten Fonds anzustellen. Die nun geplante ZGB-Revision mit ihren zahlreichen Vereinfachungen würden wir deshalb sehr begrüessen – viel weniger im Interesse unseres Unternehmens, sondern generell aus sozialpolitischer Sicht und ganz konkret im Interesse bedürftiger Destinatäre.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der finalen Gesetze.

Freundliche Grüsse

Wohlfahrtsfonds der Rivella AG


Christian Mom
Geschäftsführer

Geschäftsleitung

Suhner Holding AG Telefon +41 (0)56 464 28 28
Postfach Telefax +41 (0)56 464 28 35
CH-5201 Brugg MWST-Nr. 253 873

Bundesamt für
Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

5201 Brugg, 8. Oktober 2013 LA/mab

F:\A_Laube\Daten\Suh-grup\Firmen\10suh\Sekretariat\Briefe\2013\Bundesanst für
Sozialversicherungen BSV_Fürsorgefond_08.10.13.doc

Vernehmlassung 11.457 Parl. Initiative: Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen
Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Hader,
Sehr geehrter Herr Nationalrat Rossini,
Sehr geehrte Damen und Herren

Da wir selbst einen Führsorgefonds mit Ermessensleistungen führen, stehen wir direkt und aktuell in der treffenden Problemstellung, welche durch die ungenaue Definition der Gesetzgebung entstanden ist. Zur Orientierung und Problemaufzeichnung legen wir Ihnen unser Schreiben vom 16. August 2013 sowie die Antwort der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 20. August 2013 bei.

Grundsätzlich begrüssen wir die politische Bereitschaft den Art. 89a Abs. 6 ZGB so zu ändern, dass in Zukunft kein Teilliquidationsreglement benötigt würde, die Anwendung der Fachempfehlungen für Rechnungslegung Swiss GAAP FER nicht zwingend vorgeschrieben und die Erstellung eines Anlagereglements mit den strikten BVV2 Vorschriften entfallen würde.

Gleichzeitig bemängeln wir jedoch die folgenden Artikel als ungünstig und für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen unnötig einschränkend. Wir beantragen diese Artikel bzw. Ziffern zu **streichen**:

- Generelle und zwingende Bedingung der Unterstellung von Destinatären unter die AHV (Art.89a Abs.6 Ziff. 2 sowie Art.89a Abs.7 Ziff.1 E-ZGB)
→ Diese Bestimmungen sind schwierig verständlich. Sie würden Wohlfahrtsfonds mit und ohne reglementarische Leistungen in ihrem Sinn & Zweck stark behindern. Dies widerspricht dem Ziel der Gesetzesrevision, die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zu stärken. Für uns würden sich Fragen stellen wie z.B.; ob unser Wohlfahrtsfonds an Rentner oder Hinterbliebene, die keine AHV-

Beiträge bezahlen, überhaupt noch Ermessensleistungen ausrichten darf; ob eine Versicherung in einem Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen während eines längeren unbezahlten Ausland-Urlaubs noch möglich ist; ob eine externe Weiterversicherung einer kurz vor der Pensionierung stehenden entlassenen Person ohne Einschränkungen zulässig bleibt; etc.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass unseres Erachtens die heute unklare Regelung der AHV-Pflicht auf Leistungen und Beiträgen aus dem Wohlfahrtsfonds bei nächster Revision des ZGB's geklärt und beseitigt werden sollte. Dies erachten wir insbesondere für die Gewährung rascher und unbürokratischer Hilfe als absolut nötig.

Individuelle Leistungen und Finanzierungsbeiträge des Wohlfahrtsfonds werden seit kurzem grundsätzlich beim Arbeitgeber mit mehr als 10% AHV-Beiträge belegt. Dies obwohl der Wohlfahrtsfonds freiwillig alimentiert wurde. Für uns stellt sich hierbei die zentrale Frage, ob diese hohen Kosten künftig getragen werden können. Wohlfahrtsfonds müssen Härtefälle abfedern und bei der Finanzierung von Sozialplänen mithelfen können, wollen sie ihrem Zweck gerecht werden. Zu diesen Fällen zählen auch die Ermöglichung von vorzeitigen Pensionierungen älterer Personen, die in der Arbeitswelt nicht mehr mithalten können oder die Unterstützung langjähriger Mitarbeiter mit nur kleinem Vorsorgeguthaben. Die derzeitigen Rechtsunsicherheiten und AHV-Risiken bei der Ausrichtung von Leistungen sind für die Wohlfahrtsfonds schwierig und untragbar.

Zusätzlich gehen wir davon aus, dass auch wenn das Erfordernis eines Teilliquidationsreglements wegfällt, Leistungen im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation nach wie vor vollständig AHV-befreit bleiben.

Eine durch die ZGB-Revision geplante Vereinfachung sowie eine klare und faire Lösung bei der AHV-Pflicht würden wir sehr begrüßen. Leider sind die bürokratischen Auflagen immer grösser und verursachen für eine im wirtschaftlich schwierigen Umfeld stehende Wirtschaftsgruppe grossen Aufwand. Sollten keine besseren Rahmenbedingungen geschaffen werden können, sehen wir die langfristige Existenz unseres Führgesamtfonds in Frage gestellt.

Es würde uns freuen, wenn die geschilderten Anliegen Einfluss in die Gesetzgebung finden würden.

Wir danken Ihnen herzlich für die Kenntnisnahme und Ihre diesbezüglichen Bemühungen.

Freundliche Grüsse

SUHNER HOLDING AG



Otto H. Suhner
Unternehmensleitung

Beilage: - Unser Schreiben vom 16. August 2013
- Antwort der BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau vom 20. August 2013



Martin S. Mayer
Bleichemattstrasse 7, 5001 Aarau
Telefon 062 835 15 40 062 544 99 40
Fax 062 835 15 49
E-Mail stiftungsaufsicht@ag.ch

Kopie

Stiftungsrat des
Fürsorgefonds der Otto Suhner AG
Aarauerstrasse 36
5200 Brugg

Aarau, 20. August 2013 / 93 (4A)

Teilliquidationsreglement – Ihr Schreiben vom 16. August 2013

Sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. August 2013. Wir haben bereits Kenntnis von der parlamentarischen Initiative zur Stärkung der Wohlfahrtsfonds und wurden vom Kanton auch zur Stellungnahme eingeladen. Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass es sich dabei um eine Initiative handelt und nicht etwa um ein Gesetz. Eine parlamentarische Initiative hat keinen Gesetzescharakter und kann nicht geltend gemacht werden. Die Bestimmungen betreffend Teilliquidation nach Art. 53b-53d BVG gelten gemäss Art. 89a Abs. 6 ZGB auch für Vorsorgeeinrichtungen, die nicht dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge unterstellt sind. Die Bestimmungen gemäss Art. 53b-53d BVG sind damit auch für den Fürsorgefonds der Otto Suhner AG mit Sitz in Brugg anwendbar.

Gemäss Ziffer 2.1 der Stiftungsurkunde vom 28. November 2003 des Fürsorgefonds der Otto Suhner AG, Brugg, damals "Fürsorgefonds für die Angestellten und Arbeiter der Otto Suhner Aktiengesellschaft, Brugg", sind alle Arbeitnehmer der Otto Suhner Aktiengesellschaft Destinatäre. Zudem weist die Stiftung per 31. Dezember 2011 freie Mittel von CHF 1'158'683.16 aus. Bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft oder einer Restrukturierung der Otto Suhner Aktiengesellschaft muss im Sinne des Rechtsgrundsatzes "die Mittel folgen den Destinatären" von einer Teilliquidation ausgegangen werden. Der Umstand, dass es sich hier nicht um eine BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtung handelt, ist betreffend freie Mittel nicht relevant. Ihre Argumente, wonach wir "zweckfremde" Anforderungen stellen, sind nicht nachvollziehbar.

Wir bestreiten nicht, dass die zunehmende Regulierungsdichte in der beruflichen Vorsorge zuweilen zu einer fragwürdigen Belastung für kleine Einrichtungen mit reinen Ermessensleistungen führt. Wir erinnern den Stiftungsrat aber daran, dass die BVSA als Aufsicht im Sinne von Art. 61 BVG verpflichtet ist, die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen bei Vorsorgeeinrichtungen durchzusetzen. Der BVSA steht es dabei nicht zu, sich über Gesetze und deren Ausführungsbestimmungen hinwegzusetzen.

Wir sind etwas erstaunt über Ihre Kritik, dass wir dem Stiftungsrat ein Musterreglement zugestellt haben. Das beigelegte Musterreglement dient dem Stiftungsrat als Erleichterung, um eben den Arbeitsaufwand für die Erstellung eines Teilliquidationsreglements möglichst tief zu halten. Wie bei allen Vorlagen ist das Musterreglement für möglichst viele Vorsorgeeinrichtungen abgefasst und muss an die konkreten Verhältnisse der betroffenen Vorsorgeeinrichtung angepasst werden. Sieht die Vorsorgeeinrichtung keine Leistungsversprechen an bestimmte Destinatäre vor, so können die Passagen betreffend Unterdeckung und versicherungstechnische Rückstellungen weggelassen werden.

Betreffend Gebühren stellen wir fest, dass die Gebühren der BVSA über alles gesehen im Vergleich mit den anderen Schweizer Aufsichtsinstanzen eher tief sind. Die Umsetzung der "Strukturreform" in der beruflichen Vorsorge hat eben zu einer höheren Regulierungsdichte geführt und die Kosten für die Aufsicht erhöht. Um dem Fürsorgefonds der Otto Suhner AG zusätzliche Kosten und Gebühren zu ersparen, empfehlen wir dem Stiftungsrat wärmstens, sich mit der Ausarbeitung des Teilliquidationsreglements und nicht über den Sinn von Gesetzesbestimmungen auseinanderzusetzen. Die Verweigerung, ein genehmigungsfähiges Teilliquidationsreglement zu erstellen, erachten wir als Pflichtverletzung des Stiftungsrats, für welche auch eine Haftung nicht auszuschliessen ist.

Wir fordern den Stiftungsrat auf, das überarbeitete Teilliquidationsreglement, vorzugsweise zur Vorprüfung, bis am

31. Oktober 2013

einzureichen.

Freundliche Grüsse



Martin Mayer
Geschäftsleiter

*Fürsorgefonds der
OTTO SUHNER AG
Postfach
CH-5201 Brugg*

*Telefon 056-464 28 28
Telefax 056-464 28 29*

Kopie

Eingeschrieben

BVSA
BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau
Geschäftsleitung
Bleichenmattstrasse 7
5001 Aarau

5201 Brugg, 16. August 2013 LA/mab

F:\A.Laube\Daten\Suh-grup\Firmen\Fuersorgefonds
OSB\Briefe\2013\Teilliquidationsreglement_BVG_GL.doc

MAHNUNG TEILLIQUIDATIONSREGLEMENT MIT FRISTANSETZUNG
MAHNUNG STIFTUNGSRECHNUNG 2012 MIT FRISTANSETZUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie den Bericht (in zweifacher Ausgabe) der zugelassenen, unabhängigen und befähigten Revisionsstelle, vom 31. Mai 2012 enthaltend unsere Jahresrechnung 2012. Im Anhang sind unter 1.1 die Rechtsform und der Zweck beschrieben und aus der Jahresrechnung selbst geht hervor, dass die Stiftung nebst ihren eigenen Verpflichtungen, Arbeitgeber Beitragsreserven und ein Stiftungskapital ausweist. Wie in Anhang 1.2 bestätigt wird, sind ausschliesslich freiwillige Ermessensleistungen zu entrichten.

In Ihrer Mahnung vom 20. Juli 2013, der Stellungnahme zum Teilliquidationsreglement vom 9. März 2012, sowie dem durch Frau Tischler zugestellten Mustertext für Teilliquidationsreglement, sprechen Sie von:

- festgestellten Deckungslücken
- Unbedenklichkeitserklärung der Revisionsstelle zu Fragen der Unterdeckung
- im Mustertext Teilliquidationen für Vorsorgeeinrichtungen ohne reglementarische Vorsorge
 - von freien Mitteln
 - von kollektivem Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven
 - von kollektiven Austritten
 - von Destinatären und Rentnern, etc.

Nota bene, alles Punkte, die auf unseren Fürsorgefonds nicht zutreffen.

Auf Drängen der Aufsichtsbehörde hat der Stiftungsrat am 13. September 2011 ein Teilliquidationsreglement erstellt, um dieser Auflage entsprechen zu können. Weitergehende, unsachgemässe Forderungen zu erfüllen, wie oben erwähnt, erachtet er als Nötigung durch die Aufsicht.

Der Stiftungsrat fühlt sich ausschliesslich dem statutarischen Zweck verpflichtet und erachtet es als seine Aufgabe, das Stiftungskapital ausschliesslich dafür bereitzuhalten und einzusetzen. Scheinansprüche, wie sie aus einem Teilliquidationsreglement abgeleitet werden könnten, widersprechen dem statutarischen Stiftungszweck vollkommen. Auf keinen Fall darf das Stiftungskapital mit den freien Mitteln einer BVG Vorsorgeeinrichtung verwechselt werden. Das Stiftungskapital dient dem statutarischen Zweck, solange der Fürsorgefonds besteht. Erst im Liquidationsfall wird die Frage der Verteilung des restlichen Stiftungskapitals zu stellen sein.

Unter dargelegten Aspekten erwägt der Stiftungsrat sogar ein Rückzug seines verabschiedeten Teilliquidationsreglementes. Bei weiterhin solch unangemessenen, zweckfremden Anforderungen seitens der Aufsichtsbehörden, verursachend unnötige Verwaltungskosten, könnte sich durchaus die Grundsatzfrage der Weiterexistenz des Fürsorgefonds stellen.

Unserer Auffassung nach sind die gesetzlichen Grundlagen unklar definiert und werden nicht sachgerecht umgesetzt. Wir haben von einer parlamentarischen Initiative zur Verbesserung der Rechtsgrundlagen Kenntnis erhalten und möchten Ihnen diese zur Kenntnisnahme ebenfalls beilegen.

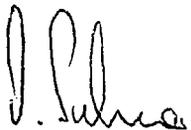
Als Stiftungsräte haben wir versucht, den gesetzlichen und statutarischen Ansprüchen jederzeit gerecht zu werden. Mit der Einreichung dieser Stellungnahme und der Jahresrechnung erachten wir zum heutigen Zeitpunkt unsere Aufgaben pflichtgemäss erfüllt zu haben. Wir bitten Sie, auf die Belastung von Mahngebühren zu verzichten und Ihr Honorar angemessen zu halten, da wir die bisher in Rechnung gestellten Gebühren für diesen kleinen Stiftungsumfang bereits als übertrieben hoch erachten.

Für ein Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Fürsorgefond der Otto Suhner AG

Arbeitgeber Vertreter:



Otto H. Suhner
(Präsident)



Alois Frei

Arbeitnehmer Vertreter:



Fritz Salm



Rolf Grossmann

Beilagen: erwähnt

Kopie an: thv AG, Ziegelrain 29, 5001 Aarau

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Patronale
Personalfürsorgestiftung der
Spross-Holding AG
c/o Spross-Holding AG
Briefadresse
Postfach 8430, 8036 Zürich
Domizil
Burstwiesenstrasse 2
8055 Zürich
Telefon 043 333 33 00
Fax 043 333 33 01
info@spross.com
www.spross.com



Zürich, 24. September 2013

**Vernehmlassung 11.457 Parl. Initiative: Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen
Unsere Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Hader,
Sehr geehrter Herr Nationalrat Rossini,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SGK-NR hat im Mai 2013 ihren Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verabschiedet. Da wir selber einen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen führen und die heutigen Schwächen der Gesetzgebung aus der Praxis kennen, möchten wir gerne innerhalb der Vernehmlassung Stellung beziehen.

Wir begrüssen die Bereitschaft des Parlaments, den Art. 89a Abs. 6 ZGB im Sinne der Wohlfahrtsfonds zu entschlacken. Insbesondere begrüssen wir, dass in Zukunft ein Teilliquidationsreglement obsolet würde, die Anwendung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 nicht mehr zwingend wären, die Erstellung eines Anlagereglements wegfallen soll und von der strikten Anwendung der Vermögensanlagevorschriften der BVV2 abgesehen würde. Auch dass die Steuerbefreiung klar verankert wird und die Gerichtsbarkeit beim Sozialversicherungsgericht liegen würde, erachten wir als richtig. Wir gehen davon aus, dass Art. 59 Abs. 1 lit a und b BVV2 sich aufgrund der generellen Anpassungen rund um das Anlagereglement erübrigen und deshalb gestrichen wird.

Gleichzeitig bemängeln wir jedoch die folgenden Artikel als ungünstig und für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen unnötig einschränkend. Wir beantragen diese Artikel bzw. Ziffern zu streichen:

Generelle und zwingende Bedingung der Unterstellung von Destinatären unter die AHV (Art.89a Abs.6 Ziff. 2 sowie Art.89a Abs.7 Ziff.1 E-ZGB)

→ Diese Bestimmungen sind schwierig verständlich. Sie würden Wohlfahrtsfonds mit und ohne reglementarische Leistungen in ihrem Sinn & Zweck stark behindern. Dies widerspricht dem Ziel der Gesetzesrevision, die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zu stärken. Für uns würden sich Fragen stellen wie z.B.; ob unser Wohlfahrtsfonds an Rentner oder Hinterbliebene, die keine AHV-Beiträge bezahlen, über-



haupt noch Ermessensleistungen ausrichten darf; ob eine Versicherung in einem Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen während eines längeren unbezahlten Ausland-Urlaubs noch möglich ist; ob eine externe Weiterversicherung einer kurz vor der Pensionierung stehenden entlassenen Person ohne Einschränkungen zulässig bleibt; etc.

Wir möchten Sie zudem darauf hinweisen, dass die Revision des ZGB für den Fortbestand von Wohlfahrtsfonds wichtig ist. Unseres Erachtens noch viel zentraler ist jedoch die heute unklare Regelung bei der AHV-Beitragspflicht auf Leistungen und Beiträgen.

Individuelle Leistungen und Finanzierungsbeiträge des Wohlfahrtsfonds werden seit kurzem grundsätzlich beim Arbeitgeber mit mehr als 10% AHV-Beiträge belegt. Dies obwohl der Wohlfahrtsfonds freiwillig alimentiert wurde. Für uns stellt sich hierbei die zentrale Frage, ob diese hohen Kosten künftig getragen werden können. Wohlfahrtsfonds müssen Härtefälle abfedern und bei der Finanzierung von Sozialplänen mithelfen können, wollen sie ihrem Zweck gerecht werden. Zu diesen Fällen zählen auch die Ermöglichung von vorzeitigen Pensionierungen älterer Personen, die in der Arbeitswelt nicht mehr mithalten können oder die Unterstützung langjähriger Mitarbeiter mit nur kleinem Vorsorgeguthaben. Die derzeitigen Rechtsunsicherheiten und AHV-Risiken bei der Ausrichtung von Leistungen sind für die Wohlfahrtsfonds schwierig und untragbar.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass auch wenn das Erfordernis eines Teilliquidationsreglements fällt, Leistungen im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation nach wie vor vollständig AHV-befreit bleiben.

Eine wie durch die ZGB-Revision geplante Vereinfachung sowie klare und faire Lösung bei der AHV-Beitragspflicht würden wir sehr begrüßen. Siedürften das Sterben bei den Wohlfahrtsfonds stoppen und mitunter vielleicht auch wieder für die eine oder andere Gründung von neuen Wohlfahrtsfonds sorgen. Dies sollte im Interesse uns aller sein. Denn Wohlfahrtsfonds nehmen eine wichtige sozialpolitische Rolle ein und könnten dank besseren Rahmenbedingungen wieder an Bedeutung gewinnen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme sowie für die die Berücksichtigung dieser bei der Ausarbeitung der finalen Gesetze.

Freundliche Grüsse

Patronale Personalfürsorgestiftung der Spross-Holding AG

Heinz Spross

Präsident Stiftungsrat

Natalie Spross-Döbeli

Mitglied Stiftungsrat

Vorab per Email an mylene.hader@bsv.admin.ch

Swisscanto Vorsorge AG



Waisenhausstrasse 2
8021 Zürich
Telefon +41 58 344 41 00
Fax +41 58 344 41 02
beruflichevorsorge@swisscanto.ch
www.swisscanto.ch

Kerstin Lohrmann
Direktwahl +41 58 344 41 41
Kerstin.Lohrmann@swisscanto.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 08. Oktober 2013

Wohlfahrtsfonds der Zellweger Luwa AG
Vernehmlassung 11.457 Parl. Initiative: Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen
Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Hader,
Sehr geehrter Herr Nationalrat Rossini,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SGK-NR hat im Mai 2013 ihren Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verabschiedet. Da wir selber einen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen führen und die heutigen Schwächen der Gesetzgebung aus der Praxis kennen, möchten wir gerne innerhalb der Vernehmlassung Stellung beziehen.

Wir begrüssen die Bereitschaft des Parlaments, den Art. 89a Abs. 6 ZGB im Sinne der Wohlfahrtsfonds zu entschlacken. Insbesondere begrüssen wir, dass in Zukunft ein Teilliquidationsreglement obsolet würde, die Anwendung der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 nicht mehr zwingend wären, die Erstellung eines Anlagereglements wegfallen soll und von der strikten Anwendung der Vermögensanlagevorschriften der BVV2 abgesehen würde. Auch dass die Steuerbefreiung klar verankert wird und die Gerichtsbarkeit beim Sozialversicherungsgericht liegen würde, erachten wir als richtig. Wir gehen davon aus, dass Art. 59 Abs. 1 lit a und b BVV2 sich aufgrund der generellen Anpassungen rund um das Anlagereglement erübrigen und deshalb gestrichen wird.

Gleichzeitig bemängeln wir jedoch die folgenden Artikel als ungünstig und für Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen unnötig einschränkend. Wir beantragen diese Artikel bzw. Ziffern zu **streichen**:

- Generelle und zwingende Bedingung der Unterstellung von Destinatären unter die AHV (Art.89a Abs.6 Ziff. 2 sowie Art.89a Abs.7 Ziff.1 E-ZGB)

→ Diese Bestimmungen sind schwierig verständlich. Sie würden Wohlfahrtsfonds mit und ohne reglementarische Leistungen in ihrem Sinn & Zweck stark behindern. Dies widerspricht dem Ziel der Gesetzesrevision, die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zu stärken. Für uns würden sich Fragen stellen wie z.B.; ob unser Wohlfahrtsfonds an Rentner oder Hinterbliebene, die keine AHV-Beiträge bezahlen, überhaupt noch Ermessensleistungen ausrichten darf; ob eine Versicherung in einem Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen während eines längeren unbezahlten

Ausland-Urlaubs noch möglich ist; ob eine externe Weiterversicherung einer kurz vor der Pensionierung stehenden entlassenen Person ohne Einschränkungen zulässig bleibt; etc.

Wir möchten Sie zudem darauf hinweisen, dass die Revision des ZGB für den Fortbestand von Wohlfahrtsfonds wichtig ist. Unseres Erachtens noch viel zentraler ist jedoch die heute unklare Regelung bei der AHV-Beitragspflicht auf Leistungen und Beiträgen.

Individuelle Leistungen und Finanzierungsbeiträge des Wohlfahrtsfonds werden seit kurzem grundsätzlich beim Arbeitgeber mit mehr als 10% AHV-Beiträge belegt. Dies obwohl der Wohlfahrtsfonds freiwillig alimentiert wurde. Für uns stellt sich hierbei die zentrale Frage, ob diese hohen Kosten künftig getragen werden können. Wohlfahrtsfonds müssen Härtefälle abfedern und bei der Finanzierung von Sozialplänen mithelfen können, wollen sie ihrem Zweck gerecht werden. Zu diesen Fällen zählen auch die Ermöglichung von vorzeitigen Pensionierungen älterer Personen, die in der Arbeitswelt nicht mehr mithalten können oder die Unterstützung langjähriger Mitarbeiter mit nur kleinem Vorsorgeguthaben. Die derzeitigen Rechtsunsicherheiten und AHV-Risiken bei der Ausrichtung von Leistungen sind für die Wohlfahrtsfonds schwierig und untragbar.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass auch wenn das Erfordernis eines Teilliquidationsreglements fällt, Leistungen im Rahmen einer Teil- oder Gesamtliquidation nach wie vor vollständig AHV-befreit bleiben.

Eine wie durch die ZGB-Revision geplante Vereinfachung sowie klare und faire Lösung bei der AHV-Beitragspflicht würden wir sehr begrüßen. Siedürften das Sterben bei den Wohlfahrtsfonds stoppen und mitunter vielleicht auch wieder für die eine oder andere Gründung von neuen Wohlfahrtsfonds sorgen. Dies sollte im Interesse uns aller sein. Denn Wohlfahrtsfonds nehmen eine wichtige sozialpolitische Rolle ein und könnten dank besseren Rahmenbedingungen wieder an Bedeutung gewinnen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme sowie für die die Berücksichtigung dieser bei der Ausarbeitung der finalen Gesetze.

Freundliche Grüsse

Benno Vonarburg
Mitglied des Stiftungsrats

Kerstin Lohrmann
Geschäftsführerin Wohlfahrtsfonds